



Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

Familienpolitik in Schleswig-Holstein ist eine Querschnittsaufgabe

Drucksache 16/563

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1. Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion

Familien mit Kindern sind Grundpfeiler unserer Gesellschaft. Ehe und Familie sind das zentrale Fundament für eine langfristige, stabile, wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Auf Grund der veränderten Lebensvorstellungen und Lebensbedingungen der jungen Menschen werden die heutigen Rahmenbedingungen der Situation der Familie nicht mehr gerecht.

In den letzten 50 Jahren hat sich die Lebenswirklichkeit in der deutschen Gesellschaft stark verändert, wenn auch die Familie immer noch die attraktivste Lebensform geblieben ist. Eine Studie des Allensbachinstituts hat ergeben, dass immer noch 80 % aller jungen Menschen in Deutschland eine Familie mit mindestens zwei Kindern gründen wollen. Die Wirklichkeit sieht hingegen anders aus: Fast 30 % aller Frauen bleiben kinderlos, Frauen, die sich für eine Familiengründung entscheiden, bekommen durchschnittlich 1,29 Kinder. Dies hat dazu geführt, dass Deutschland bei dem Punkt „Geburtenrate“ im Vergleich der europäischen Länder fast an das Ende gerutscht ist. Weltweit rangiert Deutschland unter 190 Ländern sogar nur auf Platz 185. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Die Allensbachstudie sieht hier vor allen Dingen:

- die Angst vor finanzieller Belastung,
- das Gefühl, für Kinder noch zu jung zu sein,
- die Vereinbarkeit mit den eigenen Karriereplänen,
- das Fehlen einer stabilen Partnerschaft und das Bedürfnis nach Unabhängigkeit und Freiräumen.

Diese Entwicklung hat vielfältige Auswirkungen, deren wahres Ausmaß erst in mehreren Jahrzehnten zu spüren sein wird. Einige Auswirkungen können jetzt bereits genau berechnet und beschrieben werden: Durch den starken Rückgang der Kinderzahlen und die immer weiter steigende Lebenserwartung wird unsere Gesellschaft überproportional schnell altern und die Bevölkerungszahl wird schrumpfen. Dies führt zum einen dazu, dass immer weniger junge Menschen in die Sozialsysteme einzahlen und zum anderen dazu, dass ältere Menschen immer länger Rente beziehen und die Kosten für unser Krankensystem künftig weiter steigen werden.

Hinzu kommt, dass heute jede dritte Ehe geschieden wird und dabei in rund 50 % der Scheidungen minderjährige Kinder betroffen sind. Dadurch steigt die Zahl der allein erziehenden Eltern und das Entstehen neuer Familien- und Partnerschaftsstrukturen. Heutzutage müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es jungen Familien erlauben, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Nur so kann dem schleichenden Problem der Überalterung Deutschlands

begegnet werden. Wichtige Rahmenbedingungen für eine familienfreundliche Gesellschaft finden sich in der steuerlichen Berücksichtigung und finanziellen Förderung der besonderen Situation von Familien in unserer Gesellschaft. Um diese Ziele zu erreichen, ist neben der familienorientierten Personalpolitik der Unternehmen und der Beschäftigungspolitik ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Netz an Kinderbetreuungseinrichtungen bis hin zu Ganztagsschulangeboten notwendig.

Die begonnenen Reformen müssen konsequent weiter verfolgt werden. Dabei gilt es insbesondere, die Kindertagesbetreuung, besonders im Krippen- und Hortbereich, weiter auszubauen, Ganztagsbetreuungsangebote flächendeckend einzuführen, das Ehegattensplitting zu überprüfen, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben besser zu unterstützen, die Integration von Familien mit Migrationshintergrund zu verstärken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und zu einer gerechteren Verteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Männern und Frauen beizutragen.

2. Zusammenfassende Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der vorliegenden Antwort auf die Große Anfrage werden die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag erbetenen Informationen vorgelegt.

Familienpolitik ist Querschnittspolitik. Dieser Querschnittscharakter wurde berücksichtigt. Zur vollständigen Darstellung sämtlicher Maßnahmen, Einrichtungen und Projekte wird an den jeweiligen Stellen auf die weiterführenden Veröffentlichungen hingewiesen.

Die Antwort auf die Große Anfrage enthält neben statistischen Daten zur Situation der Familien in Schleswig-Holstein u.a. Darstellungen zu folgenden Themen: Kernbereiche, Strukturen, wirtschaftliche und soziale Situationen von Familien, familienfreundliches Wohnumfeld, Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Schleswig-Holstein hat auf dem Weg zu einem kinder- und familienfreundlichen Land große Fortschritte erzielt. Der Politikwechsel zu einer modernen und nachhaltigen Familienpolitik ist vollzogen. Die Landesregierung räumt der Familienpolitik eine hohe Priorität ein und wird auch in den nächsten Jahren ihren erfolgreichen Weg fortsetzen. Dabei hat die Landesregierung alle Familien - unabhängig von ihrer Herkunft oder Lebensform - im Blick.

Alle familienpolitischen Maßnahmen stehen in einem engen Kontext zum demografischen Wandel, der neben der Arbeitswelt die Familienstrukturen am Stärksten verändern wird.

Nach der Vorausberechnung wird die Einwohnerzahl bis 2010 zunächst auf rund 2,85 Millionen steigen, danach gehen die Zahlen wieder zurück. Ende 2020 werden rund 2,82 Millionen Menschen in Schleswig-Holstein leben, rund 5.300 mehr als am Stichtag 31. Dezember 2003. Nahezu jeder dritte Einwohnerinnen und Einwohner (zurzeit 25,6 Prozent) wird 60 Jahre und älter sein. Gleichzeitig wird es rund 103.000 Jugendliche (Personen unter 20 Jahren) weniger geben als heute. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung sinkt von 21 auf 18 Prozent.

Die Zahl der Haushalte wird deutlich steigen. Die Statistiker schätzen, dass es 2020 im Land fast 75.000 Haushalte mehr geben wird als heute. Deutlich zunehmen werden vor allem Haushalte mit alten Menschen. Auch die Erwerbspersonen werden im Durchschnitt immer älter. Unter ihnen wird es mehr Frauen geben.

Nach wie vor hat Familie einen hohen Stellenwert im Leben von Menschen. Gerade junge Menschen - das bestätigt auch die neue Shellstudie 2006 – wünschen sich für ihre eigene Zukunft selbst eine Familie mit Kindern. Entgegen der These von der Auflösung von Ehe und Familie lässt sich bei den heutigen Jugendlichen eine starke Familienorientierung feststellen, die in den vergangenen Jahren noch angestiegen ist. 72 % der Jugendlichen sind der Meinung, dass man eine Familie braucht, so die Studie. Häufig schieben sie ihre Kinderwünsche auf oder geben sie auf, weil sie ihre Vorstellungen, Kinder und Beruf zu vereinbaren, nicht als realistisch ansehen.

Damit sich die Menschen ihre Kinderwünsche ebenso erfüllen können wie ihre Wünsche nach einer beruflichen Perspektive, brauchen sie einen Mix aus Infrastruktur, finanzieller Unterstützung und Zeit.

Vor diesem Hintergrund zielt die eingeschlagene zukunftsorientierte Politik des Landes in Kooperation mit Kommunen und Freien Trägern auf bedarfsgerechte Ganztagsangebote für Kinder aller Altersstufen, auf eine familienfreundliche Arbeitswelt, auf die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und für bessere Unterstützungsangebote bei Pflegebelastungen. Darüber hinaus hält das Land Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Kommunen, Vereinen und Verbänden, Kirchen und ehrenamtlich Tätigen ein enges Netz an Beratungs- und Hilfeangeboten für Familien vor.

Zahlreiche Kommunen haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Familien- und Kinderfreundlichkeit vor Ort zu verbessern. Dazu zählen vielfältige Maßnahmen wie z.B. die Initiierung von lokalen Bündnissen für Familien oder die Beteiligung von Familien, Kindern und Jugendlichen an städtebaulichen Maßnahmen. Und auch die Wohnraumförderprogramme des Landes haben in den ver-

gangenen Jahrzehnten einen Schwerpunkt auf die „Herstellung familienfreundlicher Verhältnisse“ gelegt.

Die Landesregierung legt ihre Stadtentwicklung perspektivisch darauf aus, ihren Beitrag zu einem kinder- und familienfreundlicheren gesellschaftlichen Umfeld zu leisten und angemessene Rahmenbedingungen zu entwickeln, die insbesondere die Kinder fördern. Ein gutes Wohnumfeld hat einen bedeutenden Einfluss auf die soziale und gesundheitliche Entwicklung der Kinder.

Festzustellen ist, dass sich der Wohnungsmarkt in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren entspannt hat. Durch gezielte Maßnahmen der Landesregierung konnte die Wohnungsnot Anfang der 90 er Jahre überwunden und die Wohnsituation wesentlich verbessert werden. Dennoch hält die Landesregierung Wohnungsbauförderung weiterhin für notwendig, da für einkommensschwache Familien ein anhaltender Bedarf festzustellen ist. Durch das Programm „Soziale Stadt“ als Städtebauförderungsprogramm und die Wohnbauförderung können sowohl die bauliche Qualität von Wohnungen als auch das Wohnumfeld verbessert werden.

Die Versorgung, Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen wird vorwiegend in der Familie geleistet. Im Hinblick auf die erheblichen physischen und psychischen Anforderungen bei der Pflege gibt es ein weites Spektrum von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten. Neben Beratungsangeboten durch trägerunabhängige Beratungsstellen, Pflegekursen für Pflegepersonen, Ersatzpflege bei Urlaub oder Krankheit, Maßnahmen zur Wohnraumanpassung, Hilfsmittelversorgung pp bestehen Entlastungsmöglichkeiten für Pflegenden vor allem durch professionelle Pflegedienste und Einrichtungen sowie niedrigschwellige Betreuungsangebote für Demenzkranke. Das Land unterstützt mit erheblichen finanziellen Mitteln Beratungs- und Bildungseinrichtungen. Familienbildungsstätten, Schwangerenkonfliktberatung, Schuldnerberatung sind Angebote, die sich wie ein Netz über Schleswig-Holstein spannen. Die Landesregierung unterstützt bei der Bewältigung verschiedenster Anforderungen, gleich, ob sie aus einer Gewaltsituation, aus Kindererziehung oder aus der Pflege von Angehörigen entstehen. Als spezielle Beratungs- und Integrationsangebote für ausländische und Spätaussiedlerfamilien fördert das Land die Migrationssozialberatung.

Um Familien, die mit einem behinderten Kind zusammenleben zu unterstützen und den Alltag zu erleichtern, informieren die Frühförderstellen und die Sozialpädiatrischen Zentren über Hilfs- und Beratungsangebote. Die Landesregierung fördert im Bereich der Familienförderung seit Beginn der neunziger Jahre Beratungsangebote für Familien von Vereinen und Verbänden der Behinder-

tenhilfe. Für behinderte Kinder stehen alle Betreuungseinrichtungen offen, die auch nicht behinderten Kindern zur Verfügung stehen.

Das Land Schleswig-Holstein fördert auf vielfältige Weise Angebote für Kinder und deren Eltern, wenn familiäre oder auch außerfamiliäre Gewaltproblematiken zu verarbeiten sind.

Bei Alleinerziehenden sind die Existenzsicherung und die Bewältigung familiärer Probleme infolge von Trennung und Scheidung vordringlich. Es sind überwiegend Frauen, die nach einer Trennung vom Partner mit ihren Kindern zusammenleben. Die Landesregierung mildert die Problemlagen Alleinerziehender durch finanzielle Förderung von Beratungsangeboten und Projekten. Maßnahmen der Landesregierung zielen vor allem auf Unterstützung im Wohnbereich, auf den Arbeitsmarkt, auf das Vorhalten von Beratungsangeboten sowie Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Qualifizierung durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Wirtschaftliche Veränderungen und Reformbestrebungen haben die Ungleichheitsrelation von Familien nicht wesentlich verbessert. Immer mehr Familien, insbesondere Alleinerziehende und kinderreiche Familien leben in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen. Im Verhältnis dazu haben Singles meist mehr als das Doppelte an finanziellen Mitteln verfügbar. Die Landesregierung unterstützt die von der Bundesregierung beabsichtigte Konzentration und Zusammenführung familienpolitischer Leistungen. Dadurch soll den Familien der Zugang zu den finanziellen Leistungen erleichtert werden.

Die Landesregierung unterstützt aktiv die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu den Aktivitäten des Landes gehören z.B. das Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst, die Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und die Förderung der Beratungsstellen „Frau & Beruf“. Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH 2000)“ auch Maßnahmen zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Familienphase geschaffen.

Die Projektgruppe „Familienfreundlicher Betrieb“ im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wirbt bei Unternehmen für die Implementierung familienfreundlicher Maßnahmen.

In Schleswig-Holstein steht ein umfangreiches Betreuungsangebot für Kinder, insbesondere für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, zur Verfügung. Der Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren erfolgt nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, durch die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse, insbesondere der Wandel von Familien- und Erwerbsstrukturen, haben neben einem verlässlichen Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen auch schulergänzende Betreuungsmöglichkeiten notwendig gemacht. Der Ausbau von Verlässlichen Grundschulen und Offenen Ganztagschulen ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Landesregierung. Die Zielzahl von über 300 Ganztagschulen wurde erreicht. Ziel ist es weiterhin, in allen Kreisen und Städten des Landes ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Die Einführung der Verlässlichen Grundschule erfolgt stufenweise. Sie wurde mit dem Schuljahr 2003/04 begonnen und wird mit dem Schuljahr 2007/08 abgeschlossen sein.

Die Angebote, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen mit Kindern oder Studierende mit Kindern bei der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft unterstützen, sind in ihrer Gesamtzahl vielfältig. Neben Teilzeitarbeit, flexiblen Arbeitszeiten, Telearbeitsplätzen, regelmäßiger Kontaktpflege zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Elternzeit sowie Fortbildungen für Führungskräfte zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Forschung und Studium mit der Familie bietet das Studentenwerk Schleswig-Holstein in seinen Kindertagesstätten zurzeit landesweit 254 Betreuungsplätze vorwiegend für Studierende der Hochschulen mit Kindern an. Diese Betreuungsplätze können auch von Stipendiatinnen und Stipendiaten und, sofern der studentische Bedarf gedeckt ist, auch von anderen Hochschulangehörigen genutzt werden.

Die Landesregierung setzt weiterhin auf die Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren, denn nur gemeinsam können die familienpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre bewältigt werden.

I. Statistische Daten zu Familien in Schleswig-Holstein

1. Wie viele Familien gibt es in Schleswig-Holstein mit einem, zwei, drei und mehr Kindern und wie hat sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelt?

In Schleswig Holstein lebten im Jahre 2005 ca. 407.000 Familien, 1,9 % mehr als im Vorjahr und 1,2 % weniger als 1996. Ehepaare mit Kindern sind weiterhin die typische Form der Familie, gleichzeitig nehmen andere Lebenskonzepte an Bedeutung zu.

Die Entwicklung der Jahre 1994 bis 2004 wird im Folgenden dargestellt.

Im Jahr 1994 zählte Schleswig-Holstein 638 000 Familien, davon ohne Kinder 301.000 und 337.000 mit ledigen Kindern, 156.000 mit einem Kind, 133.000 mit zwei Kindern, 48.000 mit drei und mehr Kindern.

Im Jahr 2004 zählte Schleswig-Holstein 651.000 Familien, davon ohne Kinder 368.000 und 283.000 mit ledigen Kindern, 119.000 mit einem Kind, 119.000 mit zwei Kindern, 44.000 mit drei und mehr Kindern.

Die Entwicklung in den Jahren 1994 bis 2004 ist der folgenden Tabelle des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu entnehmen.

**Familien/Alleinstehende in Schleswig-Holstein
ohne Kinder / mit Kindern nach Zahl der ledigen Kinder *)
für die Jahre 1994 bis 2004 in 1.000**

Familien/ Alleinerziehende ohne Kinder	Insgesamt	Ohne Kinder	Mit Kind(ern)			
			zus.	1	2	3 u. mehr

1994

Ehepaare zusammen	638	301	338	156	133	48
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	387	297	90	66	18	5
Insgesamt	1.025	597	428	222	152	54

1995

Ehepaare zusammen	645	314	331	151	131	49
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	388	301	87	63	19	6
Insgesamt	1.033	615	418	213	150	54

1996

Ehepaare zusammen	646	325	320	146	127	48
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	397	306	91	62	21	8
Insgesamt	1.043	631	412	207	149	56

Familien/ Alleinerziehende ohne Kinder	Insgesamt	Ohne Kinder	Mit Kind(ern)			
			zus.	1	2	3 u. mehr

1997

Ehepaare zusammen	664	326	318	141	130	47
Alleinstehende ohne						

Kinder/Alleinerziehende zusammen	411	315	96	65	22	9
Insgesamt	1.055	641	413	206	152	55

1998

Ehepaare zusammen	651	339	312	140	127	45
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	413	319	94	64	22	8
Insgesamt	1.064	658	406	204	149	53

1999

Ehepaare zusammen	657	346	312	142	127	43
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	420	321	99	70	22	8
Insgesamt	1.078	667	411	212	148	51

2000

Ehepaare zusammen	661	348	313	137	126	49
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	413	318	95	65	23	7
Insgesamt	1.074	666	408	202	150	56

Familien/ Alleinerziehende ohne Kinder	Insgesamt	Ohne Kinder	Mit Kind(ern)			
			zus.	1	2	3 u. mehr

2001

Ehepaare zusammen	650	352	298	127	125	47
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	438	329	109	76	24	8
Insgesamt	1.088	681	407	203	149	55

2002

Ehepaare zusammen	648	3568	293	121	124	48
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	436	323	113	75	28	10

Insgesamt	1.085	678	406	197	151	58
-----------	-------	-----	-----	-----	-----	----

2003

Ehepaare zusammen	643	359	284	119	118	46
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	447	328	119	78	31	10
Insgesamt	1.090	688	403	197	150	56

2004

Ehepaare zusammen	651	368	283	119	119	44
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen	449	333	116	77	29	10
Insgesamt	1.100	701	399	196	148	55

*) Ergebnis des Mikrozensus. – Bevölkerung am Familienwohnsitz

2. Wie hoch ist die Zahl der Alleinerziehenden mit einem, zwei, drei und mehr Kindern und wie hat sich die Statistik in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Im Jahr 2005 stieg die Zahl der anderen Lebensformen um mehr als 28% auf 117.000. Von diesen Familien zählten 88.000 zu den Alleinerziehenden und 29.000 lebten in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern.

Diese Differenzierung wurde in den Tabellen vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht ausgewiesen. Genannt wurde der Begriff „Alleinstehende/Alleinerziehende“.

Die Zahl der Alleinerziehenden wurde im Jahr 1994 mit 90.000 angegeben, davon mit einem Kind 66.000, mit zwei Kindern 18.000 und mit drei und mehr Kindern 5.000.

Die Zahl der Alleinerziehenden wurde im Jahr 2004 mit 116.000 angegeben, davon mit einem Kind 77.000, mit zwei Kindern 29.000 und mit drei und mehr Kindern 10.000.

Die Entwicklung in den Jahren 1994 bis 2004 ist der Tabelle des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein in der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen.

3. Wie hoch ist die Erwerbsquote von Frauen mit und ohne Kinder nach Alter der Frauen und Alter der Kinder in Schleswig-Holstein, und wie haben sich diese Daten in den letzten zehn Jahren geändert?

Es kann jeweils nur die Gesamtzahl der minderjährigen Kinder angegeben werden. Die altersmäßige Ausdifferenzierung in den Tabellen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein besitzt keine Aussagekraft, da die Angaben für die höheren Altersstufen auch die Zahlen der niedrigeren Altersstufen mit umfassen. Die Angaben beziehen sich nur auf Frauen mit Kindern, nicht aber auf die Zahl der Kinder. Erfasst wurden dabei auch volljährige Kinder im Haushalt. In der Statistik wurden alle Angaben auf volle Tausend aufgerundet.

Der Anteil der Frauen unter den Erwerbspersonen ist in den letzten Jahrzehnten von 1970 – 2001 kontinuierlich gestiegen. Während er 1970 noch bei 34 % lag, stieg er bis 2001 auf 44 %. In den letzten Jahren ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil liegt im Jahr 2005 bei ca. 41 %.

Angaben für das Jahr 1994

Im Alter von 15 bis unter 25 Jahren waren insgesamt 151.000 Frauen berufstätig, davon 141.000 ohne Kinder und 10.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 25 bis unter 35 Jahren waren insgesamt 215.000 Frauen berufstätig, davon 101.000 ohne Kinder und 113.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 35 bis unter 45 Jahren waren insgesamt 177.000 Frauen berufstätig, davon 42.000 ohne Kinder und 121.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 45 bis unter 55 Jahren waren insgesamt 196.000 Frauen berufstätig, davon 98.000 ohne Kinder und 37.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 55 bis unter 65 Jahren waren insgesamt 178.000 Frauen berufstätig, davon 137.000 ohne Kinder. In dieser Gruppe wurde nicht zwischen minder- und volljährigen Kindern differenziert.

Angaben für das Jahr 2004

Im Alter von 15 bis unter 25 Jahren waren insgesamt 144.000 Frauen berufstätig, davon 135.000 ohne Kinder und 9.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 25 bis unter 35 Jahren waren insgesamt 159.000 Frauen berufstätig, davon 82.000 ohne Kinder und 77.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 35 bis unter 45 Jahren waren insgesamt 234.000 Frauen berufstätig, davon 70.000 ohne Kinder und 154.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 45 bis unter 55 Jahren waren insgesamt 188.000 Frauen berufstätig, davon 97.000 ohne Kinder und 47.000 mit Kindern unter 18 Jahren.

Im Alter von 55 bis unter 65 Jahren waren insgesamt 195.000 Frauen berufstätig, davon 172.000 ohne Kinder. In dieser Gruppe wurde nicht zwischen minder- und volljährigen Kindern differenziert.

4. In wie vielen Familien haben ein Familienmitglied oder mehrere Familienmitglieder nicht die deutsche Staatsbürgerschaft? Welche Angaben kann die Landesregierung zu den Auswirkungen der Reform des Staatsbürgerschaftsrechts (Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft) auf Familien in Schleswig-Holstein machen?

Im Jahr 2005 lebten rd. 136.000 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein. Der Anteil betrug demnach 5%.

355.00 Personen hatten eine Migrationshintergrund, davon 152.000 Ausländerinnen und Ausländer und 203.000 Deutsche. Damit ergibt sich ein Anteil von Personen mit Migrationshintergrund von knapp 13 %.

In der folgenden Tabelle des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein sind für das Jahr 2004 Angaben zu Familien in Schleswig-Holstein untergliedert nach Anzahl der Kinder und Staatsangehörigkeit (deutsch / nichtdeutsch) der Ehepartner bzw. der Alleinstehenden / Alleinerziehenden dargestellt.

**Familien mit und ohne Kinder im März 2004 nach Staatsangehörigkeit (deutsch/nichtdeutsch)
der Ehepartner und Anzahl der Kinder *)
in 1.000**

Insge- samt	ohne Kinder	Mit Kind(ern)						Kinder
		zusam- men	1	2	3	4	5 und mehr	
602	350	252	107	108	30	beide Ehepartner deutsch 6 --		445
24	7	17	7	6	--	beide Ehepartner ausländisch -- --		33
15	6	9	--	--	--	Ehemann deutsch, Ehefrau ausländisch -- -		16
9	--	5	--	--	--	Ehefrau deutsch, Ehemann ausländisch - --		10
651	368	283	119	119	35	Ehepaare zusammen 7 --		504

**Alleinstehende mit und ohne Kinder im März 2004 nach Staatsangehörigkeit
und Anzahl der Kinder *)
in 1 000**

Insge- samt	ohne Kinder	Mit Kind(ern)						Kinder
		zusam- men	1	2	3	4	5 und mehr	
436	324	112	75	28	8	--	--	162
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende deutsch								
14	10	--	--	--	--	-	-	6
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende ausländisch								
449	333	116	77	29	9	--	--	168
Alleinstehende ohne Kinder/Alleinerziehende zusammen								

**Familien und Alleinstehende mit und ohne Kinder
im März 2004 nach Zahl der Kinder *)
in 1 000**

Insge- samt	ohne Kinder	Mit Kind(ern)						Kinder
		zusam- men	1	2	3	4	5 und mehr	
1 100	701	399	196	148	44	8	--	Insgesamt 672

- kein Wert vorhanden

-- Wert nicht aussagefähig, da Stichprobenumfang zu gering

*) Ergebnis des Mikrozensus.- Bevölkerung am Familienwohnsitz.

Ein wesentlicher Bestandteil der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist die Ergänzung des traditionellen Abstammungsprinzips (ius sanguinis) um das Territorialprinzip (ius soli). Danach erwirbt ein im Inland geborenes Kind ausländischer Eltern bei Vorliegen bestimmter aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen bei einem Elternteil kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit der von den Eltern vermittelten Staatsangehörigkeit hat das Kind dann in der Regel die „doppelte Staatsbürgerschaft“. Nach Erreichen der Volljährigkeit hat es schriftlich zu erklären, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will.

Zu den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Familien in Schleswig-Holstein liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

II. Wohnbedingungen von Familien

5. Wie hoch ist die Wohneigentumsquote von Familien in Schleswig-Holstein? Wie ist diese Eigentumsquote im Bundesländervergleich zu bewerten?

Die Eigentumsquote von Familien, hier definiert als Haushalte mit Paaren und deren Kinder und Haushalte mit allein erziehenden Erwachsenen und Kindern, lag in Schleswig-Holstein nach den Angaben des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Jahr 2003 bei 49,9 %.¹ Ergänzend dazu gibt die Erhebung des Mikrozensus aus dem Jahr 2002 Auskunft darüber, wie sich die Größe der Haushalte auf die Eigentumsquote im Jahr 2002 ausgewirkt hat. Demnach lag die Eigentumsquote von Haushalten mit vier Personen bei 64,6 %, die von Haushalten mit fünf und mehr Personen bei 61,6 %.

In Deutschland lag die Eigentumsquote von Familien nach den Angaben des BBR im Jahr 2003 bei 45 %. Somit lag die Eigentumsquote von Familien in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich oberhalb des Durchschnittswerts. Im Vergleich der Wohneigentumsquote aller Haushalte² lag Schleswig-Holstein im Jahr 2005 mit 49,4 % im Vergleich zu anderen Flächen-/Altbundesländern an vierter Stelle hinter dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen.³ Ebenfalls bezogen auf alle Haushalte konnte die Eigentumsquote seit 1990 von 40 %⁴ auf 49,4 % im Jahr 2005 gesteigert werden.

Die Wohnraumförderungs politik des Innenministeriums widmet sich den Analysen des Wohnungsmarktes in Schleswig-Holstein mit hoher Intensität, um Förderungseffekte, Investitionsan-

¹ Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 Stat. Bundesamt; Quelle BBR, davon Paare mit Kindern: 68,8 %; Alleinerziehende 28,0 %, Daten als Näherungsgrößen, basierend auf stichprobenartiger Erhebung des Mikrozensus; belastbare Daten aus Volkszählung sind nicht verfügbar

² alle Haushalte, nicht nur Familien

³ Statistisches Bundesamt 2006

⁴ LT-Drs.14/1348 Wohnungsmarktbericht 1998; Daten von 1990 -1998

reize und zielgenaue Stadtentwicklungsprozesse gleichermaßen zu begünstigen. Mit der Wohnungsmarktbeobachtung der Investitionsbank, der Wohnungsmarktprognose, Initiativen zugunsten von Wohnraumversorgungs- und Stadtentwicklungskonzepten der Kommunen sind Instrumentarien vorhanden, um Bedarfslagen und Versorgungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und diesen zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund können folgende Aussagen getroffen werden:

Insgesamt ist der Eigentums-Wohnungsmarkt als entspannt zu bezeichnen, wobei sich regionale Unterschiede der Wohnungsmärkte fortlaufend in Korrelation zu den Auswirkungen aus dem demographischen und strukturellen Wandel weiter ausdifferenzieren. Die Förderung von bedarfsgerechten Wohnformen für Haushalte mit Kindern, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen versorgen können, zu bezahlbaren Mieten und im Wohneigentum, insbesondere in städtischen und infrastrukturell gut entwickelten Quartieren bildet einen Schwerpunkt der Wohnraumförderungspolitik. Die Eigentumsquote von Familien ist in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich als angemessen, ausgeglichen und auch als erfolgreiches Ergebnis einer konstanten, steuernden Wohnraumförderungspolitik zu bewerten.

6. Welche Möglichkeiten der Förderung der Wohneigentumsbildung gibt es für Familien in Schleswig-Holstein? Gibt es spezielle Fördermöglichkeiten für Familien mit behinderten Kindern?

Der Staat hat die Errichtung oder Anschaffung von selbst genutztem Wohneigentum ab dem Jahre 1996 durch die Eigenheimzulage gefördert. Für bestimmte energiesparende Maßnahmen, die bis Ende 2002 abgeschlossen waren, konnte zusätzlich eine so genannte „Öko-komponente“ in Anspruch genommen werden.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 (Bundesgesetzblatt 2005 Teil I Seite 3680) ist die Eigenheimzulage für so genannte „Neufälle“ nach dem 31. Dezember 2005 entfallen; für „Altfälle“ wird sie für den gesamten Förderzeitraum im bisherigen Umfang weitergewährt.

Die Fördervoraussetzungen zur Erlangung von Zuwendungen für selbst genutztes Wohneigentum nach den Finanzierungsrichtlinien⁵ des Landes sind überwiegend darauf ausgerichtet, dass zu dem Antrag stellenden Haushalt mindestens ein Kind zählt. Diese Bestimmung gibt auch Al-

⁵ http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/IM/Information/Staedtebau_2C_20Wohnungswesen/PDF/Finanzierungsrichtlinien,property=pdf.pdf

leinerziehenden und nicht verheirateten Paaren mit mindestens einem Kind die Gelegenheit zur Förderung. Gefördert werden können

- der Neubau oder der Ersterwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung,
- der unter wesentlichem Bauaufwand durchzuführende Ausbau oder die Erweiterung eines Eigenheims, wenn der vorhandene Wohnraum für die Unterbringung eines behinderten Haushaltsangehörigen nicht angemessen ist und
- die Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, in denen unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen werden soll.

Ferner kann auch der Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung „aus dem Bestand“ gefördert werden.

Den Zielen der sozialen Wohnraumförderung folgend, enthalten die Finanzierungsrichtlinien eine ganze Reihe von speziellen Fördermöglichkeiten für Haushalte mit schwer behinderten Angehörigen: Es können Zusatzdarlehen in Anspruch genommen werden und der Behinderten gerechte Ausbau sowie notwendige Erweiterungen am bereits selbst genutzten Wohnungsbestand gefördert werden. Schließlich können bei der Berechnung des Jahreseinkommens zum Abgleich mit der Einkommensgrenze Freibeträge vom tatsächlichen Einkommen abgezogen werden.

7. Wie hat sich die Wohnsituation für Familien seit 1990 entwickelt? Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeiten für Familien, familiengerechte, ausreichend große und bezahlbare Wohnungen in Ballungsgebieten Schleswig-Holsteins zu finden?

Die Wohnsituation hat sich in den Wohnungsmarktsegmenten sozialgebundener und freier Mietwohnungsbestand und Wohnungsneubau, genossenschaftliches Wohnen und freie und geförderte Eigenheime für Familien seit 1990 bis heute positiv entwickelt. In der Regel finden wohnungssuchende Familien am gewünschten Standort die passende Wohnung. Dennoch ergeben sich in den Ballungsräumen für Familien, die sich am Wohnungsmarkt nicht selbst angemessen versorgen können, auch regionale Versorgungsengpässe.

Zur allgemeinen Entwicklung des Wohnungsmarktes:

Während zu Beginn der 90er Jahre der Wohnungsmarkt in Teilregionen des Landes durch den Bevölkerungszuwachs zunächst als angespannt zu bezeichnen war, sorgten die hohen Baufertigstellungszahlen seit Mitte der 90er Jahre für Entspannung sowohl im Mietwohnungsbau als auch im Bereich des Wohneigentums. Diese Entwicklung des Wohnungsmarktes kam auch den Familien in allen Segmenten des Wohnungsmarktes zu Gute. Die Wohnraumversorgung war durch eine aktive Wohnraumförderungs politik und eine hohe Investitionsbereitschaft der Woh-

nungswirtschaft gekennzeichnet. Sie profitierte von dem hohen und zielgerichteten Fördermitteleinsatz im Mietwohnungsbau genauso wie von weiteren bau- und wohnungspolitischen Initiativen von Land und Bund, die auf familiengerechten Wohnungsbau und auf Maßnahmen zur Bildung von kostengünstigem Wohneigentum abzielten.

Beispiele für die wohnungspolitischen Initiativen: Förderung der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in städtischen Ballungsräumen, direkte und indirekte steuerliche Förderung der Eigentumsbildung, wie die der Eigenheimzulage, Investitionsförderprogramme für Bauland und besondere Versorgungengpässe, Beschleunigung von Bauleitverfahren, Lockerungen im Mietrecht, Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Maßnahmen zur Eigentumsbildung. Ein regional unterschiedliches Überangebot von Wohnungen und Neubaumaßnahmen sorgte ab Mitte der 90er Jahre für Wahlfreiheit der Nachfragenden, was sich z.B. zwischen 1996 und 2000 auch im Anstieg der Fluktuationsquote im Wohnungsbestand abbildete.

Neben den Entspannungstendenzen des Wohnungsmarkts gab es regional und insbesondere im niedrigpreisigen Mietsegment weiterhin angespannte Märkte. So war z.B. der Randbereich Hamburgs seit 2001 erneut insbesondere in den Zentren von Versorgungengpässen gekennzeichnet. Ein Grund hierfür ist in dem hohen Mietenniveau zusehen, das die Mietzahlungsfähigkeit der geringer verdienenden Haushalte, hier insbesondere auch die der kinderreichen Familien und die der Alleinerziehenden angesichts der insgesamt stagnierenden Realeinkommen und steigenden Arbeitslosenquote, belastet. Versorgungengpässe ergaben sich zudem durch das Auslaufen der Sozialbindungen von belegungsgebundenen Wohnungen, hier insbesondere in den Wohnungsbeständen der 50er und 60er Jahre, eine Entwicklung, die sich schon Mitte der 90er Jahre auf regionalen Teilmärkten darstellte. Aufgrund der sinkenden Bautätigkeit markiert das Jahr 2001 insgesamt den Stillstand des Entspannungsprozesses auf einem Wohnungsmarkt, der sich fortlaufend weiter ausdifferenziert, d.h. Angebot und Nachfrage stellen sich regional unterschiedlich dar.⁶

Zum Teilmarkt der sozialen Wohnraumversorgung:

Die Wohnraumförderung des Landes konnte auf die Versorgungsstandards und auf die Versorgungsquote trotz des Abschmelzprozesses von Wohnungen mit sozialen Bindungen, der allein zwischen 2000 und 2006 bei über 30.000 Sozialwohnungen liegt, positiv einwirken. Insgesamt wurden in dem Zeitraum 1991 bis 2005 über 52.000 Wohnungen gefördert (zu den Einzelheiten siehe Antwort zu Frage 70).

Die aktuelle Wohnraumförderungs politik basiert insgesamt auf einer flexiblen und dabei ziel- und zielgruppengerechten Förderstruktur, die Familien neben der Zielgruppe der alten und älteren Haushalte als Stabilisierungsfaktor und Entwicklungspotenzial und damit zugleich die soziale Durchmischung für bestehende städtische Wohnquartiere in den Mittelpunkt rückt. Die seitens des Innenministeriums unterstützten Wohnraumversorgungskonzepte und Stadtentwicklungskonzepte sind die Basis für eine neue kommunalpolitische Aufmerksamkeit und Perspektivenfindung der Ober- und Mittelzentren für ihre Stadtentwicklung und ihre regionalen Wohnungsmärkte.

Die Analysen sind auch geeignet, Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien wieder verstärkt und anhand vielfältiger neuer Wohnformen in die Städte integriert und Wohnquartiere und Wohnungsmärkte noch intensiver an ihren Bedürfnissen ausgerichtet werden. In diesen Kontext wird sich die Landesförderung zukünftig verstärkt im Bereich der Wohnungsbestände und der städtischen Entwicklungsgebiete – auch zugunsten von zukunftsfähigen familiengerechten Wohnformen und Modellprojekten – einbringen.

Zum Marktsegment der 1-2 Familienhäuser⁷:

Eigentumsbildung von Familien erfolgt i. d. R. durch Erwerb oder Neubau von 1-2 Familienhäusern. Der starke Trend zum allein stehenden 1-2 Familienhaus führte innerhalb der nachgefragten Zeitspanne zu spürbaren Abwanderungstendenzen aus den Ober- und Mittelzentren in die Umlandgebiete. Allerdings markiert die nachgefragte Zeitspanne auch die verstärkte Umsetzung von kosten- und flächensparenden sowie nachbarschaftsorientierten Eigentumsmaßnahmen in Form von Bauträgermaßnahmen zugunsten von Siedlungen und Quartieren mit Doppel- und Reihenhäusern sowie Eigentumswohnanlagen, dies meist in enger Anbindung zur gut entwickelten Infrastruktur.

Von Familien mit geringerem Einkommen ist konstant, aber mengenmäßig im geringen Umfang auch die Gruppenselbsthilfe im Siedlungsbau umgesetzt worden. Die Steigerung der Eigentumsquote fiel in den Städten, den Stadtumlandgebieten und dem übrigen ländlichen Raum unterschiedlich aus. So liegt im Ergebnis der Anteil von 1-2 Familienhäusern an den insgesamt zur Verfügung stehenden Wohnungen mit 34 % in den kreisfreien Städten relativ niedrig, in den nordwestlichen Kreisen und in Ostholstein mit 64 % fast doppelt so hoch, während die Umlandgebiete von Hamburg und Kiel mit ca. 56 % dem Landesdurchschnitt entsprechen.

Nach Einschätzung der Kommunen ist der Teilmarkt der 1-2 Familienhäuser zzt. durch entspannte (26 %) und angespannte (29 %) regionale Märkte gekennzeichnet. Während etwa 40 % der Mittelzentren der Hamburger Umlandkreise und sogar 43 % der übrigen Mittelzentren den Markt

⁶ Näheres dazu kann der Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2020 entnommen werden.

als tendenziell angespannt bezeichnen, wird dies in weitaus geringerem Umfang in den Umlandkreisen Hamburgs (17 %) genannt. In den nordwestlichen Kreisen und Ostholstein werden angespannte Märkte für 1-2 Familienhäuser noch immerhin von 35 % der befragten Kommunen ange setzt und in den Umlandkreisen Kiels zu 33 %.

Die Wohnungsmarktlage bei Eigentumswohnungen im Bestand betrachten 49 % der befragten Kommunen als zwischen Angebot und Nachfrage ausgeglichen. Die Verfügbarkeit von Bauland wird von den Kommunen als ausreichend beurteilt. Die Frage nach den Zielen der Baulandpolitik beantworten 92 % der befragten Kommunen damit, dass sie attraktives Bauland für 1-2 Familienhäuser ausweisen wollen, um die Bevölkerung am Ort zu halten.

Das Ziel einer ausgewogenen Entwicklung von Neubau und Bestand streben ca. drei Fünftel der Kommunen an und betreiben eine moderate Baulandausweisung, um Leerstände im Bestand und ein Ausbluten der Zentren zu vermeiden. Ca. ein Drittel der Kommunen verfolgt das Ziel eines generell hohen Baulandangebots, das insbesondere in den Oberzentren und den Mittelzentren außerhalb des Hamburger Umlands Leerstände und Stadtentwicklungsprobleme nach sich ziehen kann.

Angebot und Nachfrage von Wohneigentum ist mit zunehmender Tendenz nicht mehr allein von der Baulandpolitik der Kommunen, den Preisen und den staatlichen Finanzierungs- und Förderanreizen beeinflusst, sondern zusätzlich von den sich weiter ausdifferenzierenden Anforderungen, die von den Familien an das Wohneigentum gestellt werden.

Zum Einen stellen die unter dem Familienbegriff zusammengefassten unterschiedlichen Haushaltsgrößen und Haushaltskonstellationen zunehmend Anpassungs- und Flexibilitätserfordernisse an das Wohneigentum, zum Anderen fordern berufliche Mobilität und Wohnbedürfnisse entsprechend der Lebensphasen unterschiedlichste (Eigentums-) Wohnformen. Nicht zuletzt beeinflussen die sozialen und beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen und die tendenziell eher gedämpften Erwartungen an langfristige Einkommenssteigerung und Einkommenssicherung die Eigentumsbildung von Familien.

Die künftige Entwicklung der privaten Haushalte wird zu einer Veränderung der Nachfragegruppen von Wohneigentum führen. Geringere Geburtenrate, Singularisierung und ein steigender Anteil der älteren Generation führen dazu, dass sich die Zahl der Familienhaushalte und der größeren Haushalte weiter verringern wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach Wohneigentum

⁷ Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2020, Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, im Auftrag des Innenministeriums

ab 2010 tendenziell abschwächt. Dennoch wird der Anteil am Gesamtneubaubedarf bis 2020 für 1-2 Familienhäuser bei einer Quote von 56 % gegenüber 44 % Mietwohnungsbau liegen: Er wird auf insgesamt 74.000 Wohnungen bis 2020 prognostiziert, davon allein 35.000 in den Umlandkreisen Hamburgs. Damit wird er allerdings deutlich geringer als in der Vergangenheit ausfallen.

Zur qualitativen Wohnsituation:

Die Nachfrage geht seit 1990 zunehmend mit gesteigerten Qualitäts- und Flächenansprüchen einher. Zusammen mit der Hinwendung zu architektonischer Gestaltungsvielfalt, kleinteiligeren Gebäudekubaturen und geringerer Geschossigkeit ist die Nachfrage zunehmend an familiengerechte Grundrisse mit flexibel nutzbaren und weitgehend barrierefreien Räumen, energiesparsame Haustechnik, hohe Dämmstandards, Nutzungsvielfalt und attraktive und kindgerechte Wohnumfeldqualitäten geknüpft. Während im Mietwohnungsbau in städtischen Quartieren die Einbindung in eine gut entwickelte familiengerechte Infrastruktur mit Anbindung an ÖPNV, Dienstleistungs-, Bildungs-, Freizeit- und Versorgungsangebote, die über kurze Wege erreichbar sind, zum Nachfragekriterium geworden ist, war die Nachfrage im Eigenheim-Neubau mit Ausnahme der Bauträgermaßnahmen in den städtischen Regionen von den infrastrukturellen Qualitäten der Standorte weniger bestimmt.

In den städtischen Entwicklungsgebieten und in Gebieten der „Sozialen Stadt“ wird die qualitative Wohnsituation von sozial schwächer gestellten Familien seit Ende der 90er Jahre durch flankierende soziale Maßnahmen unterstützt, die teilweise von den Wohnungsunternehmen oder den ortsansässigen sozialen Trägern übernommen werden. (z. B. Soziale Beratung, Schularbeitenhilfe, Freizeitangebote, Kleiderkammer, Sprachkurse usw.)

Zu den Teilmärkten in den Ballungsgebieten:

Als Ballungsgebiete i. S. der Fragestellung sind in Schleswig-Holstein die Umlandkreise von Hamburg und Kiel einzustufen. Dort sind Einkommen und Kaufkraft pro Kopf der Einwohner, aber auch das Mietenniveau und die Baulandpreise überdurchschnittlich für Schleswig-Holstein. Nach Einschätzung des Innenministeriums kann dort zzt. von einer weitgehend ausgeglichenen Entwicklung zwischen Angebot und Wohnungsnachfrage ausgegangen werden, was allerdings für die Zielklientel der Wohnraumförderung nicht zutrifft.

Die Entwicklungen auf dem Teilmarkt der sozialen Wohnraumversorgung deuten auf regionale Versorgungsprobleme insbesondere in den Zentren im Hamburger Umland hin. Dort wird von den Kommunen ein Anstieg des Bedarfs von sozial gebundenem und kostengünstigem Wohnraum erwartet und die Notwendigkeit des Ersatzes der wegfallenden Bindungen gesehen. Laut

Bericht 2004 der Wohnungsmarktbeobachtung zu wohnungssuchenden Haushalten mit allein erziehendem Elternteil und von wohnungssuchenden Haushalten mit fünf und mehr Personen in ausgewählten Städten und Gemeinden ergibt sich, dass der Anteil dieser Haushalte an den insgesamt wohnungssuchenden Haushalten seit 1990 bis 2004 tendenziell abgenommen hat, allerdings in Städten wie Ahrensburg, Pinneberg, Kaltenkirchen bei 19-10 % liegt und tendenziell seit dem Jahr 2002 wieder zunimmt.⁸

Besondere Schwierigkeiten macht die Versorgung von Haushalten mit sozialem Unterstützungsbedarf, großen Familien und den Familien mit Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Haushalte mit niedrigem Einkommen. Diese Erkenntnisse und Einschätzungen der Kommunen untermauern, dass der Wohnraumförderung für eine sozial angemessene Wohnraumversorgung von Familien weiterhin eine bedeutende Aufgabe zukommt. In den Ballungsgebieten soll das Niveau der Förderung der letzten Jahre aufrechterhalten werden, dies sowohl in der Modernisierung der Bestände als auch im Neubau.

Durch die bereits dargestellten Unterstützungen und Fördermöglichkeiten werden die Kommunen seitens des Innenministeriums unterstützt, die Bedarfssituation zielgenau zu erfassen und in kooperativer Weise Entwicklungsstrategien zusammen mit den lokalen Akteuren anzusetzen. Dabei stehen die flexibel einsetzbaren, die Förderung flankierenden Förderinstrumente wie Kooperationsverträge zwischen dem Wohnungsunternehmen, der Kommune und der Investitionsbank sowie die vielfältigen Möglichkeiten der Förderung im Zusammenhang mit direkter und mittelbarer Bindung von kostengünstigen Wohnungen zur Versorgung der nachfragenden Haushalte im Vordergrund. Gleichzeitig werden damit Synergieeffekte zugunsten von stadtentwicklungs- und sozialstrukturellen Zielen aufgenommen, die nicht nur auf die einzelne Wohnung, sondern auf das gesamte Wohnquartier wirken.

Allerdings wird die künftige Entwicklung der Nachfrage bis 2020 in den betreffenden Regionen von weiteren Zuwächsen der Haushalte (10 % bzw. 7 %) beeinflusst, die vor allem durch kleinere und ältere Haushalte verursacht sein werden.⁹

Insofern ist auch in den Ballungsräumen, wie in den übrigen regionalen Märkten das Augenmerk auf differenzierte Analysen des regionalen Wohnungsmarktes zu richten, sowie auf die Versorgung der zwei wichtigen Zielgruppen: Familien und Haushalte der Älteren. Bei der Umsetzung des zukünftigen Neubaubedarfs, der im Hamburger und Kieler Umland bei 14 % und 11 % bezo-

⁸ Wohnungsmarktbeobachtung 2004, Investitionsbank; Anhang Tabelle B6

⁹ s. a. Bericht der Landesregierung: Wohnen im Alter; Lt-Drs.16/714

gen auf den Bestand eingeschätzt wird und im Bedarfsschwerpunkt auf den Mittelzentren im Hamburger Umland liegt, ist dies in besonderer Weise zu berücksichtigen.

8. Welchen Anteil des Gesamteinkommens geben Familien für die Wohnungsmiete und für Wohnnebenkosten aus? Wie haben sich die Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Ausweislich einer Zusatzerhebung zum Mikrozensus 2002 zeigen sich die nachstehenden Quoten für die monatliche Mietbelastung, berechnet auf der Grundlage der Brutto-Kaltmiete (Grundmiete und kalte Betriebskosten) im Verhältnis zum monatlichen Familien-Netto-Einkommen. Daraus ergeben sich in den aussagefähigen Segmenten Wohnkostenanteile von bis zu 20 %, was noch vertretbar wäre (s. nachstehende Statistiktabelle). Es ist anzunehmen, dass es in Schleswig-Holstein Familien auch mit höheren Wohnkostenbelastungen als 20 % gibt. Die Zusatzerhebung hat allerdings für diesen Quotenbereich keine aussagefähigen Werte erbracht, da sich dort die Stichprobe jeweils als zu gering erwies.

Familien nach Anteil der Mietbelastung am monatlichen Familiennettoeinkommen in reinen Mietwohneinheiten in Gebäuden mit Wohnraum* in Schleswig-Holstein im Jahr 2002

Monatl. Familiennettoeinkommen	Davon mit einer monatlichen Mietbelastung			
	von ... bis ... unter ...% des Familiennettoeinkommens			
von bis unter ... Euro	insg. 1.000	unter 10	10-15	15-20
		%		
unter 300	/	-	-	-
300 – 500	/	-	-	/
500 – 700	(7)	-	-	/
700 – 900	11	/	/	/
900 - 1.100	13	/	/	/
1.100 - 1.300	22	/	42,1	29,6
1.300 - 1.500	21	/	48,0	/
1.500 - 2.000	54	41,7	41,1	14,4
2.000 - 3.200	78	61,3	33,3	/
3.200 - 4.500	18	65,9	29,0	/
4.500 - 6.000	/	/	/	-
6.000 - 7.500	/	-	-	-
7.500 und mehr	/	-	-	-

Quelle: Mikrozensus – Zusatzerhebung aus dem Jahr 2002

* ohne Wohnheime – Mietbelastung berechnet auf der Grundlage der Bruttokaltmiete

() Wert nur eingeschränkt aussagefähig

/ Wert nicht aussagefähig, da Stichprobe zu gering

- kein Wert vorhanden.

In der sozialen Wohnraumförderung liegt die Relation zwischen den nach Haushaltsgröße unterschiedlichen Einkommensgrenzen zur Bezugsberechtigung einer geförderten Wohnung und der

Förderhöchstmiete einschließlich kalter Betriebskosten bei Haushalten mit Kindern zwischen 19 und 21 %.

Da seit Jahren die Förderhöchstmieten stabil geblieben sind, die Einkommensgrenzen hingegen nach oben verschoben wurden, kann über die zurückliegende Dekade gesagt werden, dass die Quote der Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen eher zurückgegangen ist. Unberücksichtigt bleiben müssen dabei allerdings gestiegene Betriebskosten und der Umstand, dass die Einkommensgrenzen wie auch die Fördermieten Höchstwerte darstellen. Die tatsächlichen Einkommen wie auch die tatsächlich abverlangten Mieten können darunter liegen.

Bezogen auf die o. g. Quoten aus dem Mikrozensus 2002 kann eine Zehn-Jahres-Entwicklung nicht dargestellt werden, da es im Statistikamt Nord zum Jahr 2002 keine vergleichbaren Angaben aus den vorangegangenen Jahren gibt.

9. Wie viele Bedarfsgemeinschaften erhalten in Schleswig-Holstein Leistungen nach SGB II?

Vgl. Antwort zu Frage 20

10. In wie vielen Fällen wurde durch die Gewährung von finanziellen Hilfen der drohende Wohnungsverlust abgewendet, und welchen Betrag hat das Land Schleswig-Holstein hierfür aufgewendet?

Die Fragen 10 und 11 beziehen sich auf den drohenden Wohnungsverlust und die nachgehenden Hilfen zur dauerhaften Wohnungssicherung für Familien. In Betracht kommen könnte die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII. Für diese Hilfe sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Kreise und kreisfreien Städte, zuständig. Angaben über Fallzahlen und Aufwand werden in der amtlichen Sozialhilfestatistik nicht gesondert erfasst. Ob die örtlichen Träger über entsprechende eigene Erhebungen verfügen ist hier nicht bekannt. Angesichts der Arbeitsbelastung und bestehenden personellen Engpässen in den Kommunen, sehen sich diese nach Mitteilung der Kommunalen Landesverbände derzeit nicht in der Lage, zum Zweck der Beantwortung dieser Anfrage eine aussagefähige repräsentative Erhebung durchzuführen und das erbetene Material zur Verfügung zu stellen.

11. Welche nachgehenden Hilfen zur dauerhaften Wohnungssicherung gibt es für Familien? Gibt es spezielle Angebote für Familien zur Unterbringung in Wohnungsnotfällen?

Die soziale Wohnraumförderung widmet sich der möglichst dauerhaften Unterbringung von Personen und natürlich auch von Familien in Wohnungsnotfällen. Der Programmerrlass 2005/2006¹⁰

¹⁰ (http://landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/IM/Information/Staedtebau)

weist ein spezielles Kontingent aus den Programmmitteln für solche Fälle aus. Dieses Förderkontingent zielt auf die Schaffung und Modernisierung von Mietwohnraum für Personen, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, die unmittelbar davon bedroht sind oder die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. Mit dem Förderkontingent können auch experimentelle Bauvorhaben verwirklicht werden. Gruppenwohnprojekte und Projekte von Baugemeinschaften können gefördert werden. Komplementäre Mitförderungen aus anderen Zuwendungsquellen, Selbsthilfefaktionen u. a. können dabei hohe positive Synergieeffekte auslösen.

Die Städte und Gemeinden können mit Wohnungsunternehmen über deren Wohnungsbestand Kooperationsverträge nach dem Wohnraumförderungsgesetz abschließen und darin z.B. Belegungs- und Mietbindungen zu Gunsten der Gemeinde und im Ergebnis auch für solche wohnungssuchenden Familien vereinbaren, die einem drohenden Wohnungsnotstand gegenüberstehen.

III. Familienberatungsangebote

12. Welche Angebote der Erziehungsberatung gibt es in Schleswig-Holstein? Wie werden die Beratungsstellen durch die Landesregierung unterstützt? Welche Konzepte verfolgt die Landesregierung zur qualitativen Aufwertung der Erziehungsberatung? Liegen der Landesregierung Zahlen über die Inanspruchnahme diese Beratungsstellen vor? Welche weiteren Angebote zur Bewältigung familiärer Probleme stehen in Schleswig-Holstein Verfügung? Wie werden diese Angebote finanziert?

Erziehungs- und Familienberatung wird wohnortnah in Zuständigkeit der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte über die Erziehungs-, Jugend und Familienberatungsstellen bereitgestellt. Sie nehmen folgende Aufgaben wahr: Beratung für Mütter und Väter in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. §17 SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge gem. § 18 SGB VIII sowie der Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII.

Das SGB VIII regelt allein die Leistungsinhalte. Organisatorische Vorgaben hinsichtlich Trägerschaft, Organisationsform und Schwerpunktsetzung, also auch Fragen der Qualitätsentwicklung, obliegen der fachlichen und sachlichen Entscheidung der Kommune. Je nach Organisationsentscheidung des zuständigen örtlichen Trägers der Jugendhilfe bieten öffentliche oder freie Träger die Beratung an.

Die Mehrzahl der Einrichtungen in Schleswig-Holstein befindet sich in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die ihre Konzepte in Abstimmung mit der zuständigen Kommune weiter entwi-

ckeln. Das Land kann auf Anfrage beratend unterstützen und Modelle anregen. Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungs- und Familienberatung Schleswig-Holstein e.V. wurde auf der Arbeitsebene ein jährlicher Informations- und Gedankenaustausch vereinbart.

Dem Land steht zur Frage der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung die Jugendhilfestatistik zur Verfügung. Diese wertet nur den Leistungsbereich der nach §28 SGB VIII durchgeführten Erziehungsberatung differenziert nach den Beratungsanlässen – Entwicklungsauffälligkeiten, Beziehungsprobleme, Schul-/Ausbildungsprobleme, Straftat des Jugendlichen/jungen Volljährigen, Suchtprobleme, Anzeichen für Misshandlung, Anzeichen für sexuellen Missbrauch, Trennung/Scheidung der Eltern, Wohnungsprobleme, sonstige Probleme in der Familie – aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind Daten über die Inanspruchnahme von institutioneller Beratung junger Menschen in Schleswig-Holstein für das Jahr 2004 zusammengestellt:

Beratungsanlass	Insgesamt	darunter Erziehungs-/ Familienberatung
	Anzahl	
Junge Menschen insgesamt	14 935	13 283
und zwar Beratung veranlasst durch*		
Entwicklungsauffälligkeiten	3 289	2 938
Beziehungsprobleme	6 284	5 509
Schul-/ Ausbildungsprobleme	2 678	2 244
Strafarrest des jungen Menschen	126	77
Suchtprobleme	213	143
Anzeichen für Misshandlung	295	216
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	573	400
Trennung/Scheidung der Eltern	4 490	4 242
Wohnungsprobleme	105	81
sonstige Probleme in der Familie	3 758	3 368

Quelle: Jugendhilfestatistik

* Für jeden jungen Menschen konnten bis zu zwei Anlässe des Beratungsvorganges angegeben werden.

Das Familienministerium fördert spezielle überregionale Beratungsangebote für Familien. Insofern wird Bezug genommen auf den Bericht der Landesregierung „Familienpolitik hat in Schleswig-Holstein hohe Priorität“ (Drs. 16/771)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die derzeitige Förderung und die jeweiligen Inhalte:

Verband	Maßnahme	Förderung 2006
Caritas	Förderung der Beratung von alleinerziehenden Müttern und Vätern mit Migrationshintergrund	23.500,00
DPWV	Beteiligung über die Erziehungsberatungs-	21.900,00

	stelle der Südsormarer Vereinigung für Sozialarbeit und der Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Stormarn an der bundesweiten virtuellen Onlineberatungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)	
Landesverband Körper- und Mehrfachbehinderte	Durchführung und Unterstützung psychosozialer Beratung für Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder in Schleswig-Holstein	25.100,00
Verband alleinerziehender Mütter und Väter	Durchführung und Unterstützung psychosozialer Beratung Alleinerziehender in Schleswig-Holstein und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit (Multiplikatoren)	42.500,00
Landesverband Lebenshilfe	Durchführung und Unterstützung psychosozialer Beratung von Eltern behinderter Kinder in Schleswig-Holstein	22.000,00
Gesamt		135.000,00

Niedrigschwellige Information und Unterstützung in Erziehungsfragen bieten auch die mit Landesmitteln in Höhe von 747.300 € geförderten Familienbildungsstätten an.

Zur Intervention und Prävention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung stehen für Familien im Land Schleswig-Holstein drei Kinderschutz-Zentren in Lübeck, Kiel und an der Westküste (Standorte: Heide und Husum) zur Verfügung, die überregional Hilfe anbieten. Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an der Finanzierung der drei Kinderschutz-Zentren mit einem festen Betrag von je 76.700 € im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung gemäß § 58 JuFÖG. Die Finanzierung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

2005	Träger	Gesamtausgaben	Kreiszuschuss	Landeszuschuss an Kreis/Stadt	Sonst. Einn.
Kiel	DKSB	253.300	176.600	76.700	0
Westküste	Diakonie	255.500	165.200	76.700	13.600
Lübeck	AWO	306.700	230.000	76.700	0

Darüber hinaus besteht ein flächendeckendes Netz an Kinder- und Jugendtelefonen und Elterntelefonen mit jeweils vier Standorten in Schleswig-Holstein. Sie sind unter bundeseinheitlichen, kostenlosen Rufnummern zu erreichen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren fördert die Kinder- und Jugendtelefone und die Elterntelefone mit jährlich 85.000,- € Die Finanzierung setzt sich 2005 wie folgt zusammen:

KJT/ET	Kiel	Ostholstein	Stormarn	Neumünster	Lübeck	Gesamt
Landeszuschuss	25.500,00	7.500,00	17.000,00	25.500,00	9.500,00	85.000,00
Kreiszuschuss			35.055,22			35.055,22
Stärkung Ehrenamt	2.000,00				2.900,00	4.900,00
Eigenmit-	8.000,00	7.224,04	11.534,78	19.198,00	27.679,00	73.635,82

tel/Spenden						
Gesamt- ausgaben	35.500,00	14.724,04	63.590,00	44.698,00	40.079,00	198.591,04

Die Elterntelefone unterstützen Eltern und Erziehungsverantwortliche kompetent und anonym bei allen Erziehungsfragen. Das Angebot wendet sich als Beratungs- und Informationsangebot an Eltern, Erziehende und andere Personen, die an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Sie verstehen sich insbesondere als präventives Angebot zur Unterstützung einer gewaltfreien Erziehung.

13. Welche Beratungseinrichtungen stehen Familien in Überschuldungssituationen zur Verfügung?

Familien in Ver- und Überschuldungssituationen stehen in Schleswig-Holstein folgende Beratungseinrichtungen zur Verfügung:

Verbraucherzentrale	2	Bad Segeberg, Kaltenkirchen
Diakonisches Werk	17	Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster, Brunsbüttel, Geesthacht, Mölln, Preetz, Rendsburg, Eckernförde, Bordesholm, Schleswig, Kappeln, Norderstedt, Itzehoe, Lübeck, Neustadt
Arbeiterwohlfahrt	5	Heide, Eutin, Elmshorn, Hohenwestedt, Bad Oldesloe
Kommunale Trägerschaft	5	Lübeck, Neumünster, Flensburg, Schleswig, Husum
Caritasverband	2	Flensburg, Kiel
Deutsches Rotes Kreuz	1	Kiel

14. Welche Angebote zur Familienerholung und für Familienfreizeiten gibt es in Schleswig-Holstein, und wie werden sie finanziert?

In Schleswig-Holstein gibt es sieben Einrichtungen von gemeinnützigen Organisationen, die Familienerholung und Familienfreizeiten anbieten.

Die Einrichtungen befinden sich überwiegend an der Nord - und Ostsee, wo sich in näherer oder in unmittelbarer Umgebung eine Vielzahl von Freizeit- und Ausflugsmöglichkeiten ergeben.

Ergänzend stehen den Familien ca. 400 Mitgliedsbetriebe der Arbeitsgemeinschaft „Urlaub auf dem Bauernhof in Schleswig-Holstein e.V.“ und „Urlaub auf dem Lande“ zur Verfügung.

Bedürftige Familien können auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss für einen Erholungsaufenthalt erhalten.

Zuschüsse des Landes für die Familienferienerholung betragen jährlich 171.000,- €

Die Zahl der Teilnehmenden lässt sich mit 1.240 beziffern. Davon 400 Eltern und 840 Kinder. Die Hälfte der teilnehmenden Eltern sind Alleinerziehende.

Die Landesregierung unterstützt im investiven Bereich die Schaffung von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Jugendherbergen, die kostengünstige Ferienaufenthalte ermöglichen. Im Rahmen des Jugendferienwerkes werden insbesondere Kindern von finanziell schwachen Familien kostengünstige Freizeitaktivitäten ermöglicht. Am Jugendferienwerk beteiligen sich auch die Kommunen finanziell maßgeblich.

Die Landesförderung beträgt 180.000 €. Im Jahr 2005 haben ca. 2.000 Kinder an der Freizeitaktivität teilgenommen.

15. Welche Familienverbände werden durch das Land gefördert?

Das Land fördert die Arbeiterwohlfahrt, das Diakonische Werk, das Deutsche Rote Kreuz, den Caritasverband, den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, den Verein Donum Vitae und den Verband alleinerziehender Mütter und Väter für ihre Familienarbeit. Dazu zählen die Familienberatung, die Familienbildung und die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

16. Wo gibt es in Schleswig-Holstein Familienbildungsstätten und Mütterzentren? Wie hat sich deren Anzahl in den letzten zehn Jahren entwickelt und wie werden sie finanziert?

Der Tabelle sind die Standorte der Familienbildungsstätten und Mütterzentren zu entnehmen.

Familienbildungsstätten in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein im Jahr 2006

Region	Name	Ort
Kiel	Zukunftswerkstatt e.V., Kiel	24103 Kiel
	Haus der Familie Kiel	24105 Kiel
	Mütterzentrum Kiel	24105 Kiel
Flensburg	Haus der Familie	24937 Flensburg
Neumünster	FBS Neumünster	24534 Neumünster
Lübeck	FBS Lübeck	23566 Lübeck
	Kath. Familienbildungsstätte	23552 Lübeck
Dithmarschen	FBS Brunsbüttel (DGF)	25541 Brunsbüttel
	FBS Meldorf (DGF)	25704 Meldorf
	FBS Heide (DGF)	25746 Heide
Nordfriesland	FBS Leck (DGF)	25917 Leck
	FBS Husum	25813 Husum
	FBS Niebüll	25899 Niebüll
Schleswig-Flensburg	FBS Tarp (DGF)	24963 Tarp
	FBS Schleswig	24837 Schleswig
	FBS Kappeln	24376 Kappeln

Rendsburg-Eckernförde	FBS Rendsburg	24768 Rendsburg
Steinburg	FBS Glückstadt	25348 Glückstadt
	FBS Itzehoe	25524 Itzehoe
Pinneberg	FBS Elmshorn	25335 Elmshorn
	FBS Wedel	22880 Wedel
Segeberg	FBS Pinneberg	25421 Pinneberg
	FBS Bad Bramstedt	24756 Bad Bramstedt
	FBS Bad Segeberg	23756 Bad Segeberg
	FBS Norderstedt	22844 Norderstedt
Stormarn	Mütterzentrum Norderstedt	22850 Norderstedt
	Oase-Oldesloe Alternative Soziale Einrichtung e.V.	23843 Bad Oldesloe
	FBS Bad Oldesloe	23843 Bad Oldesloe
Plön	FBS Plön (DGF)	24306 Plön
	FBS Probstei	24232 Schönberg
Ostholstein	BFS Eutin (DGF)	23701 Eutin
	FBS Burg auf Fehmarn	23769 Burg auf Fehmarn
	FBS Oldenburg	23758 Oldenburg
Herzogtum Lauenburg	FBS Lauenburg	21481 Lauenburg
	FBS Ratzeburg	23909 Ratzeburg
	FBS Schwarzenbek	21493 Schwarzenbek

Die Zahl der Familienbildungsstätten ist in Schleswig-Holstein in den letzten 10 Jahren nahezu gleich geblieben. Es gab lediglich regionale Veränderungen. So wurde zum Beispiel die Familienbildungsstätte in Eckernförde im Jahr 2005 aufgelöst.

Die Förderung der Familienbildungsstätten erfolgt über die Wohlfahrtsverbände. Im Haushaltsjahr 2006 sind insgesamt 747,3 T€ für die Förderung der Familienbildungsstätten vorgesehen. Darüber hinaus erhalten die Familienbildungsstätten im Jahr 2006 eine kommunale Förderung in Höhe von 585.190 €

Mütterzentren erhalten keine Landesförderung. Das Vorhalten von Mütterzentren ist keine Landesaufgabe.

17. Welche speziellen Beratungs- und Integrationsangebote gibt es in Schleswig-Holstein für ausländische und Spätaussiedlerfamilien?

Als spezielle Beratungs- und Integrationsangebote für ausländische und Spätaussiedlerfamilien fördert das Land die Migrationssozialberatung. Ziel dieses flächendeckenden Beratungsdienstes ist es, den Integrationsprozess bei Zuwanderinnen und Zuwanderern frühzeitig zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. 2004 haben rund 6.800 Migrantinnen und Migranten die landesfinanzierten Migrationssozialberatungsstellen aufgesucht. Migrantinnen und Migranten finden hier Ansprechpartner, die über fundierte interkulturelle Fachkenntnisse über deren spezifische Lebenssituation in Schleswig-Holstein verfügen. Damit können die Migrationssozialberatungsstellen

Familien mit Migrationshintergrund wertvolle Integrationsbegleitung geben, um sie zu selbständigem Handeln in allen Bereichen des täglichen Lebens zu befähigen. Die Anschriften der Migrationssozialberatungsstellen sind im Internet abrufbar: www.landesregierung.schleswig-holstein.de (Button: Innenministerium, Ausländerangelegenheiten).

18. Wie viele lokale Bündnisse für Familien gibt es in Schleswig-Holstein? Wo gibt es sie und was bieten sie an?

In Schleswig-Holstein gibt es mit Stand vom 01.09.2006 12 Lokale Bündnisse für Familien:

1. Pinneberg (Kreisstadt)

Seit dem 10. März 2005 gibt es das „Familienbündnis Pinneberg“. Mit dem Familienbündnis Pinneberg soll eine Plattform gebildet werden, auf der Informationen angeboten werden zu den Bereichen Familie, Kindererziehung, Schule, soziale Unterstützung und Bildung.

2. Hansestadt Lübeck

Das Bündnis wurde durch eine Gründungsinitiative der IHK Lübeck und der Hansestadt Lübeck ins Leben gerufen. Ziel ist die Konzentration auf den Aspekt der familienfreundlichen Personal- und Unternehmenspolitik.

3. Nordfriesland (Kreis) Dithmarschen (Kreis) CheFsache Familie

In den beiden Landkreisen Nordfriesland und Dithmarschen will das Bündnis für Familie eine Beratungsstruktur für kleine und mittlere Unternehmen schaffen. Mit einer für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll die Sicherung des Arbeitskräftepotenzials und somit auch die Steigerung der Wirtschaftskraft in den beiden ländlich strukturierten Kreisen erreicht werden.

4. Bad Oldesloe

Ziel ist es, ein umfangreiches und allumfassendes Netzwerk für Familien zu schaffen. Dieses Ziel unterstützt eine Online-Darstellung von Angeboten in ganz Schleswig-Holstein rund um die Themen Betreuung von Kindern und Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

5. Region Flensburg

Familienfreundliche Maßnahmen sollen den Wirtschaftsstandort Flensburg aufwerten und die Region sowohl für Familien als auch für Unternehmen attraktiv gestalten.

6. Elmshorn

Maßnahmen wie z.B. Ausbau der Ferienbetreuung, Hausaufgabenhilfe an Schulen, Familienpaten und digitaler Kinder- und Familienstadtplan sollen das Bewusstsein und Handeln in kleinen Schritten verändern, damit sich mehr Menschen für Kinder und Familie entscheiden.

7. Kiel

Das Bündnis bietet eine Plattform für familienbewusste Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vernetzung aller Aktivitäten der unterschiedlichsten Akteure zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit.

8. Neumünster

Ziel ist der Ausbau und die Vernetzung der vorhandenen Strukturen, um Neumünster noch attraktiver für Familien zu gestalten.

9. Region Schleswig-Flensburg

Das Bündnis stellt die Situation der Familien in den Mittelpunkt des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Interesses und arbeitet daran, die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern und weiter zu entwickeln.

10. Städte Rendsburg und Büdelsdorf

Die Region soll als Lebensort für Familien noch attraktiver werden. Dabei geht es um den Zusammenhalt der Generationen, die Balance von Familie und Beruf sowie um flexible Kinderbetreuungsangebote auch zu Tageszeiten, an denen die üblichen Kindertageseinrichtungen geschlossen sind.

11. Schwarzenbek

Das Bündnis widmet sich den Handlungsfeldern Beruf und Familie, Erziehung, Bildung und Betreuung sowie dem Miteinander der Generationen.

12. Plön

Handlungsfelder des Bündnisses sind Balance von Familie und Arbeitswelt, Kinderbetreuung, Stärkung der Familienkompetenz, familienfreundliches Wohnumfeld und die gesundheitliche Förderung.

IV. Familieneinkommen und Familienleistungsausgleich

19. Wie hoch ist das verfügbare Einkommen von Familien in Schleswig-Holstein,

gestaffelt nach der Kinderzahl, im Vergleich zu Singles und Haushalten ohne Kinder?

In der Tabelle des Statischen Amtes für Hamburg und Schleswig Holstein sind für Schleswig-Holstein Angaben über Familien mit und ohne Kinder nach Zahl der Kinder und Höhe des monatlichen Nettoeinkommens im Vergleich zu Alleinstehenden mit und ohne Kinder nach Zahl der Kinder und Höhe des monatlichen Nettoeinkommens dargestellt.

Im Ergebnis kann folgendes festgehalten werden:

- Singles verfügen über mehr als das doppelte an verfügbaren Mitteln als Personen in Familien mit drei und mehr Kindern.
- Das Einkommen Alleinerziehender ist im unteren Bereich der Einkommensskala angesiedelt.
- Alleinerziehende sind immer noch insbesondere Frauen.

Familien und Alleinstehende mit und ohne Kinder im März 2004 nach Familientyp, Anzahl der Kinder in der Familie und monatlichem Nettoeinkommen der Familien bzw. der Alleinstehenden 1.000

Familientyp	Insgesamt	Davon mit einem monatlichen Familiennettoeinkommen von ... bis unter ... EUR									
		unter 300	300 - 700	700 - 900	900 - 1.300	1.300 - 1.500	1.500 - 1.700	1.700 - 2.000	2.000 - 2.300	2.300 und mehr	ohne Ang. d.Eink. ¹
Paare	681	/	/	7	38	28	30	42	38	157	23
ohne Kinder	368	/	/	7	38	28	30	42	38	157	23
mit Kindern	283	/	/	/	10	13	13	28	27	166	19
mit 1 Kind	119	/	/	/	/	6	6	13	12	69	7
mit 2 Kindern	119	-	/	/	/	5	5	11	12	73	8
mit 3 und mehr Kindern	44	-	/	/	/	/	/	/	/	25	/
Alleinstehend weiblich	313	/	44	45	92	34	23	23	10	19	18
ohne Kinder	221	/	35	36	70	23	14	14	/	10	12
mit Kindern	92	/	9	9	22	11	9	9	5	10	6
mit 1 Kind	59	/	5	7	16	6	6	5	/	/	/
mit 2 Kindern	24	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
mit 3 Kindern und mehr	9	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Alleinstehend männlich	136	/	15	11	31	16	10	16	10	19	7
ohne Kinder	112	/	14	10	28	13	8	13	6	13	5
mit Kindern	24	/	/	/	/	/	/	/	/	6	/

Quelle: Mikrozensus

¹ Einschl. der Familien, in denen mindestens ein Familienmitglied in seiner Haupttätigkeit selbständiger Landwirt ist sowie ohne Einkommen. Prozentwert nicht aussagefähig, da Stichprobe zu gering, kein Wert vorhanden.

20. Wie viele Familien sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt? Wie hat sich die Anzahl dieser Familien in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Nach §§ 127 bis 134 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (ab 01.01.2005: §§ 121 bis 129 SGB XII) wird jährlich eine Erhebung über die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt durchgeführt. Bei den Erhebungsmerkmalen wird allerdings nicht auf Familien, sondern auf Bedarfsgemeinschaften abgestellt (vgl. § 128 Abs. 1 Buchst. d BSHG bzw. § 122 Abs. 1 Buchst. d SGB XII). Zu einer Bedarfsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 BSHG (ab 01.01.2005: § 19 Abs. 1 SGB XII) gehören alle im Haushalt lebenden Personen, die mit ihrem Einkommen und Vermögen in die gemeinsame Berechnung für die Sozialhilfeleistung einbezogen werden.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften insgesamt ist von 2000 bis 2004 um 5.146 bzw. rd. 8,3 % zurückgegangen. Sie hat sich in diesem Zeitraum im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	2000	2001	2002	2003	2004
Bedarfsgemeinschaften mit Haushaltsvorstand	53.590	52.465	53.642	49.460	48.111
Bedarfsgemeinschaften ohne Haushaltsvorstand	5.731	5.645	5.945	5.657	5.687
anderweitig nicht erfasste Bedarfsgemeinschaften	2.550	2.536	2.581	2.633	2.927
Bedarfsgemeinschaften insgesamt	61.871	60.646	62.168	57.750	56.725

Zum 01.01.2003 ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft getreten. Die Empfänger dieser Grundsicherungsleistung werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Dies erklärt den deutlichen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften von 2002 auf 2003 um 4.418 bzw. rd. 7,1 %. Auch der weitere Rückgang der Bedarfsgemeinschaften um 1.025 bzw. rd. 1,8 % im Jahr 2004 dürfte auf das Grundsicherungsgesetz zurückzuführen sein, weil die Träger der Grundsicherung nicht über alle eingegangenen Anträge im Jahr 2003 abschließend entschieden haben.

Für 2005 liegen noch keine statistischen Daten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - erhält.

21. In welcher Höhe wurden aus dem Landeshaushalt Mittel für den Unterhaltsvorschuss bereitgestellt?

In den Jahren 2001 bis 2005 wurden im Landeshaushalt die nachfolgend aufgeführten Mittel für Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bereitgestellt:

Alle Beträge sind in T€ ausgewiesen

	2001	2002	2003	2004	2005
Haushaltsansatz	30.677,6	30.677,5	31.444,2	32.211,0	35.835,0

Der Haushaltsansatz für die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) hat aber wegen der kaum vorhersehbaren Ausgabenentwicklung keine umfassende Aussagekraft über die Belastung des Landes. Ein genaues Bild ergibt sich erst aus einer Gesamtbetrachtung der Ist-Ausgaben des Landes und der Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes sowie des Rückgriffs gegenüber den eigentlichen Unterhaltsschuldnern. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Beträge für die zuletzt vollständig abgerechneten Jahre 2001 bis 2005 dargestellt.

Alle Beträge sind in T€ ausgewiesen

	2001	2002	2003	2004	2005
Haushaltsansatz	30.677,6	30.677,5	31.444,2	32.211,0	35.835,0
Ist-Ausgaben	30.096,8	30.613,1	31.114,7	34.699,3	34.881,7
Bundesanteil 1/3	10.032,3	10.204,4	10.371,6	11.566,4	11.627,3
Netto-Ausgaben	20.064,5	20.408,7	20.743,1	23.132,9	23.254,4
Einnahmeanteil des Landes	4.699,4	4.164,6	4.703,9	5.079,5	4.669,7
Netto-Aufwand	15.365,1	16.244,1	16.039,2	18.053,4	18.584,7

22. In wie vielen Fällen wurde Unterhaltsvorschuss gewährt, und wie hat sich die Zahl der Fälle im Zeitverlauf entwickelt?

Statistisch erfasst werden die laufenden Fälle am Stichtag 31.12. eines Jahres sowie die Zahl der Fälle, in denen im Berichtsjahr die UV-Leistung ganz eingestellt wurde. Zusammen ergibt dies die Zahl der Fälle, in denen im Berichtsjahr ganz oder für Teile des Jahres Leistungen nach dem UVG erbracht wurden. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Fallzahlen für die zuletzt erhobenen Jahre 2001 bis 2005 dargestellt.

	2001	2002	2003	2004	2005
Zahlfälle am					
Stichtag 31.12.	18.859	18.409	19.188	19.807	19.926
Im Laufe des Jahres einge- stellte Fälle	6.703	7.119	7.464	7.844	7.137
Gesamt	25.562	25.528	26.652	27.651	27.063

23. In wie vielen Fällen konnte nach Zahlung des Unterhaltsvorschusses ein

Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete vorgenommen werden, und wie hat sich die Rückholquote in den letzten Jahren entwickelt?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in allen Fällen, in denen der eigentlich Unterhaltspflichtige bekannt ist, dieser auch zum Ersatz der vorschussweise erbrachten Leistungen herangezogen wird. Differenzierte statistische Daten werden dabei jeweils für die im Berichtsjahr aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Fälle erhoben. Außerdem wird die Gesamtzahl der Fälle erhoben, in denen nach Entziehung der Leistungen, unabhängig davon in welchem Jahr diese erfolgt ist, im Berichtsjahr der Rückgriffsanspruch weiter verfolgt wurde. Das Ergebnis dieser Erhebungen für die Jahre 2001 bis 2005 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

	2001	2002	2003	2004	2005
Im Laufe des Jahres eingestellte Fälle	6.703	7.119	7.464	7.844	7.137
Rückgriff ganz oder teilweise erfolgreich	2.817	3.060	3.058	3.421	2.967
Ansprüche bisher nicht realisiert	1.971	2.030	2.111	2.126	2.065
Prüfung nicht abgeschl. oder keine Ansprüche	1.915	2.029	2.295	2.297	2.105
Weiter verfolgte Fälle aus Vorjahren	23.420	24.425	23.232	24.122	24.363

Zur Rückgriffsquote ist anzumerken, dass hier den für ein Jahr geleisteten Ausgaben die in demselben Jahr erzielten Einnahmen gegenübergestellt werden. Die Einnahmen können sich dabei aber auch auf schon in früheren Jahren eingestellte Fälle beziehen. Die Rückgriffsquote hat daher nur eine begrenzte Aussagekraft. Sie hat sich in den Jahren 2001 bis 2005 wie folgt entwickelt:

	2000	2002	2003	2004	2005
Rückgriffsquote in Prozent	23,9	22,2	21,8	22,2	19,9

24. Wie viele Familien in Schleswig-Holstein haben Anspruch auf Kindergeld? Wie haben sich die Maßnahmen zur Verbesserung des Familienleistungsausgleichs (Erhöhung des Kindergeldes, Erhöhung des Kinderfreibetrages, Einführung von Betreuungsfreibetrag etc.) auf die Familien in Schleswig-Holstein ausgewirkt?

Im Bereich des Einkommenssteuerrechts wird der Begriff der „Anspruchsberechtigten“ benutzt. Dieser ist definiert nach den rechtlichen Vorschriften des § 62 Einkommensteuergesetz sowie nach § 1 Bundeskindergeldgesetz. Damit ist keine Deckungsgleichheit zum Begriff der „Familie“ gegeben. Letzterer wird nicht statistisch erfasst.

Die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit haben mit Stand 30.04.2006 Kindergeldzahlungen an 308.456 Kindergeldberechtigten in Schleswig-Holstein geleistet.

Ob und inwieweit sich die Rechtsänderungen der Vergangenheit auf die Familien in Schleswig-Holstein tatsächlich verbessernd ausgewirkt haben, kann nicht beurteilt werden.

Die Zahl der Kindergeldberechtigten im öffentlichen Dienst kann nicht dargestellt werden, da nach Auskunft des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein die Zahlen nicht ausgewertet werden.

25. Welche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs hält die Landesregierung für notwendig?

Die Landesregierung unterstützt die von der Bundesregierung beabsichtigte Konzentration und Zusammenführung familienpolitischer Leistungen. Ziel ist die Einführung einer sog. „Familienkasse“. Diese soll mehr Transparenz und die Grundlage für eine gerechte und zielgenauere Familienförderung schaffen.

Anlass für diese Bestrebungen ist die derzeitige Situation, die durch eine starke Zersplitterung und zum Teil durch erhebliche Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge gekennzeichnet ist. Zurzeit werden die Leistungen für die Familien vom Bund, den Ländern und den Kommunen wie folgt erbracht:

- Mutterschaftsgeld: Zahlung durch die Krankenkassen
- Kindergeld und Kinderzuschlag: Zahlung durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (privater Sektor); Zahlung durch die Familienkassen der Träger öffentlicher Verwaltungen, z.B. Landesbesoldungsamt (öffentlicher Sektor)
- Erziehungsgeld: Zahlung durch das Landesamt für soziale Dienste
- Unterhaltsvorschuss: Zahlung durch die Unterhaltsvorschusskassen der Kreise und kreisfreien Städte
- Stiftungsmittel für Mutter und Kind: Zahlung durch Schwangerenberatungsstellen

IV. Elternzeit, Erziehungs- und Familiengeld

26. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Elternzeit und Erziehungsgeld in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Antragszahlen (Anträge auf Elternzeit und Erziehungsgeld) haben sich in den letzten fünf Jahren rückläufig entwickelt (siehe Tabellen 1 und 2). Hinsichtlich der Zahlenangaben über die Elternzeitanträge (Tabelle 3) ist zu bedenken, dass Elternzeit bei den Arbeitgebern zu beantragen ist und die hierüber im Rahmen der Bearbeitung von Erziehungsgeldanträgen erhobenen Daten weitgehend nur das Ergebnis einer Momentaufnahme über die von den Antragstellerinnen und Antragsstellern beabsichtigte Inanspruchnahme der Elternzeit darstellen.

Die Beantragung weiterer Elternzeiten, insbesondere im dritten Lebensjahr des Kindes, gelangt den Erziehungsgeldkassen i. d. R. nicht zur Kenntnis und sie sind auch nicht für die Entscheidungen über das Erziehungsgeld relevant.

Keine Angaben können darüber gemacht werden, in wie vielen Fällen nur die Elternzeit beantragt wurde, weil diese nur bei den Arbeitgebern zu erfragen wären.

Tabelle 1
Bundeserziehungsgeld
Antragszahlen der Jahre 2001 - 2005

2001	Erstanträge	Folgeanträge	gesamt
Heide	6.358	4.667	11.045
Kiel	3.584	2.888	6.492
Lübeck	9.160	6.285	15.435
Schleswig	4.880	3.917	8.791
insgesamt	23.982	17.757	41.763
2002			
Heide	6.171	4.212	10.292
Kiel	3.807	2.588	6.386
Lübeck	8.685	5.755	14.440
Schleswig	4.759	3.405	8.184
insgesamt	23.422	15.960	39.302
2003			
Heide	6.138	3.962	10.100
Kiel	3.546	2.533	6.079
Lübeck	8.593	5.212	13.806
Schleswig	4.636	3.243	7.879
insgesamt	22.913	14.950	37.864
2004			
Heide	5.716	4.042	9.758
Kiel	3.494	2.464	5.958
Lübeck	7.992	5.157	13.149
Schleswig	4.454	3.118	7.572
insgesamt	21.656	14.781	36.437
2005			
Heide	5.301	3.693	8.994
Kiel	3.312	2.370	5.682
Lübeck	7.600	4.955	12.555
Schleswig	4.116	2.996	7.112
insgesamt	20.329	14.014	34.343

Antragszahlen (alle Anträge) im Jahresvergleich

2002	2003	2004	2005
- 2381	- 1519	- 1428	- 2094

Antragszahlen (alle Anträge) im Vergleich im Jahr 2001

2002	2003	2004	2005
- 2381	- 3900	- 5326	- 7420

Tabelle 2
Anzahl der Anträge auf budgetiertes Erziehungsgeld/Bewilligungen

2001	Budget beantragt	Budget gewährt
-------------	-------------------------	-----------------------

Heide	860	492
Kiel	409	243
Lübeck	1.453	817
Schleswig	587	366
insgesamt	3.309	1.918
2002		
Heide	1.279	654
Kiel	720	386
Lübeck	2.059	1.074
Schleswig	876	495
insgesamt	4.934	2.609
2003		
Heide	1.137	606
Kiel	611	365
Lübeck	1.843	1.003
Schleswig	804	481
insgesamt	4.395	2.455
2004		
Heide	739	513
Kiel	411	324
Lübeck	1.252	877
Schleswig	544	400
insgesamt	2.946	2.114
2005		
Heide	619	479
Kiel	401	343
Lübeck	1.064	844
Schleswig	539	430
insgesamt	2.623	2.096

Tabelle 3
Elternzeit

2001	1. Antragsjahr		2. Antragsjahr	
	w	m	w	m
Frauen (w) / Männer (m)				
Heide	3.626	61	2.340	59
Kiel	1.681	22	1.177	21
Lübeck	5.097	76	3.138	68
Schleswig	2.732	45	1.889	50
insgesamt	13.136	204	8.544	198

2002	1. Antragsjahr		2. Antragsjahr	
	w	m	w	m
Frauen (w) / Männer (m)				
Heide	3.486	59	2.103	37
Kiel	1.660	21	1.060	18
Lübeck	4.973	72	2.794	49
Schleswig	2.650	54	1.699	39
insgesamt	12.769	206	7.656	143

2003	1. Antragsjahr		2. Antragsjahr	
	w	m	w	m
Frauen (w) / Männer (m)				
Heide	3.137	53	1.851	29
Kiel	1.545	15	698	14
Lübeck	4.769	84	2.527	66
Schleswig	2.546	40	1.556	28
insgesamt	11.997	192	6.832	137

2004	1. Antragsjahr	2. Antragsjahr
------	----------------	----------------

Frauen (w) / Männer (m)	w	m	w	m
Heide	2.190	32	937	10
Kiel	1.103	19	490	6
Lübeck	3.053	45	1.300	23
Schleswig	1.348	19	637	10
insgesamt	7.694	115	3.364	49

2005	1. Antragsjahr		2. Antragsjahr	
Frauen (w) / Männer (m)	w	m	w	m
Heide	2.387	18	1.370	29
Kiel	1.203	32	633	24
Lübeck	3.599	59	1.879	35
Schleswig	1.583	31	925	19
insgesamt	8.772	140	4.807	107

Quelle: Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein

27. Welchen Einfluss hat die Erhöhung der Einkommensgrenzen auf die Bewilligung und die Folgebewilligung von Antragstellerinnen und Antragstellern gehabt?

Die maßgeblichen Einkommensgrenzen des § 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) wurden entgegen der Fragestellung - abgesehen von einer Abrundung der Anrechnungsfreigrenzen auf volle 100 EURO - nicht erhöht, sondern vermindert. In 2001 lagen die Einkommensgrenzen für das Einkommen nach § 6 BERzGG noch bei 100.000 DM und 32.200 DM (Einkommenshöchst- und Anrechnungsfreigrenze bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten) bzw. bei 75.000 DM und 26.400 DM (entsprechende Grenzbeträge für andere Berechtigte). Nach der Einführung des EURO wurden sie zunächst mit 51.130 €/16.470 € bzw. 38.350 €/13.498 € festgelegt und schließlich die Anrechnungsfreigrenzen auf 16.500 € bzw. 13.500 € gerundet. Seit 2004 betragen die Einkommenshöchstgrenzen - bei unveränderten Anrechnungsfreibeträgen - nur noch 30.000 € und 23.000 €.

Die logische Konsequenz dieser Entwicklung, nach der der nach dem BERzGG-anspruchsberechtigte Personenkreis ab 2004 erheblich kleiner geworden sein müsste, wird von den Antragszahlen aber nicht eindeutig belegt (vgl. Antragszahlen der Jahre 2003 und 2004 in Tabelle 1, S. 42). Zwar kam es 2004 zu einem erheblichen Anstieg erteilter Versagungsbescheide, jedoch wird die mangelnde statistische Auswirkung hier im Wesentlichen auf die negative Arbeitsmarktentwicklung zurückgeführt. Offenbar war der Personenkreis derjenigen, die aufgrund der Absenkung der Höchstbeträge kein Erziehungsgeld mehr erhalten konnten, annähernd gleich groß mit dem, für den sich aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringeren Einkünften erstmals ein Anspruch auf diese Leistung ergab.

28. Wie viele Familien haben von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Erziehungsgeld als Budget in Anspruch zu nehmen?

In wie vielen Fällen das budgetierte Erziehungsgeld beantragt bzw. bewilligt worden ist, geht aus der Tabelle 2 der Frage 26 auf Seite 43 hervor.

**29. Wie teilt sich die Inanspruchnahme der Elternzeit auf Mütter und Väter auf?
In wie vielen Fällen findet ein Wechsel der Inanspruchnahme der Elternzeit statt?**

Grundlage für die Statistik-Daten zur Elternzeit sind regelmäßig die entsprechenden Angaben, die von den Berechtigten gemacht werden, wenn sie ihre Erziehungsgeldanträge stellen (Momentaufnahme). Eine ständige Datenaktualisierung findet dann nicht statt, wenn die mit dem Antrag angekündigte Elternzeit des Partners nicht in Anspruch genommen oder aber im Antrag nicht angekündigte Elternzeit des Partners erstmals im Zusammenhang mit einem späteren Berechtigtenwechsel bekannt wird. Gezielte Datenerhebungen darüber, ob und/oder wie oft sich Mütter und Väter bei der Inanspruchnahme der Elternzeit abwechseln bzw. abgewechselt haben, werden daher nicht durchgeführt (siehe auch § 23 BErzGG).

Daten über die Inanspruchnahme von Elternzeiten ohne parallele Antragstellung nach dem BErzGG sowie nach dem Ende des Erziehungsgeldbezuges können im Übrigen im Rahmen des BErzGG überhaupt nicht statistisch erfasst werden (siehe auch Antwort zu Frage 26).

Gemäß der Erhebung des Mikrozensus gab es in Schleswig-Holstein im März 2004 ca. 12 000 weibliche Erwerbstätige in Elternteilzeit. Angaben über männliche Erwerbstätige in Elternteilzeit sowie Angaben darüber, in wie vielen Fällen ein Wechsel der Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen Müttern und Vätern stattgefunden hat, liegen nicht vor.

30. Wie wird sich nach Ansicht der Landesregierung die Einführung eines Familiengeldes auf die Situation von Familien in Schleswig-Holstein auswirken?

Diese Frage kann zurzeit nicht beantwortet werden. Bis auf die seinerzeit bekannt gewordenen und in den Medien vorgestellten Eckpunkte liegen hier keinerlei detaillierte Angaben über diese Leistung vor.

Die Einführung des Elterngeldes, als Lohnersatzleistung konzipiert, zielt darauf ab, die finanzielle Situation der Familien in einem weitaus größeren Maße zu sichern als es das Erziehungsgeld vermochte. Im Vordergrund steht der Ausgleich bzw. der Ersatz des im ersten Lebensjahr des Kindes durch die Betreuung und Erziehung wegfallende (Netto-) Einkommens aus Erwerbstätigkeit.

Berechtigte ohne Erwerbseinkommen in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist werden allerdings auf den Sockelbetrag des Elterngeldes in Hö-

he von 300,- € verwiesen (entspricht dem Höchstbetrag der Regelleistung des Erziehungsgeldes). Im Gegensatz zum Erziehungsgeld wird Elterngeld grundsätzlich nur für ein Jahr gezahlt. Der zuletzt angesprochene Personenkreis wird daher von der Einführung des Elterngeldes negativ berührt werden.

VI. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

31. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung nötig, um Familie und Erwerbsarbeit besser in Einklang bringen zu können?

Eine Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist eine weit gespannte flexible Arbeitszeit. Wenn Arbeitgeber sich bei der Ausgestaltung flexibler Arbeitszeitmodelle nicht nur an den betrieblichen Erfordernissen orientieren, sondern auch familienfreundliche Rahmenbedingungen schaffen, können die individuellen Vereinbarkeitsprobleme ihrer Beschäftigten gelöst werden.

Darüber hinaus ist eine bedarfsorientierte und qualifizierte Kindertagesbetreuung für Kinder aller Altersgruppen einschließlich der schulpflichtigen Kinder ein wesentlicher Baustein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein gutes und bezahlbares Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen - insbesondere auch in den Morgen- und Abendstunden bzw. in den Ferienzeiten - ist Voraussetzung dafür, dass Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

32. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher im eigenen Verantwortungsbereich, d. h. im Landesdienst, ergriffen, um zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit beizutragen?

Eine Übersicht der Entwicklung und des zwischenzeitlich erreichten Standes der Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für den Bereich der Landesbediensteten bieten die jeweiligen Kapitel 2 des Ersten Gleichstellungsberichtes für die Jahre 1994 – 1998 (Drs. 14/2337) und des Zweiten Gleichstellungsberichtes für die Jahre 1999 – 2002 (Drs. 15/3046).

Als gesetzlich und tariflich geregelte Möglichkeiten können Teilzeit, Sabbatjahr, Elternzeit, Teilzeit während der Elternzeit und Beurlaubung in Anspruch genommen werden.

Den Landesbeamtinnen und -beamten wurde erstmals 1969 die Möglichkeit eröffnet, aus familiären Gründen Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen.

Durch mehrere Novellen zum Landesbeamtengesetz sind die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge erweitert worden.

Das Gleichstellungsgesetz (GstG) aus dem Jahre 1994 geht mit der Feststellung der prinzipiellen Teilbarkeit aller Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst in § 12 über die Regelungen des Landesbeamtengesetzes hinaus. Damit wurde einerseits für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit geschaffen, durch flexiblere Arbeitszeiten Familie und Beruf zu vereinbaren. Andererseits ist diese Regelung auch Grundlage für eine stärkere Akzeptanz von Teilzeitbeschäftigung, insbesondere auch in höheren Vergütungsgruppen.

Mit der Novellierung des Landesbeamtengesetzes 1998 wurde die sog. „voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung“ eingeführt, nach der Beamtinnen und Beamten auf Antrag zeitlich unbegrenzt Teilzeitbeschäftigung gewährt werden kann. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, zeitlich begrenzt Teilzeitbeschäftigung auch unterhalb der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch zu nehmen, wenn mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder ein pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger zu betreuen oder zu pflegen ist.

Durch die seit dem 1. Januar 1999 geltende Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein über die Grundsätze der variablen Arbeitszeit haben sich die Arbeitsbedingungen - insbesondere für Beschäftigte mit Kindern – weiter erheblich verbessert. Hierzu trägt auch die im Rahmen der vorgenannten Grundsätze eingeführte Funktionszeit bei. Innerhalb dieser Funktionszeit sind die Erreichbarkeit und die Erledigung der Aufgaben einer Organisationseinheit zu gewährleisten, eine generelle Präsenzpflcht für alle Beschäftigten besteht aber nicht mehr. Diese Funktionszeit in Verbindung mit den erweiterten Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Zeitausgleich (freie Stunde und Tage) erlaubt auch eine sehr viel flexiblere und auf die oft akuten Erfordernisse zur persönlichen Betreuung der Kinder im Familienalltag eingehende Gestaltung der Arbeitszeit. Je nach den jeweiligen Gegebenheiten und Anforderungen können im Rahmen der variablen Arbeitszeit auch individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Ferner können in Einzelfällen, abgestimmt auf die persönlichen Bedürfnisse der oder des Landesbediensteten, Tele- und Heimarbeit – auch anteilig – vereinbart werden, sofern es die dienstliche Aufgabe zulässt.

In diesem Jahr erprobt die Landesregierung in einem Pilotverfahren in Zusammenarbeit mit der Einrichtung „Company Kids“ in Kiel eine sog. „back-up-Einrichtung“ zur kostenfreien Abdeckung unvorhergesehener Bedarfe an kurzfristiger Kinderbetreuung bei aktiven Landesbediensteten.

Die aktiven Maßnahmen werden flankiert von verschiedenen Beratungs- und Informationsangeboten der Personaldienststellen an die die Kinderbetreuung gewährleistenden Beschäftigten. Dazu zählen u.a. Hinweise auf die die rechtlichen Auswirkungen der in Anspruch genommenen Möglichkeiten, die zur Erhaltung der erworbenen dienstlichen Qualifikationen erforderlichen Schritte sowie Weiter- und Fortbildungsangebote.

Idealerweise kann mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und einer zeitlich vorgeschalteten Erörterung der Einsatzmöglichkeiten nach Rückkehr aus einer Beurlaubung eine den dienstlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der Familien gerecht werdende Anschlussverwendung gefunden werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fülle an Gestaltungsmöglichkeiten in der Landesverwaltung maßgeschneiderte Teilzeitmodelle zulässt und damit über die Landesverwaltung hinaus Beispiel gebende Möglichkeiten aufzeigt.

33. Welche Arbeits- und Arbeitszeitmodelle haben sich aus Sicht der Landesregierung im Landesdienst bisher bewährt, um das Ziel einer besseren Vereinbarkeit zu erreichen? Wie viele Landesbedienstete nehmen derartige Arbeits- und Arbeitszeitmodelle wahr? Welcher Anteil der Teilnehmenden sind Männer?

Um das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Beschäftigten zu erreichen, haben sich in großem Maße die individualisierten und flexiblen Arbeitszeitmodelle, die den Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, ihre Arbeitszeit mit den ständigen wie auch mit unvorhergesehenen privaten Verpflichtungen in Einklang zu bringen, bewährt. Die Möglichkeiten der Elternzeit und der Beurlaubung unterstützen die Beschäftigten darüber hinaus, sich die Erziehungsaufgaben zu teilen und gleichzeitig berufstätig sein zu können. Alle Maßnahmen, die die Landesregierung ergriffen hat, um die bessere Vereinbarkeit auch für Männer zu erreichen, werden umso erfolgreicher sein, wenn sie in der Gesellschaft als Normalfall anerkannt werden.

Im Übrigen wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

	Frauen	Männer	Gesamt
1.Anzahl der Beschäftigten in der Landesverwaltung (Ministerien incl. nachgeordneter Behörden)¹¹	28.600	25.419	54.019

¹¹ Stichtag 01.05.2006

	Frauen	Männer	Gesamt
1. Anzahl der Beschäftigten in der Landesverwaltung (Ministerien incl. nachgeordneter Behörden)¹¹	28.600	25.419	54.019
2. Anzahl Teilzeitbeschäftigte (in o. a. Anzahl Beschäftigte enthalten)			
2.1 Teilzeit während Elternzeit	293	15	308
2.2 Sabbatjahr	199	55	254
2.3 sonstige Teilzeitgründe	13.607	2.524	16.131
Summe der Teilzeitbeschäftigten	14.099	2.594	16.693
<i>prozentualer Anteil</i>	<i>49,30 %</i>	<i>10,20 %</i>	<i>30,90 %</i>
zu 2.3.:sonstige Teilzeitgründe aufgeschlüsselt nach Arbeitszeitanteilen			
- unter 50%	1.286	239	1.525
- 50%	2.447	903	3.350
- über 50% bis 75%	6.278	627	6.905
- über 75%	3.596	755	4.351
Summe sonstige Teilzeitgründe	13.607	2.524	16.131
3. Anzahl Beurlaubte (nicht in o.a. Anzahl Beschäftigte enthalten)			
3.1 wegen Elternzeit	1.184	10	1.194
3.2 sonstige Beurlaubungsgründe	855	167	1.022
Summe Beurlaubte	2.039	177	2.216
4. Anzahl Tele- und Heimarbeitsplätze	66	44	110

34. Welche Beratungsangebote gibt es in Schleswig-Holstein für Frauen, die wieder in ihren Beruf einsteigen möchten und unter welcher Trägerschaft?

Die 11 Beratungsstellen „Frau & Beruf“ verfolgen das Ziel, die Beschäftigungschancen von Frauen in der jeweiligen Region Schleswig-Holsteins zu erhöhen, den Frauen zu einem ihren Qualifikationen angemessenen Arbeitsplatz zu verhelfen und den Wiedereinstieg nach der Familienphase zu unterstützen.

In enger Zusammenarbeit mit den regionalen Unternehmen, den Trägern der beruflichen Weiterbildung und den Institutionen des Arbeitsmarktes ist es den Beratungsstellen in den vergangenen Jahren gelungen, rund zehntausend Frauen in Schleswig-Holstein bei der Lösung von Problemen, die in Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, zu unterstützen.

Die 11 Beratungsstellen sind bei folgenden Trägern angesiedelt:

Träger	Sitz und Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle
Verein zur Förderung grenzüberschreitender Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik e.V.	Flensburg Husum

Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH	Meldorf
Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik mbH	Rendsburg Elmshorn
Frauen Netzwerk zur Arbeitssituation e.V.	Kiel / Plön Lübeck
Stadt Neumünster	Neumünster
Volkshochschulverein des Kreises Steinburg e.V.	Itzehoe
Wirtschaftsförderungs-Entwicklungs- und Pla- nungsgesellschaft mbH Kreis Pinneberg und Se- geberg	Bad Segeberg
Förderverein für Arbeit und Bildung des Kreises Stormarn	Bad Oldesloe

35. Wie bewertet die Landesregierung die neuen Möglichkeiten des SGB III, Frauen nach der Familienphase einen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu erleichtern? Wie bewertet sie die neuen leistungsrechtlichen Regelungen im SGB III in diesem Zusammenhang?

Neue Förderungsmöglichkeiten oder leistungsrechtliche Regelungen für die arbeitsmarktliche Eingliederungen von Frauen nach einer Familienphase (sog. Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer) sind dem SGB III nicht zu entnehmen.

Eingliederungsmaßnahmen für Berufsrückkehrerinnen sind im Rahmen der §§ 8b und 20 SGB III als Ermessensleistungen möglich. Die Landesregierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die Bundesagentur für Arbeit für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer eine adäquate Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gewährleistet. So hat die Landesregierung den diesbezüglichen Beschlüssen der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 17./18. November 2005 (TOP 7.3) und der 15. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder vom 02./ 03. Juni 2005 (TOP 5.4) zugestimmt.

36. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden in Schleswig-Holstein ergriffen, um den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Familienphase zu fördern?

Das Land Schleswig-Holstein hat mit dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH 2000)“ auch Maßnahmen zum Wiedereinstieg in das Erwerbsleben nach der Familienphase geschaffen. Mit dem Handlungsfeld „Impulse und Chancengleichheit“ richtet sich ASH 2000 an die Wiedereingliederung nach der Familienpause.

Darüber hinaus beraten die Arbeitsagenturen und bieten spezielle Hilfen zur Wiedereingliederung an wie z.B. Vermittlung in Weiterbildungsmaßnahmen, Vorhalten von Teilzeitarbeitsverhältnissen, spezielle Beartungsangebote für Berufsrückkehrerinnen.

37. Welche Maßnahmen hat die schleswig-holsteinische Wirtschaft ergriffen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern? Welche dieser Maßnahmen waren besonders erfolgreich? Wie lauten die Kriterien für die Auszeichnungen „Familienfreundlicher Betrieb“, und wie viele Unternehmen werden bisher ausgezeichnet? Gibt es ähnliche Modelle in anderen Bundesländern?

Einige Betriebe in Schleswig-Holstein haben im Rahmen ihrer Personalpolitik vielfältige Maßnahmen wie beispielsweise flexible Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich Umfang, Zeitpunkt und Abrechnungszeitraum sowie Freistellungsregelungen, Möglichkeiten eines flexiblen Arbeitsortes (Telearbeit), familienbewusstes Verhalten der Führungskräfte, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten für Beschäftigte mit Familie, finanzielle und soziale Unterstützung für Beschäftigte mit Familie sowie Versorgungsarrangements für Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige ergriffen.

Betriebe, Verbände und Kammern unterstützen Initiativen wie „Standortfaktor Familienfreundlichkeit – Initiative für ein familienfreundliches Kiel“ oder sind in den Lokalen Bündnissen für Familie engagiert. Auch in einigen Projekten sind die Kammern und Verbände Partner, so zum Beispiel im Projekt „Chefsache Familie“. Das Projekt wurde am 1. Juni 2004 in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland installiert. Ziel des Projektes ist es, klein- und mittelständische Unternehmen in den beiden Kreisen für das Thema Familienbewusste Personalpolitik zu sensibilisieren, das Arbeitskräftepotenzial in ländlich strukturierten Kreisen zu sichern, zur Imagebildung „familienfreundliche Betriebe“ und damit zur Standortwerbung beizutragen und letztlich auch eine Steigerung der Wirtschaftskraft zu bewirken. Projektpartner sind neben anderen die Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH, die Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, die Kreishandwerkerschaften. Begleitet wird die Arbeit des Projektes von der Universität Flensburg. Derzeit werden in zehn Betrieben Fallstudien zu unterschiedlichen Aspekten im Bereich Arbeitsorganisation und –abläufen von der Universität Flensburg durchgeführt. Sie dauern jeweils ein halbes Jahr und sollen den Betrieben Hilfestellung leisten bei der Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen.

Im Projekt „Chefsache Familie“ werden Themenabende zu unterschiedlichen Fragestellungen in Kooperation mit Weiterbildungsträgern und Experten angeboten. Den Auftakt dazu bildete die Veranstaltung „Damit die Bilanz stimmt“ am 17. Januar 2006 in Heide. Des Weiteren finden Netzwerktreffen statt, um den Austausch zwischen den Betrieben zu fördern.

Die Arbeit des Projektes wird sehr gut von den Unternehmen in den beiden Kreisen angenommen, deshalb beabsichtigt die Landesregierung, das Projekt auf andere Kreise des Landes auszuweiten.

Die Handwerkskammern in Flensburg und Lübeck führen seit Januar 2006 das Projekt „Personalmanagement im Handwerk“ durch. Ziel des Projektes ist es, die bei den Handwerkskammern etablierten Berater mit geeigneten Schulungen und angewandten Beratungen im Bereich des Personalmanagements zu qualifizieren. Das Personalmanagement in den Handwerksbetrieben soll damit gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen Unternehmens mittel- und langfristig gefestigt werden. Hintergrund ist die demografische Entwicklung in Schleswig-Holstein, die bis 2020 einen erheblichen Mangel an Schulabgängerinnen und Schulabgängern und qualifizierten Arbeitskräften erwarten lässt.

Berücksichtigt wird dabei auch der Aspekt Familienfreundlichkeit. Begleitet wird das Projekt von der Fachhochschule Flensburg.

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern sind Partner der Landesregierung beim Wirtschaftspreis 2007. Das Motto „Ist Ihnen Ihr Unternehmen einen Preis wert?“ soll die Beschäftigten in den Betrieben in Schleswig-Holstein ansprechen, ihren Betrieb für den Preis vorzuschlagen. Die Begründung für den Vorschlag soll bezogen auf Arbeitszeit, -ort und –abläufe, bezogen auf familienunterstützende Maßnahmen und bezogen auf Unternehmens- und Führungskultur erfolgen. Der Preis wird im April 2007 vom Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein verliehen.

Bei der Auswahl preiswürdiger Unternehmen kommt es nicht allein auf die Menge der familienfreundlichen Maßnahmen, sondern auch auf die Güte und Originalität der Maßnahmen an. Auch das Verhältnis von Maßnahmen zur Größe des Betriebes ist zu berücksichtigen.

Kriterien, die der Auswahl zugrunde liegen, sind familienfreundliche Maßnahmen im Bereich

- Arbeitszeit (z.B. Vertrauensarbeitszeit, Flexibilität, Individualität, Sonderurlaub, Sabbaticals)
- Arbeitsorganisation (z.B. Team/Gruppenarbeit, Job-Sharing)
- Arbeitsort (z.B. alternierende Telearbeit, mobile Telearbeit)
- Informations- und Kommunikationspolitik (z.B. regelmäßige Mitarbeitergespräche, Infoletter, Kontakthalteprogramm für Eltern)
- Führungskompetenz (z.B. Vorbildfunktion, Schulung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)

- familiengerechte Personalentwicklung (z.B. Personalentwicklungsplan, Rückkehrgespräche, Unterstützung aktiver Vaterschaft, Kontakthalteprogramme)
- familienunterstützende Maßnahmen (z.B. Nutzung betrieblicher Einrichtungen wie Kantine, Werkzeug oder Firmenwagen für private Zwecke, Vermittlung von Betreuungsplätzen, Unterstützung seitens des Betriebes bei der Lösung von Problemen der Kinderbetreuung oder bei der Pflege von Angehörigen)
- spezielle Angebote des Unternehmens.

In Schleswig-Holstein wurde erst am 1. Juni 2005 die Projektgruppe „Familienfreundlicher Betrieb“ im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gegründet.

Arbeitsschwerpunkte der Projektgruppe sind:

- Erarbeitung eines Konzepts mit einem Maßnahmenkatalog zur Unterstützung von Betrieben bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen,
- Zertifizierung durch das Audit Beruf & Familie der Hertie-Stiftung,
- Weiterentwicklung der in den Betrieben vorhandenen Ansätze und Werbung für Kooperationen zwischen den Betrieben,
- Verleihung eines Preises an familienfreundliche Unternehmen,
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Akteuren in Schleswig-Holstein zu dem Thema „Familienfreundliche Personalentwicklung in Unternehmen – moderne Unternehmenskulturen“,
- Förderung von Projekten, die die Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen verfolgen und die damit der Erhaltung und auch Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

Zu den Maßnahmen und Initiativen der Projektgruppe wird auf den Bericht der Landesregierung „Familienpolitik hat in Schleswig-Holstein hohe Priorität“ vom 16.05.2006 (Drs. 16/771) verwiesen.

Seit Beginn 2005 läuft das STARegio-Projekt Teilzeitausbildung für junge Mütter und Väter unter 25 Jahren und in Pflege eingebundene junge Erwachsene in gemeinsamer Trägerschaft und enger Kooperation der Handwerkskammer Lübeck und der IHK Lübeck (vgl. Drs. 16/771). Das Projekt wurde seit Juli 2006 in ganz Schleswig-Holstein flächendeckend implementiert, so dass auch die IHK in Kiel und in Flensburg und die Handwerkskammer Flensburg an dem Projekt beteiligt sind. Das Projekt läuft sehr erfolgreich.

Die IHK Lübeck engagiert sich stark im Lokalen Bündnis für Familie und hat eine Veranstaltungsreihe „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ aufgelegt. Sie startete am 4.5.2006 zum Thema „Te-

arbeit: Professionelles Heimbüro“ und fand am 12.6.2006 die Fortsetzung zum Thema „Familienfreundlichkeit in Unternehmen - Gute Beispiele aus der Praxis“. Am 24. Oktober 2006 findet die dritte Veranstaltung zum Thema „Dienstleistungen für Familien“ statt.

Am 7. September 2006 veranstaltete das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr einen gemeinsamen Workshop mit dem Kompetenzzentrum Wissenschaft & Arbeit in Flensburg vorrangig mit Betriebs- und Personalräten zum Thema „Familienfreundliche Personalentwicklung – Luxus oder Notwendigkeit?“. Ziel des Workshops war es, durch die Darstellung arbeitsrechtlicher Grundlagen und tarifpolitischer Vereinbarungen in einer Diskussion mit den Referenten und Vertretungen aus der regionalen betrieblichen Praxis Handlungsorientierungen und Strategien zur Verbesserung einer familienfreundlichen Personalpolitik in den Betrieben aufzuzeigen.

Schleswig-Holstein hat eine Fülle von Maßnahmen innerhalb eines Jahres umgesetzt.

In anderen Bundesländern wird das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ mit unterschiedlicher Intensität verfolgt. In den neuen Bundesländern steht man noch am Anfang. Auch in den alten Bundesländern wird das Thema nicht überall als Schwerpunkt behandelt.

In Sachsen-Anhalt bildet die Zertifizierung nach dem Audit der Hertie-Stiftung den Schwerpunkt. Dort wurden bisher 14 Unternehmen und Verwaltungen zertifiziert. In Sachsen soll es einen Wettbewerb ähnlich wie den in Schleswig-Holstein geben, in Berlin gab es bezirkliche Wettbewerbe. In Hessen liegt der Schwerpunkt auf dem Audit, dort haben sich alle Ministerien zertifizieren lassen. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, sich ebenfalls zertifizieren zu lassen. Ebenfalls in Hessen gibt es eine Kongressreihe, die ähnlich aufgebaut ist wie die Veranstaltungsreihe des Landes Schleswig-Holstein mit der IHK Schleswig-Holstein.

In Bremen wurde 2004 das Verbundprojekt „Beruf und Familie“ gegründet. Hier steht die Zertifizierung nach dem Audit im Fokus. Bisher haben sich 20 Unternehmen und Dienstleister in der Hansestadt zertifizieren lassen.

In Niedersachsen sind 15 Koordinierungsstellen zur betrieblichen und beruflichen Förderung von Frauen eingerichtet worden, die einen engen Bezug zu den Unternehmen haben.

Hamburg hat nach dem Vorbild Niedersachsens drei Koordinierungsstellen für Berufsrückkehrerinnen eingerichtet. Ferner gibt es in Hamburg die Veranstaltungsreihe „Dialog mit der Hamburger Wirtschaft – Familienbewusste Personalpolitik“ mit Fachveranstaltungen, Workshops und

Fachforen. Im Projekt „Personalentwicklung im Verbund“, das seit Mai 2005 läuft, soll eine an Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit orientierte Personalentwicklung in kleineren und mittleren Unternehmen unterstützt werden.

Schleswig-Holstein steht mit allen Bundesländern in dieser Frage in Kontakt und beabsichtigt mit einigen Bundesländern, so beispielsweise Bremen und Hamburg, Kooperationen.

Die Maßnahmen der anderen Bundesländer lassen sich zusammenfassen in Veranstaltungen zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, Förderung von einzelnen Projekten, Beratungsstellen und - vereinzelt - Wettbewerben.

Schleswig-Holstein hat mit seinem Wettbewerb „Ist Ihnen Ihr Unternehmen ein Preis wert?“ einen neuen Ansatz gewählt.

Über die gezielten Betriebsbesuche der Staatssekretärin des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bei Betrieben, wird ein „Katalog der familienfreundlichen Möglichkeiten“ als Broschüre herausgegeben. Diese wird allen Unternehmen im Land zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird im Zukunftsprogramm Wirtschaft eine Fördermaßnahme „Familienfreundliche Personalpolitik in Unternehmen“ aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ausgewiesen.

- 38. Wie viele Plätze werden landesweit für die Betreuung von**
- a) 0- bis 2-Jährigen und**
 - b) 3- bis 5-Jährigen in Krippen bzw. Kindertagesstätten ganz- oder halbtags (vor- bzw. nachmittags) bzw. mit welchen flexiblen Öffnungszeiten vorgehalten? Inwiefern hat sich diese Zahl gegenüber 1990 verändert? Gibt es landesweite bzw. kommunale Bedarfserhebungen für Betreuungsplätze in diesen Altersstufen, und was sagen die Erhebungen aus?**

Vorbemerkung

- In den Kinder- und Jugendhilfestatistiken wird nicht zwischen 0- bis 2-Jährigen, 3- bis 5- Jährigen und älteren Kindern vor Schuleintritt unterschieden.
- Bei der Angabe der verfügbaren Platzzahlen wird auf die Angaben der Bundesjugendhilfestatistik, Teil III, „Jugendhilfe in Schleswig-Holstein“ der Jahre 1990, 1994, 1998 und 2002 zurückgegriffen. Derzeit erfolgt eine Abfrage der Platzzahlen zum Stichtag 15. März 2006. Die Ergebnisse werden jedoch erst Anfang 2007 vorliegen und können somit nicht in diese Beantwortung einfließen.

- Bei der Erhebung im Jahr 1990 wurde keine Differenzierung zwischen Halb- und Ganztagsplätzen vorgenommen. Daneben wurden Kinder in altersgemischten Gruppen und in kindergartenähnlichen Gruppen nicht nach Altersstufen differenziert, sodass für 1990 keine genauen Zahlen zu den Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt möglich sind. In der nachstehenden Antwort werden nur die Zahlen angegeben, die diesen beiden Altersgruppen eindeutig zuzuordnen sind.
- Die Statistischen Berichte 1994 - 2002 differenzieren zwar zwischen Halb- und Ganztagsplätzen, aber Einrichtungen mit flexiblen Öffnungszeiten wurden nicht gesondert erfasst.

Laut Bericht „Jugendhilfe in Schleswig-Holstein“ Teil III waren im Jahr 2002 für Kinder unter 3 Jahren 2.902 Plätze und für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 84.915 Plätze verfügbar.

Im Jahr 1990 standen für Kinder unter 3 Jahren 311 Plätze und für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 42.630 Plätze zur Verfügung. Daneben gab es im Jahr 1990 8.547 Plätze für Kinder aller Altersgruppen. Das darin u. a. auch enthaltene Platzangebot für Kinder bis zum Schuleintritt kann aber nicht beziffert werden, da keine Aufschlüsselung nach einzelnen Altersgruppen vorgenommen wurde.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Platzzahlen in den Jahren 1990 bis 2002 (mit Differenzierungen nach Halb- und Ganztagsplätzen für die Jahre 1994 - 2002).

Jahr	Plätze in Krippen (für Kinder unter 3 Jahren)			Plätze in Kindergärten (Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt)			Insgesamt
	halbtags	ganztags	Gesamt	halbtags	ganztags	Gesamt	
1990	k. A.	k. A.	311	k. A.	k. A.	42.630	42.941
1994	322	702	1.024	54.746	14.158	68.904	69.928
1998	1.161	843	2.004	58.700	19.729	78.429	80.433
2002	830	1.262	2.092	23.134	61.781	84.915	87.007

Danach hat sich die Anzahl der Krippenplätze in Schleswig-Holstein seit 1990 nahezu versiebenfacht und das Angebot an Plätzen in Kindergärten hat sich bis 2002 verdoppelt.

Landesweite Bedarfserhebungen für Betreuungsplätze nach einem einheitlichen Muster werden nicht durchgeführt. Der Bedarf wird nach den Bestimmungen des § 7 KiTaG und entsprechend der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf kommunaler Ebene erho-

ben. Danach müssen die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte einen Bedarfsplan erstellen, der mindestens einmal in jeder Wahlperiode fortgeschrieben werden muss; bei Bedarf auch häufiger. Die dem MBF vorliegenden 15 Bedarfspläne sind in einem unterschiedlich aktualisierten Stand und decken nur in sieben Fällen die Jahre 2006/2007 ab. Von daher wurde zu den Aussagen der Bedarfserhebungen auf die aktuellen Abfrageergebnisse für den Landtagsbericht „Vorfahrt für Kinder - Kostenlose Kinderbetreuung umsetzen“ (Drs. 16/559) zurückgegriffen.

Betreuungsbedarf für Kinder von 0 bis 3 Jahren

Der Ausbaubedarf für die Kindertagesbetreuung der unter dreijährigen Kinder ist bei landesweiter Betrachtung unterschiedlich. Ein Grund dafür ist die demografische Entwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten, die nicht überall gleich verläuft. Zwar werden die Kinderzahlen im Landesdurchschnitt sinken, aber in einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden sie entgegen diesem Landestrend steigen.

Die für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung zu stellenden Plätze werden geschaffen durch:

- Umwandlung vorhandener Plätze in Kindertageseinrichtungen,
- durch Errichtung neuer Plätze in Kindertageseinrichtungen sowie
- durch Errichtung weiterer Tagespflegestellen.

Für das Jahr 2006 haben die Stadt Flensburg und sechs Kreise (Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Pinneberg, Plön und Schleswig-Flensburg) erklärt, dass dort derzeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren vorhanden ist bzw. zum Jahresende 2006 ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden sein wird.

Die drei Städte Kiel, Lübeck und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn melden dagegen, dass sie derzeit noch kein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren vorhalten.

Nach den von fünf Kreisen und kreisfreien Städten übermittelten Daten beträgt der dortige Ausbaubedarf für die Jahre 2007 bis 2010 690 Plätze. Den anderen Kreisen und kreisfreien Städten ist der Ausbaubedarf derzeit nicht hinreichend bekannt. Deshalb lässt sich der Ausbaubedarf bis zum Jahr 2010 nicht exakt beziffern.

Der von den Kreisen und kreisfreien Städten angegebene Ausbaubedarf und die einzelnen Planungsschritte sind im Detail in der Drs.16/559 dargestellt.

Betreuungsbedarf für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Mit Ausnahme des Kreises Dithmarschen geben die Kreise und kreisfreien Städte, die sich geäußert haben, an, dass derzeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder vom vollen-

deten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorhanden ist. Der Kreis Dithmarschen wird Ende 2006/Anfang 2007 eine Bedarfserhebung für die Folgejahre durchführen, um den notwendigen Ausbaubedarf zu ermitteln, sodass derzeit keine Aussage zum dortigen Ausbaubedarf gemacht werden kann.

In Kreisen und kreisfreien Städten mit einer erwarteten Steigerung der Kinderzahl ist - trotz derzeitiger Deckung des Betreuungsbedarfes - mit einem notwendigen Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu rechnen.

39. Wie haben sich die Gebühren in Kindertagesstätten seit 1990 entwickelt? Welche durchschnittlichen Gebühren werden für Teilzeit- und Vollzeitplätze erhoben? Welche Staffelung der Gebühren bieten die Kommunen an, und wie wird sie genutzt? Wie viele Erziehungsberechtigte zahlen die Gebühren direkt, und bei wie vielen werden die Gebühren aus anderen Mitteln (Jugendhilfe/Sozialhilfe) bezahlt? Zu welchem Prozentanteil decken die Gebühren die tatsächlich anfallenden Kosten?

Die Festsetzung der Elternbeiträge liegt in der Verantwortung der Kommunen und der Einrichtungsträger und wird maßgeblich durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Art der Kostenkalkulation durch den Träger (betriebswirtschaftliche, kameralistische oder eigen entwickelte Systeme),
- Höhe der gewährten Kreis-, Gemeinde- und Trägerzuschüsse,
- Umfang der Betreuungszeit und
- Gewährung von Sozialstaffelermäßigungen.

Als Folge dieser sehr unterschiedlichen Kalkulationsgrundlagen haben auch bisherige Versuche, einheitliche Daten und Kennziffern zur Kostengestaltung des landesweiten Kinderbetreuungsangebots zu erheben, zu nicht befriedigenden (d. h. statistisch belastbaren und vergleichbaren) Ergebnissen geführt¹². Auf eine nochmalige gesonderte schriftliche Abfrage zur Gebührenentwicklung bei den Einrichtungen bzw. den Jugendämtern wurde vor diesem Hintergrund verzichtet und stattdessen auf bereits vorhandenes Datenmaterial aus einschlägigen Berichten bzw. aus durchgeführten Erhebungen in den Jahren 2005 und 2006 zurückgegriffen. Ergänzend hierzu sind zu einzelnen Punkten telefonische Befragungen durchgeführt worden.

Aus den in den Vorbemerkungen genannten Gründen variieren die Elternbeiträge für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung bei landesweiter Betrachtung erheblich. Regelmäßige Erhebungen zur Gebührenentwicklung erfolgen nicht. Im Rahmen der aktuell hierzu durchgeführten tele-

¹² Vgl. Drs. 15/1512 - Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein, Vorbemerkung zu Ziffer 5.5 Kosten und Kostenabwicklung

fonischen Befragung konnte ein Kreis die erhobenen Elternbeiträge bezogen auf die letzten zehn Jahre beziffern.

Durchschnittliche Elternbeiträge*					
Jahr	halbtags		ganztags	Krippe	Hort
	vormittags	nachmittags			
1996	86 €	48 €	138 €	169 €	138 €
1997	102 €	59 €	179 €	169 €	179 €
1998	105 €	59 €	179 €	169 €	102 €
1999	106 €	66 €	179 €	169 €	179 €
2000	107 €	77 €	209 €	169 €	230 €
2002	112 €	77 €	230 €	202 €	209 €
2003	120 €	89 €	230 €	224 €	230 €

(*lt. Angaben eines Kreises)

Landesweit gültige Aussagen über die durchschnittliche Kostenentwicklung für Teil- und Vollzeitplätze lassen sich auf dieser geringen Ausgangsbasis nicht herleiten; von daher wurde für diese Fragestellung auf fundiertes Datenmaterial aus vorangegangenen Landtagsberichten zurückgegriffen werden.

Im Jahr 1990 betrug die Gebühr für einen Halbtagsplatz in einem Kindergarten zwischen 31 € und 102 €¹³. In 2002 lag der Elternbeitrag unter Zugrundelegung von mittleren Platzkosten bei einem Halbtagsplatz bei 71 € und bei einem Volltagsplatz bei 149 €.

Für das Jahr 2006 ergibt sich folgendes aktuelles Bild¹⁴:

Die 5-stündige Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer Krippe kostet derzeit für die Eltern monatlich zwischen 90,00 € und 236,50 €. Für eine 8-stündige Betreuung werden monatlich zwischen 120,00 € und 381,00 € verlangt.

Für die 5-stündige Betreuung eines Kindes im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beträgt der Elternbeitrag monatlich zwischen 105,00 € und 158,00 € und für eine 8-stündige Betreuung werden zwischen 126,00 € und 254,00 € erhoben

Die Beantwortung der drei Teilfragen zur Sozialstaffelermäßigung fußt im Wesentlichen auf den Ergebnissen der vom Ministerium für Bildung und Frauen im Herbst 2005 bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführten Abfrage zur Sozialstaffelregelung im Kindertagesstättengesetz (Änderung des § 25 Abs. 3 KiTaG zum 1. Januar 2005).

¹³ Vgl. Drs. 12/1020 - Betreuungseinrichtungen für Kinder, Ziffer 7.2 Seite 62

¹⁴ Vgl. Drs. 16/828 - Vorfahrt für Kinder - Kostenlose Kinderbetreuung umsetzen, S. 6 und 7

Die Sozialstaffelregelungen werden von den Kreisen und kreisfreien Städten festgelegt. § 25 Abs. 3 KiTaG gibt vor, dass Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen eine Ermäßigung erhalten. Wegen des Umfangs der 15 verschiedenen Sozialstaffelregelungen wurde darauf verzichtet, sie dieser Beantwortung beizufügen. Sie können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist aber allen gemein, dass sie eine prozentual gestaffelte einkommensabhängige Ermäßigung kombiniert mit einer Geschwisterermäßigung vorsehen.

Zur Inanspruchnahme der bestehenden Sozialstaffeln sind keine detaillierten Aussagen möglich, da die Kreise und kreisfreien Städte - wie schon im Bericht „Sozialstaffelregelung KiTa (Revisionsklausel gemäß Artikel 7 Landesausführungsgesetz)“ vom 28. November 2005 (Umdruck 16/412) dargestellt - die Anzahl, Höhe und Art der Ermäßigungsfälle statistisch nicht erheben. Sie erfassen die Erstattungsbeträge aufgrund der Sozialstaffelregelungen in der Regel nur aufsummiert nach Kalenderjahr bzw. Kindergartenjahr und untergliedern allenfalls weiter nach Gemeinden bzw. Einrichtungen.

Demgemäß können sie auch nicht quantifizieren, wie viele Erziehungsberechtigte die Gebühren vollständig bezahlen, bzw. wie vielen eine teilweise oder vollständige Sozialstaffelermäßigung gewährt wird. Auch bei der Höhe des Prozentanteils, zu dem die Gebühren die tatsächlich anfallenden Kosten decken, sind auf Grund fehlender Basisdaten nur grobe Einschätzungen möglich. Landesweit wird derzeit davon ausgegangen, dass durch Elternbeiträge durchschnittlich ca. 30 bis 35 % der Gesamtbetriebskosten finanziert werden.

VII. Familien mit behinderten Kindern

40. Welche speziellen Beratungs- und Hilfsangebote gibt es in Schleswig-Holstein, um der speziellen Situation von Familien mit behinderten Kindern Rechnung zu tragen?

Über Beratungs- und Hilfeangebote für Familien mit behinderten Kindern informieren in Schleswig-Holstein insbesondere die Frühförderstellen und die Sozialpädiatrischen Zentren. Insoweit wird auf den Bericht der Landesregierung zur Frühförderung in Schleswig-Holstein (Drs. 16/928) Bezug genommen

Seit vielen Jahren führt der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Schleswig-Holstein e. V. einmal jährlich einen therapeutischen Lehrgang für Familien mit körperbehinderten Kindern durch. Im Sommer 2006 hat bereits der 41. Lehrgang in Brodten an der Ostsee stattge-

funden. Der jeweils 12-tägige Lehrgang wendet sich an schwerstkörper- und mehrfachbehinderte Kinder und ihre Eltern aus Schleswig-Holstein. Die tägliche Krankengymnastik, Kinderbetreuung, die zahlreichen Informations- und Beratungsveranstaltungen mit fachkundigen Referenten sowie der Austausch untereinander werden von den Eltern sehr geschätzt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landesverbandes, einem geringen Eigenanteil der Eltern und aus Mitteln der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe). Hierfür wurden aus Landesmitteln ca. 25.000,- Euro jährlich zur Verfügung gestellt, was in etwa die Hälfte der Gesamtkosten des Lehrgangs ausmacht.

Das Familienministerium fördert im Bereich der Familienförderung seit Beginn der neunziger Jahre Beratungsangebote für Familien von Vereinen und Verbänden der Behindertenhilfe. Ziel der Förderung ist es, mit Hilfe von Beratungsangeboten Familien zu unterstützen, um die wegen der Behinderung ihrer Kinder besonderen Probleme und Belastungssituationen besser bewältigen zu können. Im Mittelpunkt der Förderung mit Landesmitteln liegt neben der Beratung von besonderen Einzelfällen die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Beratungsarbeit und die Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe in der Weiterentwicklung von Familiennetzwerken vor Ort. Eine Konkurrenz zu Beratungsangeboten nach dem SGB IX besteht dabei nicht.

41. Welche Betreuungseinrichtungen stehen für Kinder mit Behinderungen zwischen 0 und 14 Jahren zur Verfügung?

Für behinderte Kinder stehen entsprechend §§ 22 ff. SGB VIII und § 4 Abs. 3 SGB IX alle Betreuungseinrichtungen offen, die auch nicht behinderten Kindern zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen Kinder mit Behinderung einen behinderungsbedingten Förderungsbedarf haben, der nur in einer Betreuungseinrichtung erbracht werden kann, stehen insgesamt 202 Betreuungseinrichtungen zur Verfügung. Im Einzelnen handelt es sich um 36 Kindertagesstätten mit heilpädagogischen Kleingruppen, 165 Kindertagesstätten mit integrativen Kindergartengruppen sowie einen Sonderpädagogischen Hort für Kinder/Jugendliche von 7 bis 18 Jahren.

Darüber hinaus findet in etwa 600 Fällen Einzelintegration in Kindergartengruppen statt. Diese Leistungen werden jeweils im Einzelfall durch die Kreise und kreisfreien Städte gewährt. Genauere Zahlen liegen dem Land daher nicht vor.

Für hör- oder sehbeschädigte, sprach- oder körperbehinderte Schülerinnen und Schüler stehen im Bedarfsfall vollstationäre Internatsplätze an den staatlichen Schulen in Schleswig und Wentorf.

Die gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist nach § 22 a Abs. 3 SGB VIII eine wichtige gesellschaftspolitische Zielsetzung. Kinder mit Behinderungen sollen an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder, die nicht behindert sind, partizipieren. Dementsprechend steht in Schleswig-Holstein vom Grundsatz her auch jede Kindertageseinrichtung für die Betreuung von behinderten Kindern zur Verfügung (§ 4 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz - KiTaG).

§ 12 Abs. 3 KiTaG sieht vor, dass die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten oder Hort) grundsätzlich nicht aus Gründen einer Behinderung verweigert werden darf. Integrationsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen individuell in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen.

42. Welche integrativen Betreuungsmöglichkeiten werden in der Vorschule und Schulphase angeboten?

Siehe auch Antwort zu Frage 41. Mittlerweile wird etwa ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ in fast allen Grundschulen und Gesamtschulen und in mehr als der Hälfte der Hauptschulen unterrichtet. Die Betreuungsangebote und offenen Ganztagschulen sind demnach in der Regel auch integrativ. Im Übrigen werden die Sonderschulen beraten, Betreuungs- und Ganztagsangebote nach Möglichkeit mit anderen Schulen zusammen durchzuführen. An der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten an allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2006 mit insgesamt 4.2 Millionen €

43. Welche Angebote für Familien mit schwerstkranken Kindern gibt es in Schleswig-Holstein, und wie plant die Landesregierung die noch vorhandenen Versorgungslücken zu schließen?

Schwerstkranke Kinder werden in die Pädiatrie eines Krankenhauses zur Vollstationären Versorgung in sog. „Rooming In“ aufgenommen. Ergänzend zu dieser akuten klinischen Versorgung kann auch auf die Angebote des Sozialpädiatrischen Zentrums in Pelzerhaken und dem Epilepsiezentrum in Elmschenhagen verwiesen werden, die in der Neuropädiatrie als Bindeglied zwischen der eigentlichen Akutbehandlung im Krankenhaus und der Alltagsphase angesehen werden können. Dort erlernen Eltern den Umgang mit neurologisch, psychiatrisch verhaltensauffälligen Kindern.

Für schwerstbehinderte Kinder, d. h. Kinder, die verschiedene schwerwiegende Beeinträchtigungen aufweisen, die sich gegenseitig bedingen oder verstärken, bestehen in Schleswig-Holstein keine Sondereinrichtungen. Leistungen für diese Kinder werden im Rahmen der allgemeinen Angebote für Kinder mit Behinderung erbracht, und zwar unter Berücksichtigung ihres individuellen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form. Die Angebote reichen von der Frühförderung über integrative Kindertagesstätten bis hin zu Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Darüber hinaus finanziert die Landesregierung 14 "Familientlastende Dienste" in Schleswig-Holstein mit rd. 190 T€ jährlich (Haushaltsansatz 2006). Aus diesen Mitteln werden Personalkosten für Leistungen finanziert, die Familien mit besonders schwer behinderten Kindern im Alltag unterstützen.

VIII. Hilfen zur Erziehung

44. Wie wird der Schulunterricht während des Krankenhausaufenthalts von schwerstkranken Kindern sichergestellt?

In den Kreiskrankenhäusern, den Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie in Spezialkliniken, in denen überwiegend Kinder aufgenommen werden, wird gem. § 26 Abs. 3 Schulgesetz Krankenhausunterricht angeboten. Dieser wird dadurch sichergestellt, dass im jährlichen Planstellenerlass jeweils ein Anteil der Lehrkräfte aller Schularten pro Kreis und kreisfreier Stadt für Krankenhausunterricht ausgewiesen wird und entsprechend Lehrkräfte von der Schulaufsicht dafür eingesetzt werden.

45. Wie hoch ist die Zahl der Erstgebärenden unter 20 Jahren, und wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Angaben über Erstgebärende im Alter unter 20 Jahren liegen dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein Nord nicht vor.

Im Übrigen wird auf die Frage 46 verwiesen.

46. Wie reagiert die Landesregierung auf die steigende Zahl minderjähriger Mütter?

Obwohl im internationalen Vergleich die Zahl der Teenager-Schwangerschaften in Deutschland auf einem niedrigen Niveau liegt, ist hier seit Jahren ein gleichmäßiger Anstieg zu beobachten.

Gesicherte Erkenntnisse, weshalb es in den letzten Jahren zu diesem Anstieg gekommen ist, liegen abschließend nicht vor. Die Erklärungsansätze reichen von psychosozialen Vorausset-

zungen, sozioökonomischen Faktoren, über Bildungspotentiale bis hin zu mangelnder Kompetenz im Umgang über Art und Handhabung von Verhütungsmitteln.

Die Erfahrungen u. a. von pro familia in Schleswig-Holstein machen deutlich, dass längst nicht jede frühe Schwangerschaft unerwünscht ist. Die Sehnsucht nach Liebe ist bei vielen Jugendlichen gewachsen, weil sie die Zuwendung im Elternhaus vermissen. Auch wird ein Zusammenhang zwischen Lehrstellenmangel oder Arbeitslosigkeit gerade bei Mädchen aus sozialen Randgruppen und dem frühen Kinderwunsch gesehen.

Hinzu kommt, dass zwar die meisten Jugendlichen über Verhütungsmethoden aufgeklärt sind, aber nicht offen darüber zu sprechen wagen.

Sexualaufklärung muss daher möglichst früh lebensbegleitend in die Erziehung der Kinder eingebettet sein und altersadäquat umgesetzt werden.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein ist sich der Wichtigkeit dieser Aufgabe bewusst:

So werden (mit jährlich 175.000 €) landesweit sexualpädagogische Angebote von pro familia gefördert, die sich vor allem an Schülerinnen und Schüler, Jugend- und Elterngruppen, Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen und andere Fachkräfte richten. Dazu gehören

- sexualpädagogische Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte,
- sexualpädagogische Projekte wie „Eltern auf Probe“, wo Mädchen und Jungen in Schulen und Jugendgruppen ein Elternpraktikum angeboten wird, bei dem sie mit computergesteuerten „Säuglingssimulatoren“ den realistischen Alltag mit einem Baby erleben,
- sexualkundlicher Unterricht in Schulen gemeinsam mit den Lehrkräften,
- Informationsveranstaltungen in Schulklassen, Jugendgruppen und auf Elternabenden über Sexualität, Partnerbeziehung, Empfängnisregelung und angrenzende Themen wie sexualisierte Gewalt oder AIDS.

Daneben halten auch die anerkannte Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sexualpädagogische Angebote vor.

Bereits in der 3. Klassenstufe der Grundschule sind im Heimat- und Sachunterricht im Lernfeld 2 „Sicherung menschlichen Lebens“ die Themen Schwangerschaft, Geburt und Sexualität als Unterrichtsinhalte genannt. In der 6., 8. und 9. Klassenstufe der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind im Fach Biologie entsprechende Unterrichtsinhalte verbindlich vorgesehen. Der Lehrplan „Sonderpädagogische Förderung“ sieht unter den Leitthemen 15 und 20 die Behandlung von Themen zur Sexualerziehung verbindlich vor, eine Zuordnung zu Klassenstufen nimmt die Sonderschule selbst vor.

In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen wird das Thema „Aufklärung“ vorwiegend dort behandelt, wo es einen beruflichen Bezug gibt. Ein besonderer Stellenwert kommt dabei der Sexualpädagogik als Inhalt der sozialpädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildungsgänge zu.

Die Zahlen der Schwangerschaften Minderjähriger in Schleswig-Holstein haben sich in den Jahren 2001 bis 2005 wie folgt entwickelt:

Alter der Frau	2001	2002	2003	2004	2005
unter 15	31	22	33	26	31
15-18	428	462	496	512	446
insgesamt	459	484	529	538	470
in Relation zu der allgemeinen Geburtenstatistik	1,79 %	1,94 %	2,19 %	2,23%	2,07%

47. Welche präventiven Angebote zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt gibt es in Schleswig-Holstein?

Zu den präventiven Angeboten zum Schutz von kleinen Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt wird auf den Bericht der Landesregierung „Früher wahrnehmen – schneller handeln – besser kooperieren“ (Drs. 16/830) verwiesen.

Zur Intervention und Prävention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung stehen für Familien im Land Schleswig-Holstein drei Kinderschutz-Zentren in Lübeck, Kiel und an der Westküste (Standorte: Heide und Husum) zur Verfügung, die überregional Hilfe anbieten.

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an der Finanzierung der drei Kinderschutz-Zentren mit einem festen Betrag von je 76.700 € im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung gemäß § 58 JuFÖG.

In Kooperation mit den Kinderschutz-Zentren Kiel, Lübeck und Westküste führt die Landesregierung für Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeitern aus sozialen Diensten und aus Kinderschutz- und Erziehungsberatungsstellen eine aus vier Modulen bestehende Fortbildungsreihe durch zur Vermittlung von Kenntnissen, über die die Fachkraft nach § 8 a SGB VIII verfügen muss.

Darüber hinaus fördert und unterstützt die Landesregierung vielfältige Maßnahmen der Gewaltprävention für die Altersgruppe der älteren Kinder und Jugendlichen. Beispielgebend sind im Folgenden die Maßnahmen der außerschulischen (MSGF) und schulischen Bildungsarbeit (MBF) sowie bei den Frauenunterstützungseinrichtungen (MBF) genannt:

Im Rahmen der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe verfolgen das MSGF und die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein (AKJS) gemeinsam das Ziel der Gewaltprävention und der Stärkung der Konfliktfähigkeit durch Maßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schule und Jugendhilfe, Eltern, Kinder und Jugendliche. Das MSGF fördert die AKJS jährlich mit 126.400,- € u. a. zur Durchführung von Fachtagen, Fortbildungen und Seminaren. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Multiplikatorenschulung im vorschulischen Bereich zur Gewaltprävention, z. B. durch das in Zusammenarbeit mit dem Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung weiterentwickelte Programm Faustlos plus. Einen intensiven Austausch und Vernetzungsmöglichkeiten für Fachleute und Interessierte bietet im Jahr 2006 z. B. der Fachkongress „Pole Position – Durchstarten mit Prävention“, der am 25.11. in Rendsburg stattfindet. Um die Kooperationen zwischen Fachkräften der Jugend- und Suchthilfe zu verbessern und Kinder und Jugendliche mit Suchtproblematiken oder aus suchtbelasteten Elternhäusern besser zu unterstützen, wurde die Fachveranstaltung „Jugend Sucht Gewalt“ am 07.09.06 in Kiel durchgeführt.

Für den Bereich Gewaltprävention werden im Rahmen der Projektförderung an verschiedene Freie Träger, wie z. B. den Bund der Pfadfinder, die Guttempler Jugend und andere jährlich ca. 30.000,- € an Fördermitteln bewilligt. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Erhöhung der gewaltfreien Konfliktlösungskompetenz von Kindern und Jugendlichen gelegt, z. B. durch die Förderung der Ausbildung von Konfliktlotsen insbesondere an Grund- und Hauptschulen.

Darüber hinaus besteht ein flächendeckendes Netz an Kinder- und Jugendtelefonen und Elterntelefonen mit jeweils vier Standorten in Schleswig-Holstein.

Sie sind unter bundeseinheitlichen, kostenlosen Rufnummern zu erreichen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren fördert die Kinder- und Jugendtelefone und die Elterntelefone mit jährlich 85.000,- €.

Gewalt an Schulen kann als Folge der erlebten Wehrlosigkeit und des Vertrauensverlustes zu gravierenden psychischen Schäden führen und auf diese Weise die Entwicklungschancen in Bildung und Beruf erheblich schmälern. Daher ist die Bekämpfung von Gewalt in den Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen verankert und wird vor allem in Kooperation mit Dritten umgesetzt. Dies sind die verschiedenen Träger der Jugendarbeit, mit denen die Schulen im Rahmen von schulbezogenen Netzwerken zusammenarbeiten und in denen die unterrichtliche Arbeit durch Aspekte der Freizeitpädagogik, der außerschulischen Beratung sowie der Begleitung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien ergänzt wird.

Mit der Polizei und der Staatsanwaltschaft findet eine intensive Zusammenarbeit statt. Zwischen Schulen und Polizei gibt es über 235 Sicherheitspartnerschaften zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vor Ort. Es haben sich durch diese Kooperation zwei selbständige und erfolgreiche Präventionskonzepte entwickelt, die nicht nur der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule entgegenwirken, sondern die Schule als einen Ort von Bewusstseins- und Persönlichkeitsbildung nutzen. Dies sind die Projekte PIT (Prävention im Team) und AGGAS (Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen). Im Rahmen von PIT leisten besonders geschulte Lehrkräfte und Polizisten gemeinsam präventiven Unterricht mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche erst gar nicht straffällig werden zu lassen. AGGAS ist in erster Linie ein Kooperationskonzept, das vor dem Hintergrund aktueller Verstöße in der Schule zum Tragen kommt. Dort begangene Straftaten werden konsequent und für den Klassenverband sichtbar mit allen Folgen für Täter und Opfer aufgearbeitet. Damit sollen Wiederholungs- und Nachahmungstaten reduziert und ein besserer Opferschutz an Schulen erreicht werden.

An den PIT-Fortbildungen haben seit 1996 279 Schulen mit 371 Lehrkräften und 302 Polizeibeamten teilgenommen. AGGAS wurde 1989 entwickelt und inzwischen an allen Lübecker Schulen (zunächst mit Ausnahme der Gymnasien) erprobt. Derzeit wird AGGAS auf Schulen in anderen Regionen des Landes übertragen. Diese erfolgreichen verlässlichen Kooperationssysteme werden ebenso wie der fächerübergreifende Unterricht weiter gestärkt werden, um Gewalt an Schulen keinen Raum zu geben.

Neben der Gewalt, von der Kinder direkt betroffen sind, gibt es auch mittelbar erlebte Gewaltformen, die Kinder in ihren Lebenschancen nachhaltig beeinträchtigen. Dies ist vor allem die sog. „häusliche Gewalt“, das heißt die Partnergewalt der Eltern, die in der Regel gegen die Mutter gerichtet ist.

Hier setzt das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt (KIK) an. Im Rahmen dieses Konzepts stimmen in Schleswig-Holstein die Beratungsstellen, die die Opfer von häuslicher Gewalt unterstützen, die Polizei, die zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt gerufen wird, die Justiz, die die strafrechtliche Verfolgung regelt, Ärztinnen und Ärzte, die Verletzungen versorgen, die Jugendhilfe, die über das Kindeswohl wacht, sowie Einrichtungen, in denen die Täter gewaltfreie Konfliktlösungen erlernen sollen, ihre Arbeit aufeinander ab. Dazu sind in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten Runde Tische eingerichtet worden, die das Zusammenwirken der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen miteinander verzahnen und auf diese Weise ein ineinander greifendes System von Opferschutz und Gewaltprävention etablieren.

In diesem Rahmen sollen beispielsweise Fortbildungsunterlagen entwickelt werden, die Erzieherinnen und Erzieher aber auch die Lehrerschaft dabei unterstützen, in Kooperation mit Jugendschutz- und Frauenberatungseinrichtungen allen betroffenen Kindern rasch zu helfen. Die Materialien sollen sowohl in der Erzieherausbildung als auch für Multiplikatoren-Schulungen z.B. für Kita-Fachberaterinnen und Beratungslehrer eingesetzt werden.

48. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung verwirklichen zu helfen?

Die Landesregierung fördert den Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes mit jährlich 28.000 € u. a. mit dem Ziel die Kompetenzen von pädagogischen Fachkräften in Gewaltprävention zu erweitern und die Erreichbarkeit und Kenntnis der Angebote zur gewaltfreien Erziehung zu verbessern. Beispielhaft wird hier auf die Zentrale Veranstaltung zum Tag für gewaltfreie Erziehung am 30.04.2006 in Lübeck in Kooperation mit der Nordelbischen Kirche hingewiesen.

Die Landesregierung fördert darüber hinaus die Arbeit der Familienbildungsstätten die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und –verantwortung unterstützen, indem die unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen von Familien aufgegriffen werden und regional differenziert über eine plurale Trägervielfalt Interessen und Bedürfnisse von Familien und ihrer Mitglieder Gegenstand von Bildungsarbeit ist. Im Rahmen der Zielvereinbarung zur Landesförderung der Familienbildungsstätten bildet die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts von Kindern auf gewaltfreie Erziehung einen zentralen inhaltlichen Schwerpunkt.

Das Familienministerium hat als Modell den Start der Elternschule im Kreis Nordfriesland gefördert und damit die Verbreitung dieses erfolgreichen Konzeptes angeregt. Kommunikation in der Familie, kindliche Entwicklung, familiäre Krisen, das alles sind Themen der Elternschulen. Mütter und Väter bekommen in Kursen Anleitungen für ein konstruktives Familienleben und erhalten die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch. In den letzten Jahren sind in fast allen Kreisen und Städten Schleswig-Holsteins in der Steuerung oder eigener Verantwortung der Jugendämter vergleichbare Konzepte von Elternschulen umgesetzt worden.

49. Welche präventiven Angebote gibt es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltverherrlichenden und pornographischen Angeboten im Internet und im Fernsehen?

In Schleswig-Holstein wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten vor allem durch Angebote zur Erhöhung der Medienkompetenz von

Kindern, Jugendlichen, Eltern und Multiplikatoren gestärkt. Dabei wird ein ganzheitlicher Begriff der Medienkompetenz zugrunde gelegt, der über eine reine Bedienung der Medien hinausgeht und Medienkunde, Mediennutzung, Medienkritik und Mediengestaltung beinhaltet. Im Jahr 2006 werden ca. 47.000 € Landeszuschuss in Projekte wie „Im Chat war er noch so süß“, „Mit Medien bestimmen – Potcast“, „Junior TATORT“ fließen. Flächendeckend in Schleswig-Holstein werden regionale Runde Tische Medienpädagogik angeboten, um die Vernetzung der im Medienbereich relevanten Akteure zu erhöhen und für die jeweilige Region passgenauere Angebote erstellen zu können.

Eine Information der Öffentlichkeit wird zum Beispiel über die Herausgabe von Flyern wie die 2006 in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern der anderen Bundesländer und Jugendschutz.net erstellten Flyer „Chatten ohne Risiko“ für die Zielgruppe sowohl der Eltern als auch der Jugendlichen erreicht. In Kooperation mit anderen Akteuren führt das MSGF Tagungen zur Information der Fachöffentlichkeit, wie z. B. am 21.09.2006 „Handy, Chat und Internet – Neue Spielzeuge, Kommunikationsformen, Risiken“ durch.

50. Gibt es Initiativen der Landesregierung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden und –beeinträchtigenden Angeboten in den Medien noch effektiver zu gestalten?

Mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder sollen insbesondere ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung neuer Medien erreicht werden. Die seit 1. April 2003 geltenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und zu einer Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes geführt. Gerade die jugendschutzrechtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit Computerspielen sind in Deutschland so umfassend wie nirgendwo sonst in Europa.

- Beschränkte sich nach dem vormals geltenden Recht die gesetzlich verbindliche Vergabe von zulässigen Altersstufen auf Kino- und Videofilme, unterliegen nach dem neuen Jugendschutzgesetz nunmehr auch Computerspielprogramme der rechtlich verbindlichen Alterskennzeichnung. Die vorgesehenen Altersstufen sind mit den bisherigen der Kinofreigabe identisch.
- Soweit die Alterskennzeichnung eines Spiels nicht erfolgt ist, darf es Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht und auch nicht im allgemeinen Versandhandel verkauft werden. Dies gilt selbst für Spiele, die für Kinder vorgesehen sind und auch ausschließlich von Kindern gespielt werden - es sei denn, die Hersteller haben sie als Info- oder Lehrprogramme gekennzeichnet. Spiele ohne Jugendfreigabe dürfen in umschlossenen Geschäftsräumen ausliegen, aber nur an Erwachsene verkauft werden.

- Händler dürfen Spiele nur an solche Kunden verkaufen und auch nur solche Interessenten probespielen lassen, für deren Alter das betreffende Produkt eine Freigabe aufweist - somit erfordern alle Produkte „ab 6“ oder darüber Alterskontrollen.
- Noch weiter reichende gesetzliche Vertriebsbeschränkungen als bei der Altersfreigabe sind mit der so genannten Indizierung von Computerspielen durch die BPjM verbunden. Bei besonders gefährlichen Spielen entscheidet die Bundesprüfstelle über die Aufnahme des Spiels in eine Liste. Sobald diese Indizierung öffentlich bekannt gemacht ist, muss das Computerspiel aus den Regalen der Verkäufer entfernt werden. Ein auf dem Index befindliches Computerspiel darf nämlich Minderjährigen nicht öffentlich angeboten oder zugänglich gemacht werden. Andernfalls macht sich der Händler strafbar.
- Nicht zuletzt sind die Kriterien für „schwer jugendgefährdende“ Trägermedien, die auch ohne Indizierung weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote unterliegen, erheblich erweitert worden. Das betrifft etwa Kriegsverherrlichung, die Darstellung von Menschen in einer Weise, die ihre Würde verletzt, sowie das Zeigen von Jugendlichen in geschlechtsbezogener Körperhaltung.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die für Jugendschutz zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder auf der Jugendministerkonferenz (JMK) am 18./19. Mai 2006 festgestellt, dass mit der Alterskennzeichnung der Computerspiele durch die obersten Landesjugendbehörden im Zusammenwirken mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) und der Wirtschaft ein System aufgebaut wurde, das weitgehend auf eine hohe Akzeptanz und Anerkennung stößt. Durch vielfältige Maßnahmen, u. a. Kooperationsmaßnahmen mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, wurde ein Qualitätsmanagement aufgebaut, das eine hohe Qualität bei der Altersfreigabe von Computerspielen gewährleistet.

Die Landesregierung hat die gesetzgeberischen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Verbesserung des Jugendschutzes unterstützt. Sie wird sich auch weiterhin für einen angemessenen Verfolgungsdruck einsetzen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, bis spätestens März 2008 die Neuregelungen im Jugendschutz zu evaluieren. Wenn die Ergebnisse vorliegen, wird erkennbar sein, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht oder im Rahmen regulierter Selbstkontrolle Abhilfe geschaffen werden kann.

Das Land Schleswig-Holstein finanziert seit 1998 zusammen mit den anderen Ländern die gemeinsame Stelle Jugendschutz.net. Sie unterstützt die vielfältigen Maßnahmen von Jugendschutz.net,

problematische Angebote durch Maßnahmen zu reduzieren, die die Refinanzierung der Betreiber erschweren, die Auffindbarkeit durch freiwillige Verpflichtungen von Suchmaschinenbetreiber reduzieren und Zugriffe durch technische Sperrungen von Access Providern unmöglich machen. Die Landesregierung wird ihre bewährte Praxis zur Beantragung oder Anregung von Indizierungen sozialetisch desorientierender Medieninhalte bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien fortsetzen.

Gesetze schützen aber nur begrenzt vor Hass und Gewalt in den neuen Medien. Gerade das Medium Internet entzieht sich klassischen Regelungsversuchen wie etwa einer Sendezeitbegrenzung für bestimmte Inhalte.

Dem komplexen gesellschaftlichen Problem der Überrepräsentanz von Hass und Gewalt in nahezu allen Medien kann nur mit einem ganzen Bündel von Strategien und Maßnahmen begegnet werden. Eine wichtige dieser Maßnahmen ist die Stärkung der Medienkompetenz, wenn man Medienkompetenz denn nicht als Einführungskurs in die Computerbedienung missversteht.

Kinder und Jugendliche müssen lernen,

- durch Medien vermittelte Botschaften, Informationen, Erfahrungen und Handlungsmuster zu entschlüsseln, einzuordnen und zu kritisieren,
- sich in der Medienvielfalt zurechtzufinden und zielgerichtet mediale Angebote unter Abwägung von Handlungsalternativen auszuwählen, insbesondere auch gezielt auf Medien zu verzichten,
- Medien zur Organisation des persönlichen Informationsbedarfs zu nutzen,
- Medien für Kommunikation und Kooperation einzusetzen,
- auch mit Hilfe der Medien Wertmaßstäbe und kreative Fähigkeiten zu entwickeln,
- sich mit Einflüssen der Medien auf ihre Gefühle, Vorstellungen, Werte und Orientierungen auseinanderzusetzen.

Dazu können pädagogische Institutionen wie der Kindergarten und die Grundschule einen wichtigen Beitrag leisten. Medienerziehung in Schule und Kindergarten muss die rasche technische Entwicklung, Medienfaszination und medialen Gestaltungsmöglichkeiten ebenso in Rechnung stellen, wie Risiken, die aus Nutzung und Wirkung der elektronischen Medien resultieren können.

Für die Landesregierung hat daher polizeiliche Präventionsarbeit eine ebenso hohe Bedeutung wie die vielfältigen schulischen und außerschulischen Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Eltern.

Vgl. im Übrigen auch die Antwort zu Frage 49.

51. Wie viele Kinder befinden sich in Heimunterbringung und bei Pflegefamilien? Welche Angebote für Weiterbildungsmaßnahmen und Qualifikationen gibt es für Pflegeeltern? Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Ausweitung der Weiterbildungsangebote für Pflegeeltern?

Nach dem Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein befanden sich in Schleswig-Holstein am 31.12.2004 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung 2.415 junge Menschen in Heimerziehung oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII). Darunter waren 1.724 Kinder und Jugendliche, 691 waren 18 Jahre und älter.

In Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) waren zum gleichen Stichtag 2.862 junge Menschen untergebracht. Darunter waren 2575 Kinder und Jugendliche, 18 Jahre und älter waren 287. 541 junge Menschen lebten bei Großeltern/Verwandten und 2.321 in Pflegefamilien.

Die Daten für das Jahr 2005 liegen noch nicht vor.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten werden die für die Betreuung und Erziehung von Pflegekindern interessierte Pflegepersonen durch Fachkräfte der Jugendämter über die entsprechenden Anforderungen und Aufgaben informiert und auf diese vorbereitet. Weit überwiegend werden zu diesem Zweck Informationsabende sowie Vorbereitungskurse bzw. –seminare durchgeführt; in zwei Jugendamtsbereichen werden interessierte Pflegepersonen individuell informiert und vorbereitet.

Alle Jugendämter bieten Pflegeeltern Fortbildung an oder beteiligen sich an derartigen Veranstaltungen. Die Zahl der Veranstaltungen variiert in den einzelnen Kommunen und liegt bei einmal bis etwa zehnmal jährlich. Die Ausgestaltung ist ebenfalls unterschiedlich und reicht von Abendveranstaltungen bis zu 1- bis 2-tägigen Seminaren sowie Pflegeelternkursreihen. Teilweise werden Fortbildungsveranstaltungen auch gebietsübergreifend durchgeführt.

Inhaltlich steht jede Veranstaltung unter einem bestimmten Thema in Bezug auf die Arbeit der Pflegepersonen und betrifft allgemein die Gebiete der Erziehung, der Psychologie und des Rechts. Speziell behandelt werden Themen wie Umgang mit besonderen Verhaltensweisen von Pflegekindern, Kinder mit Gewalterfahrungen, Bindungsstörungen, Suchtproblematiken, Verhältnis zur Herkunftsfamilie, Kindesrecht – Elternrecht u. a. mehr. Für die Behandlung der jeweiligen Fortbildungsthemen werden in der Regel externe Referentinnen/Referenten mit entsprechenden Fachkenntnissen hinzugezogen

Darüber hinaus gibt es Pflegeelternabende, in denen Informationen weitergegeben, Erfahrungen ausgetauscht und schwierige Probleme besprochen werden.

Vereinzelt stehen für Problemfälle auch Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung.

Außer den Jugendämtern bieten der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Schleswig-Holstein e.V. (KiAP) und örtliche Pflege- und Adoptivelternvereine u. a. Fortbildungen an oder machen auf regionale bzw. überregionale Veranstaltungen aufmerksam.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren fördert im laufenden Jahr eine jeweils eintägige Fortbildungsveranstaltung (Fachtag) des KiAP sowie eine des Pflege- und Adoptivelternvereins Plön / Kiel e.V. mit einem Gesamtbetrag von rund 4.640,- Euro.

Nach derzeitiger Erkenntnislage sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, über die bestehenden Angebote hinaus zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen zu initiieren, die das Maß der eigenständigen Gesamtverantwortung der örtlichen Träger nach dem SGB VIII übersteigen würden.

IX. Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft

52. Welche Konzepte und Maßnahmen gibt es, um die Vereinbarung von wissenschaftlicher Karriere und Erziehungstätigkeit zu ermöglichen?

Gemäß § 2 Absätze 2 und 5 des Hochschulgesetzes (HSG) ergreifen die Hochschulen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder und wirken insbesondere auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Darüber hinaus haben sie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern zu berücksichtigen. Entsprechend diesem gesetzlich festgelegten Auftrag, der über die Zielvereinbarungen sowie den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule zu konkretisieren ist, gibt es an den Hochschulen u.a. Möglichkeiten zur Teilzeit, flexible Arbeitszeiten, Telearbeitsplätze, eine regelmäßige Kontaktpflege zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Elternzeit sowie entsprechende Fortbildungen für Führungskräfte, die den Aspekt der Vereinbarkeit von Wissenschaft, Forschung und Studium mit der Familie besonders berücksichtigen.

Außerdem versuchen einige Hochschulen, wie z.B. die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, in enger Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein Krippenplätze für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die sich in der Phase der wissenschaftlichen Qualifikation befinden.

Als besonders erfolgreich hat sich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel das Audit „Familiengerechte Hochschule“ erwiesen, welches von der Beruf & Familie gGmbH Frankfurt/M., einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt wird. Aufgrund des gemeinsamen Engagements, insbesondere der Frauenbeauftragten und des Rektorats, konnten zahlreiche familiengerechte Maßnahmen an der CAU auf den Weg gebracht werden. Das Bundesfamilienministerium weist auf der Homepage seiner Initiative "Erfolgsfaktor Familie" die Universität Kiel als Beispiel für eine gelungene Umsetzung familiengerechter Unternehmenspolitik aus. Neben neun Industrieunternehmen ist die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die einzige im Bereich „Institutionen“ als vorbildlich eingestufte Einrichtung.

Darüber hinaus ermöglichen gesetzliche Regelungen eine bessere Vereinbarung von wissenschaftlicher Karriere und Erziehungsstätigkeit. So stellt § 86 Abs. 8 a HSG sicher, dass sich weder Schwangerschaft noch Kinderbetreuungszeiten bei dem Ablegen von Abschlussprüfungen nachteilig auswirken. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten auch dann als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt wurden und der Hinderungsgrund für ein rechtzeitiges Ablegen in einer Schwangerschaft oder in der Betreuung oder Pflege eines Kindes bestand. Daneben bleiben bei der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Verlängerungen der vorangegangenen Promotions- und Beschäftigungsphase unberücksichtigt, wenn sie der Kinderbetreuung dienen (§ 99 HSG i. V. m. § 57 b Hochschulrahmengesetz).

Zusätzlich werden über das System der Neuen Hochschulsteuerung Leistungsparameter eingeführt, die u. a. das Engagement einer Hochschule für die Erhöhung der Anteile von Frauen bei den Professuren belohnen. Mit dieser Maßnahme möchte die Landesregierung auch die bessere Vereinbarkeit von Wissenschaft, Forschung und Lehre für Professorinnen mit Kindern voranbringen.

Für die Fachhochschulen Flensburg und Kiel und die Universität Flensburg sehen die Einschreibebestimmungen vor, dass diejenigen, die eingeschrieben sind, z.B. auch in einem Promotionsstudiengang, die Möglichkeit haben, sich zur Betreuung von Kindern bis zu 6 Semester beurlauben zu lassen. (Diese Zeit verkürzt sich um diejenige Zeit, die der Partner oder die Partnerin Erziehungszeit nach dem Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt.)

Schließlich bieten die Online-Studienangebote der Fachhochschule Lübeck, insbesondere das Studienangebot "Medieninformatik" im Fachbereich Elektrotechnik, eine hervorragende Möglichkeit, Familie und Lernen miteinander zu verbinden.

53. An welchen Hochschulen gibt es Einrichtungen, in denen Kinder von Angehörigen der Hochschule betreut werden können? Welche Initiativen gibt es, um die Zahl von Krippenplätzen zu erhöhen?

Das Studentenwerk Schleswig-Holstein bietet zurzeit landesweit 254 Betreuungsplätze vorwiegend für Studierende der Hochschulen an.

Einrichtung	Gesamtbetreuungsplätze	Plätze für unter 3 Jahre	Plätze für über 3 Jahre
Kita Kiel / Niemannsweg	84	20	64
Kita Kiel / Olshausenstraße	45	15	30
Kita Flensburg (Thomas-Fincke-Str.)	45	15	30
Kita Lübeck (Anschützstraße)	70	30	40
Krippengruppe Kiel / Grenzstraße ab 01.09.06	10	10	---
Gesamt	254	92	164

In den vier Kindertagesstätten werden die Kinder ganztags betreut. Sofern der studentische Bedarf gedeckt ist, können die Plätze auch den übrigen Angehörigen der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist bei der Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre) nur am Hochschulstandort Lübeck möglich; besonders in Kiel übersteigt die Nachfrage nach Plätzen für Kinder unter 3 Jahren deutlich das Angebot.

Der Vorrang der Studierenden ist begründet durch den im Studentenwerksgesetz formulierten Auftrag zur sozialen Förderung der Studierenden und den Finanzierungsanteil, der - neben der kommunalen Förderung durch den örtlichen Jugendhilfeträger - durch den Studentenwerksbeitrag der Studierenden bestritten wird.

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein verfügt über zwei Einrichtungen zur Betreuung von Kindern: die Kindertagesstätte am Standort Kiel mit 110 Plätzen und den Betriebskindergarten am Standort Lübeck mit 78 Plätzen. Beide Einrichtungen betreuen auch Kinder wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Land trägt die aus Einnahmen nicht zu deckenden Kosten.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Universitätsklinik sind auch für die Hochschulangehörigen in der Medizin zugänglich.

Die Universität zu Lübeck arbeitet eng mit dem Kindergarten des Hochschulstadtteils zusammen, der Krippen- und Kita-Plätze auch für Kinder von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der

Universität zu Lübeck zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist begonnen worden, ein Netzwerk von Tagesmüttern/ Tageseltern aufzubauen, die insbesondere Kleinkinder ab 0 Jahren betreuen.

Am Standort der Fachhochschule Westküste (FHW) hat die Stadt Heide/ Zweckverband KiTa insgesamt 20 Betreuungsplätze für 0-3 Jährige. Von diesen 20 Plätzen sind 15 Plätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Westküstenklinikums reserviert, die FHW hat keine Belegplätze; die Aussicht und Chancen auf einen dieser 15 Betreuungsplätze sind sehr gering. Als Alternative gibt es eine Tagespflegebörse des Kreises Dithmarschen, die auch recht schnell Tagesmütter mit flexiblen Betreuungszeiten vermittelt. Die FHW kann sich vorstellen, eine eigene Kinderbetreuung auch in Kooperation mit anderen Trägern anzubieten.

In Kiel gibt es einen privat organisierten Muthesius-Kindergarten, der über den AStA privat organisiert ist, keinen festen Standort hat und nur von einer ehemaligen Studentin organisiert wird, wenn genug Kinder zur Betreuung "angemeldet" werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 16/903) wird das Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) dahingehend geändert, dass Kinder außer in Krippen auch verstärkt in altersgemischten Gruppen und in Tagespflege außerhalb ihrer Wohnung oder der Wohnung der Tagespflegeperson betreut und gefördert werden können.

In Kooperation zwischen dem Rektorat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und dem Studentenwerk Schleswig-Holstein wird ab 21.08.2006 eine zusätzliche Kleinkindergruppe die Tagesstätte Olshausenstraße, Kiel, ergänzen. Die 10 Betreuungsplätze eröffnen die Möglichkeit, auch Kinder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. Doktorandinnen und Doktoranden, aufzunehmen, die sich noch in der Ausbildung befinden, jedoch in der Regel keine eingeschriebenen Studierenden sind.

54. Wie werden Stellen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Stipendien ausgestaltet, um Kinderbetreuung (flexibel) zu gewährleisten?

Die Hochschulen schaffen teilweise durch Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten sowie durch entsprechende Kinderkrippenplätze (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel) Möglichkeiten, die den wissenschaftlichen Nachwuchskräften die Vereinbarkeit mit der Kinderbetreuung erleichtern.

So hat der wissenschaftliche Nachwuchs - durch Dienstvereinbarung oder arbeitsvertraglich geregelt - außer zu Terminen, die unbedingt eine Anwesenheit erforderlich machen, keine Präsenzpflcht.

Empfängerinnen und Empfänger von Promotionsstipendien sind in der Regel - schon zur Identifikation ihres Mitgliederstatus - als Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 HSG). Damit stehen ihnen die Beurlaubungsmöglichkeiten wie für Studierende offen (vgl. Antwort zu Frage 52).

Stipendiatinnen und Stipendiaten gelten als Studierende, soweit sie in der Promotionsförderung sind, und können die Kinderbetreuungsangebote des Studentenwerks nutzen.

Die oben genannte Kinderkrippe in Kiel steht für Kinder von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur Verfügung.

55. Besteht an den Hochschulen die Möglichkeit auf eine Teilzeitprofessur als ein Instrument zur Vereinbarkeit von Wissenschaft und Kindererziehung?

Das schleswig-holsteinische Hochschulrecht sieht die Ausschreibung einer Teilzeitprofessur nicht vor. Professorinnen und Professoren können ihre Arbeitszeit aber im Rahmen der allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes reduzieren.

Professuren werden vorrangig im Beamtenverhältnis begründet; möglich ist aber auch eine Übertragung im Angestelltenverhältnis. Die Ausschreibung einer Teilzeitprofessur im Beamtenverhältnis ist beamtenrechtlich nicht möglich. Nach der Begründung des Beamtenverhältnisses kann aber eine Reduzierung der Arbeitszeit beantragt / gewährt werden. Im Angestelltenbereich hingegen ist die Ausschreibung einer Teilzeitprofessur rechtlich möglich, allerdings wird hiervon in der Praxis selten Gebrauch gemacht. Ist eine Professur im Angestelltenverhältnis zu 100 % besetzt, wird einem Antrag auf Teilzeit entsprechend den Regelungen für Beamtinnen und Beamte entsprochen.

Für eine bessere Vereinbarkeit von Wissenschaft und Kindererziehung ist es daher sowohl bei einer Professur im Angestelltenverhältnis als auch im Beamtenverhältnis möglich, die Professur in Teilzeit wahrzunehmen.

X. Familiengerechte Schule

56. Wie viele Grundschulen arbeiten bereits als Verlässliche Grundschule?

Mit Beginn des Schuljahres 2006/07 sind 438 Grundschulen verlässlich geworden. Diese setzen sich zusammen aus 311 reinen Grundschule, 118 Grund- und Hauptschulen und 9 Realschulen mit Grund- und Hauptschulteil.

57. In welcher Höhe hat das Land zusätzliche finanzielle Mittel für die Verlässliche Grundschule zur Verfügung gestellt?

Mit 75 Planstellen im Schuljahr 2003/04 beginnend wendet das Land inzwischen 300 Planstellen für die Einführung der Verlässlichen Grundschule auf.

58. Hat die Landesregierung das Modell der Verlässlichen Grundschule in Schleswig-Holstein mit Verlässlichen Grundschulen in anderen Bundesländern verglichen? Erwägt die Landesregierung die flächendeckende Einführung der Verlässlichen Grundschule im Hinblick auf die Verbreitung dieser Schulen in anderen Bundesländern?

Die Entwicklung des Modells der Verlässlichen Grundschulen in Schleswig-Holstein fand in Kenntnis der Modelle von Verlässlicher Grundschule in anderen Bundesländern statt. Die flächendeckende Einführung der Verlässlichen Grundschule erfolgt stufenweise. Sie wurde mit dem Schuljahr 2003/04 in den südlichen Kreisen des Landes begonnen und wird mit dem Schuljahr 2007/08 abgeschlossen sein.

59. Wie viele Ganztagschulen gibt es in Schleswig-Holstein, wie viele davon in offener und wie viele in gebundener Form? Wie viele sollen in den nächsten fünf Jahren entstehen und in welcher Form?

Zurzeit (Stand: 08.08.2006) gibt es insgesamt 317 Ganztagschulen in Schleswig-Holstein, davon 294 in offener Form und 23 in gebundener Form. Damit wurde die bisherige Zielzahl von 300 Ganztagschulen erreicht. In den nächsten fünf Jahren sollen weitere Ganztagschulen in offener Form entstehen. Das Ziel besteht darin, in allen Kreisen und Städten des Landes ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen.

60. In welcher Höhe wird das Land zusätzliche finanzielle Mittel für die Einführung der Ganztagschulen zur Verfügung stellen?

Im Rahmen des Schleswig-Holstein-Fonds werden in den Jahren 2007 und 2009 insgesamt 17 Mio. Euro für Investitionen an Ganztagschulen zur Verfügung gestellt. Das Landesprogramm wird das auslaufende Bundesinvestitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ unter geänderten Förderbedingungen fortsetzen.

Darüber hinaus stellt das Land Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2006 2,2 Mio € zur Förderung von Ganztagsangeboten zur Verfügung. In den nächsten Haushaltsjahren ist, entsprechend der geplanten Schaffung eines ausreichenden Angebots an Offenen Ganztagschulen, eine Erhöhung bis zum Jahr 2008 bis zu 3 Mio € vorgesehen.

XI. Pflege in der Familie**61. Wie viele Familien pflegen in Schleswig-Holstein Angehörige und welche Ansprüche haben Pflegepersonen in finanzieller, personell unterstützender und beschäftigungsrechtlicher Hinsicht sowie mit Blick auf eigene Krankheit und Urlaub?**

Nach der Pflegestatistik 2003 leben rd. 46.000 (etwa 62 %) der schleswig-holsteinischen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aus der Pflegeversicherung zu Hause und werden dort gepflegt. Knapp ein Drittel dieses Personenkreises wird zum Teil oder in vollem Umfang von ambulanten Pflegediensten versorgt. Die überwiegende Zahl - mehr als 31.000 - der zu Hause lebenden Pflegebedürftigen erhalten Pflegegeld, um die Pflege in geeigneter Weise selbst sicherzustellen. Das Pflegegeld bei häuslicher Pflege beträgt bei Pflegestufe I 205 Euro monatlich, bei Pflegestufe II 410 Euro und bei Pflegestufe III 665 Euro im Monat. Dabei wird die häusliche Unterstützung und Pflege vor allem von nahen Angehörigen geleistet. Hauptpflegepersonen sind in der Regel die (Ehe-) Partner sowie Kinder.

Als Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung gelten Personen, die eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der häuslichen Umgebung pflegen. Für Pflegepersonen, die nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind und keine Altersrente beziehen, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit sowie dem Umfang der notwendigen Pflegetätigkeit und beträgt derzeit zwischen 127 Euro und 382 Euro monatlich. Pflegepersonen im Sinne der Pflegeversicherung sind außerdem bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert. Darüber hinaus können Pflegepersonen, die nach Beendigung der Pflege in das Arbeitsleben zurückkehren wollen, bei der beruflichen Weiterbildung nach Maßgabe des SGB III gefördert werden.

Im Hinblick auf die erheblichen physischen und psychischen Anforderungen bei der Pflege von Menschen gibt es ein weites Spektrum von Unterstützungs- und Entlastungsangeboten sowie -maßnahmen für pflegende Angehörige. Neben Beratungsangeboten durch trägerunabhängige Beratungsstellen, Pflegekursen für Pflegepersonen, Ersatzpflege bei Urlaub oder Krankheit, Maßnahmen zur Wohnraumanpassung, Hilfsmittelversorgung pp. bestehen Entlastungsmöglichkeiten für Pflegende vor allem auch durch professionelle Pflegedienste und -einrichtungen sowie niedrigschwellige Betreuungsangebote für Demenzkranke nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz. Die Landesregierung hat in ihrem Bericht „Ambulante Betreuung, ambulante Pflege - Selbständig leben und wohnen bei Pflege und Betreuungsbedarf“ (Drs. 16/ 936) ausführ-

lich zu Unterstützungs- und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diesen Bericht verwiesen.

Die Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes sehen Möglichkeiten für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung oder für die Inanspruchnahme von unbezahltm Sonderurlaub bei häuslicher Pflege von nahen Angehörigen vor, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung oder Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge können bis zur Dauer von 5 Jahren gewährt werden. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Frist möglich.

Entsprechende Regelungen gibt es auch im Bundes- oder Landesbeamtenrecht. Nach dem Landesbeamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein sind Teilzeitbeschäftigung oder Sonderurlaub ohne Dienstbezüge wegen der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von 12 Jahren möglich. Der Antrag kann nur dann abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen. Einzelne Tarifverträge der Privatwirtschaft enthalten ebenfalls Regelungen für die Freistellung von der Arbeit bei der Pflege von Angehörigen, zumeist für eine erheblich kürzere Dauer als im öffentlichen Dienst.

Aktuell diskutiert wird die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegezeit, d.h. die unbezahlte Freistellung von der Arbeit oder Teilzeitbeschäftigung für die Pflege naher Angehöriger in Analogie zur Elternzeit. Ein gemeinsamer Antrag Schleswig-Holsteins mit einigen anderen Bundesländern im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 18. und 19. November 2004 konnte nicht die erforderliche Mehrheit finden. Die Landesregierung unterstützt die Bestrebungen zur Einführung einer Pflegezeit, um pflegende Angehörige zu stärken und die Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit in Anbetracht der demographischen Entwicklungen zu verbessern.

62. Wie viele pflegebedürftige Menschen sind in Einrichtungen untergebracht, und in wie vielen Fällen werden Angehörige zur Finanzierung eines Pflegeplatzes herangezogen?

Von den insgesamt 74.264 schleswig-holsteinischen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern aus der Pflegeversicherung leben 27.675 in vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege (Pfleigestatistik 2003).

Nach der Sozialhilfestatistik 2003 erhalten 7.641 Menschen Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen von Trägern der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein. In dieser Zahl sind allerdings auch Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen enthalten, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten (z. B. Personen mit einem Hilfe- und Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I, Personen ohne Pflegeversicherungsschutz). Eine Gegenüberstellung der Zahl

der Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ in Einrichtungen mit der Zahl der Leistungsempfänger aus der Pflegeversicherung ist daher nicht möglich.

Die Zahl der Familienangehörigen, die zur Finanzierung eines Pflegeplatzes herangezogen werden, ist kein Erhebungsmerkmal der Sozialhilfestatistik, so dass keine Angaben darüber möglich sind.

63. Wie beurteilt die Landesregierung Umsetzungsmöglichkeiten in Konsequenz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung der generative Beitrag der Eltern berücksichtigt werden muss, und welche Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Landesregierung für die anderen Zweige der Sozialversicherung?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) festgestellt, dass es mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht zu vereinbaren ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31. Dezember 2004 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

In der Pflegeversicherung ist dieses Urteil in der Weise umgesetzt worden, dass der Beitragssatz für Mitglieder der Sozialen Pflegeversicherung, die kein Kind haben und die insoweit keinen generativen Beitrag zur Stabilisierung des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems erbracht haben, um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht wird. Ausgenommen von der Zuschlagspflicht sind Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die steuerfinanzierte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten dem im genannten BVerfG-Urteil festgestellten generativen Elternbeitrag entsprochen. Insoweit wird auf die Ausführungen auf S. 7 ff. des „Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat zur Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 (1 BvR 1629/94) für andere Zweige der Sozialversicherung (Drs. 894/04) verwiesen.

Für die gesetzliche Unfallversicherung stellt sich die durch das BVerfG-Urteil aufgeworfene Frage nicht, da dort die Finanzierung per Umlage durch die Arbeitgeber erfolgt.

Auch für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird in Übereinstimmung mit der Position der Bundesregierung keine Veranlassung gesehen, über die dort schon verankerten

beitrags- und leistungsrechtlichen Regelungen zugunsten von Familien mit Kindern hinaus neue Regelungen zu schaffen.

XII. Situation Alleinerziehender

64. Wie stellt sich die allgemeine Lebenssituation der Alleinerziehenden und ihrer Kinder in Schleswig-Holstein gegenüber Familien mit Kindern, Ehepaaren und Singles dar?

Erkenntnissen zufolge ist die Situation von Alleinerziehenden durch zwei Problemkomplexe gekennzeichnet: Existenzsicherung und die Bewältigung familiärer Probleme infolge von Trennung und Scheidung.

Die Lebenssituation Alleinerziehender ist grundsätzlich gegenüber Familien mit Kindern, Singles oder Ehepaaren belastet durch geringes Einkommen, Wohnungs- und Zeitproblemen. Das besondere Risiko ist, von Transferleistungen abhängig zu werden. Nach wie vor sind es Alleinerziehende, insbesondere alleinerziehende Mütter, die von Armut betroffen sind.

Das größte Problem für Alleinerziehende ist, Kindererziehung und Beruf besser zu vereinbaren. Sie können weder auf ein zweites Gehalt noch auf regelmäßige Unterstützung bei der Betreuung ihres Kindes zurückgreifen.

Diese Probleme wiegen um so schwerer, wenn sie in einer persönlichen Situation verkraftet werden müssen, in der seelische Krisen, Enttäuschungen, Resignation und Zukunftsängste zu bewältigen sind.

Soziale Bindungen, wie der traditionelle Familienzusammenhalt oder die Nachbarschaftshilfe, nehmen immer mehr ab. So sind z.B. alleinerziehende Mütter oft isoliert und können daher nicht auf die Hilfe anderer bei der Kinderbetreuung bauen.

65. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Alleinerziehende ihre Kinder ohne Unterhaltsleistungen erziehen?

Über die Anzahl der Alleinerziehenden, die ihre Kinder ohne den Erhalt von Unterhaltsleistungen erziehen, liegen keine Angaben vor.

- 66. Wie viele Alleinerziehende gibt es in Schleswig-Holstein und wie lässt sich diese Zahl nach**
- a) Kreisen und kreisfreien Städten,**
 - b) Geschlecht**
 - c) Altersstruktur**
- aufschlüsseln?**

Angaben über Alleinerziehende auf Kreisebene bzw. für kreisfreie Städte Schleswig-Holsteins liegen nicht vor.

In der Tabelle auf der folgenden Seite sind die Alleinstehenden ohne Kinder sowie die Alleinerziehenden im März 2004 nach Altersgruppen der Bezugsperson sowie nach Zahl der Kinder in Schleswig-Holstein dargestellt. Die Angaben entstammen dem Mikrozensus und basieren auf einer Stichprobenerhebung. Es werden keine separaten Auswertungen über die Anzahl der Alleinerziehenden untergliedert nach Geschlecht und Altergruppen durchgeführt.

Alleinstehende ohne Kinder bzw. Alleinerziehende im März 2004 nach Altersgruppen der Bezugsperson sowie nach Zahl der ledigen Kinder *)

1 000

Geschlecht	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Ohne Kinder	Mit ... Kind(ern)					
				zusammen	1	2	3	4	5 und mehr
Insgesamt									
Männlich	unter 20	/	/	/	/	-	-	-	-
	20 - 25	/	/	/	/	/	-	-	-
	25 - 30	/	/	/	/	/	-	-	-
	30 - 35	8	/	/	/	/	/	-	-
	35 - 40	13	10	/	/	/	/	-	-
	40 - 45	18	14	/	/	/	/	-	-
	45 - 50	15	11	/	/	/	/	/	-
	50 - 55	15	11	/	/	/	/	/	-
	55 - 60	11	8	/	/	-	-	-	-
	60 - 65	14	13	/	/	-	-	-	-
	65 - 70	11	10	/	/	/	-	-	-
	70 - 75	10	10	/	/	/	-	-	-
	75 u.mehr	19	18	/	/	-	-	-	-
	Zusammen	136	112	24	18	/	/	-	-
Weiblich	unter 20	/	/	/	/	-	-	-	-
	20 - 25	/	/	/	/	/	/	-	-
	25 - 30	11	/	8	6	/	/	/	-
	30 - 35	14	/	11	6	/	/	-	-
	35 - 40	23	/	19	10	6	/	/	-
	40 - 45	26	7	18	9	7	/	/	/
	45 - 50	21	8	13	8	/	/	/	-
	50 - 55	18	13	6	/	/	/	/	-
	55 - 60	18	15	/	/	/	/	/	-
	60 - 65	27	25	/	/	/	-	-	-
	65 - 70	28	26	/	/	/	/	-	-
	70 - 75	29	27	/	/	/	-	-	-
	75 u.mehr	94	90	/	/	/	/	-	-
	Zusammen	313	221	92	59	24	8	/	/
Insgesamt	unter 20	/	/	/	/	-	-	-	-
	20 - 25	/	/	/	/	/	/	-	-
	25 - 30	13	/	9	7	/	/	/	-
	30 - 35	22	8	14	9	/	/	-	-
	35 - 40	35	14	22	12	7	/	/	-
	40 - 45	44	21	22	12	8	/	/	/
	45 - 50	36	19	17	11	/	/	/	-
	50 - 55	33	23	9	7	/	/	/	-
	55 - 60	29	23	/	/	/	/	/	-
	60 - 65	42	38	/	/	/	-	-	-
	65 - 70	39	36	/	/	/	/	-	-
	70 - 75	39	37	/	/	/	-	-	-
	75 u.mehr	113	108	/	/	/	/	-	-
	Zusammen	449	333	116	77	29	9	/	/

*) Ergebnis des Mikrozensus.- Bevölkerung am Familienwohnsitz.
/ Wert nicht aussagefähig, da Stichprobe zu gering
- kein Wert vorhanden

67. Welche Auswirkungen hat die Streichung des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende und die Abschaffung der Steuerklasse II durch die Bundesregierung auf die Situation von Alleinerziehenden?

Ursächlich für die Streichung des Haushaltsfreibetrags war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das den Gesetzgeber aufgefordert hatte, eheliche Erziehungsgemeinschaften nicht schlechter zu stellen als Alleinerziehende oder nicht eheliche Erziehungsgemeinschaften.

Im Gegenzug wurde der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eingeführt, um die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung der Alleinerziehenden abzugelten.

Mit der Streichung des Haushaltsfreibetrages war aber keine Abschaffung der Steuerklasse II verbunden. Vielmehr werden Arbeitnehmer nunmehr in die Steuerklasse II eingeordnet, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.

Der Entlastungsbetrag wird nur „echten“ Alleinerziehenden gewährt, also Elternteilen, die keinen gemeinsamen Haushalt mit einer anderen volljährigen Person führen, es sei denn

- für diese Person erhält der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder

- es handelt sich um ein Kind i.S.d. § 63 Abs. 1 S. 1 EStG, das einen Dienst/ eine Tätigkeit gem. § 32 Abs. 5 S. 1 Nr. 1-3 EStG (gesetzlicher Wehr- / Zivildienst u.ä.) ausübt.

Die Voraussetzungen haben sich gegenüber der Regelung zum Haushaltsfreibetrag somit dahingehend geändert, dass Alleinerziehende, die einen gemeinsamen Haushalt mit dem anderen Elternteil oder einer anderen erwachsenen Person führen, nicht mehr begünstigt sind.

Eine weitere Änderung ergibt sich bei der Höhe des steuerlichen Abzugsbetrags von zuletzt 2.304 € jährlich beim Haushaltsfreibetrag gegenüber 1.308 € jährlich beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

68. Wie viele Kinder in o. g. Altersstufen sind Kinder Alleinerziehender, wie viele mit beiden Elternteilen? Bei wie vielen Kindern

a) ist kein Elternteil,

b) sind beide Elternteile voll- bzw. halbtags berufstätig?

Ist die Berufstätigkeit von Eltern ein Kriterium zur schnelleren und wohnungsnahen Vergabe von Betreuungsplätzen?

a. Es liegen dem Statistikamt Nord bedingt Angaben zur Anzahl der Ehepaare mit Kindern und zur Anzahl der Alleinerziehenden in Schleswig-Holstein vor.

Diese sind den Antworten zu den Fragen 1, 2, 4, 19, 66 zu entnehmen.

b. Eingeschränkte Angaben zur Berufstätigkeit von Frauen als Alleinerziehende mit Kind(ern) untergliedert nach Alter der Frau und Alter der Kinder können der Antwort zu Frage 3 entnommen werden.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, und zwar unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile berufstätig sind oder nicht.

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist nach § 24 Abs. 2 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten bzw. bis 2010 auszubauen. Bei den unter Dreijährigen ist mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsbaugesetz in § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Mindestversorgungsniveau nach bestimmten Kriterien vorgeschrieben worden. Danach sind die Kommunen verpflichtet, mindestens für diejenigen Kinder im Alter unter drei Jahren ein Betreuungsangebot vorzuhalten, deren Wohl nicht gesichert ist oder deren Eltern erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden. Somit ist die Erwerbstätigkeit ein zwingendes Kriterium für die Platzvergabe.

Für Ganztagsplätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für Plätze für schulpflichtige Kinder legen die Kreise und kreisfreien Städte die Vergabekriterien fest, wenn nicht genügend bedarfsgerechte Plätze vorhanden sind. Nach Kenntnis des Ministeriums für Bildung und Frauen ist die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten eines der von allen Kreisen und kreisfreien Städten festgelegten Vergabekriterien.

XIII. Kommunen und Familie

69. Welche Kommunen haben in Schleswig-Holstein besondere Maßnahmen zur Herstellung familienfreundlicher Verhältnisse getroffen, und welcher Art sind diese Maßnahmen?

Die im Auftrag des BMFSFJ und der Zeitschrift „Die Zeit“ durch das PROGNOSE - Institut erstellte Erhebung „Familienatlas 2005“ bewertet 439 Kreise und kreisfreien Städte Deutschland hinsichtlich der Kategorien Demographie, Betreuung, Infrastruktur, Bildungs- und Arbeitsmarkt, Familie und Beruf sowie Sicherheit und Wohlstand. Die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins erhalten im Familienatlas 2005 derzeit zwar grundsätzlich eine positive Bewertung, zukunftsweisend sieht die Erhebung die Kommunen jedoch in der Pflicht, ihre Rahmenbedingungen hinsichtlich der Kinder- und Familienfreundlichkeit zu verbessern.

Viele Kommunen haben mittlerweile Familienpolitik zur Querschnittsaufgabe erklärt und damit begonnen, die Aufgaben aller Verwaltungseinheiten auf ihre Familienrelevanz hin zu überprüfen und Modelle entwickelt für Familien- und Kinderfreundlichkeit in Kommunen.

Insbesondere die Beteiligung von Familien, Kindern und Jugendlichen an städtebaulichen Maßnahmen im Rahmen einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung als Voraussetzung für die Herstel-

lung kinder- und familienfreundlicher Verhältnisse bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu artikulieren sowie ihre Kenntnisse und ihr Wissen in den Planungsprozess einzubringen. So gibt es in den am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ beteiligten Kommunen vielfältige Ansätze und Maßnahmen der Beteiligung der Familien und jungen Menschen an der Entwicklung der Sozialräume.

Darüber hinaus gibt es Modelle der Kooperationen, der Netzwerkbildung und Aufbau von Beteiligungsstrukturen sowie Modelle für wirtschaftliche und bauliche Stadtentwicklung.

Beispielhaft zu nennen für die vielfältigen Aktionen im Land sind:

- Die Lokalen Bündnisse für Familie (vgl. Antwort zu Frage 18).
- In Pinneberg veranstaltet der Verein „Pinneberger Kinder“ zusammen mit der Stadt den zehnten Kindertag. Das „Cafe Pino“, eine Begegnungsstätte der Diakonie, hilft benachteiligten Kindern.
- Mit einer „Wunschbaumaktion“ hatten der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Stadt Brunsbüttel eine Umfrage unter dem Motto „Vorfahrt für Familien“ bei Familien und Jugendlichen gestartet und die Aktion ausgewertet.
- Mit dem Logo „Wir helfen Dir!“ sollen Läden deutlich machen, dass Kinder und Jugendliche in misslichen Situationen Unterstützung finden. Das vom Kinderschutzbund angestoßene Projekt „Schutzbrücke“ wird unterstützt von Rendsburg, Büdelsdorf, Fockbek, Schacht-Audorf, Osterhöfeld, dem Amt Jevenstedt, Hohn, Hamdorf und Elsdorf-Westermühlen.
- Gemeinsam mit anderen Städten in Schleswig-Holstein beteiligt sich Kiel an einem Vergleichsring „Familienfreundliche Stadt“, bei dem mit Hilfe eines Kennzahlensystems die kommunale Familienfreundlichkeit definiert und gemessen wird.
- In Kaltenkirchen bleibt als besondere Maßnahme zu erwähnen, dass im Rahmen eines Beteiligungsprojektes mit sechs Trägern der ansässigen 10 Kindertageseinrichtungen u. a. ein neues Anmeldeverfahren mit dem Ziel entwickelt, die Bedürfnisse und Wünsche der Eltern in Bezug auf Kinderbetreuungsangeboten zu ermitteln, um das bestehende Betreuungsangebot weiter zu entwickeln

Diese Beispiele zeigen nur einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Maßnahmen im Land.

70. Mit welchen Leistungen des Bundes und des Landes wird familienfreundliches Bauen gefördert, und wie sieht die zahlenmäßige Entwicklung der Inanspruchnahme und des Leistungsumfangs seit 1990 aus?

Vorbemerkung:

Die Antwort beschränkt sich auf leicht unterschiedliche Betrachtungszeiträume, zu denen hier belastbare Erkenntnisse vorliegen.

Die Wohnraumförderprogramme des Landes, die mit Finanzhilfen (ab 2007 mit Kompensationsleistungen) des Bundes unterstützt werden, haben in den vergangenen Jahrzehnten einen Schwerpunkt auf die „Herstellung familienfreundlicher Verhältnisse“ gelegt. Die Förderung von Mietwohnraum und der Bildung selbst genutzten Wohneigentums unterstützt insbesondere Familien und andere Haushalte mit mindestens einem Kind. Schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, allein stehende Elternteile mit Kindern werden bevorzugt bei der Vergabe der knappen Fördermittel berücksichtigt.

Die 1997 eingeführten „Qualitätsziele“ für die soziale Wohnraumförderung enthalten Fördervoraussetzungen und –vorränge, die bei der Schaffung von sozial gefördertem Wohnraum beachtet werden müssen. Darunter sind auch zahlreiche bautechnische Voraussetzungen, die das Zusammenleben innerhalb und mit Familien einfacher machen. Dazu gehören z.B. Mindestgrößen von Wohn-, Schlaf und Individualräumen (10 m²), angemessene Wohnungsgrößen in Abhängigkeit von der Größe des Haushalts (z.B. vier Personen: 85 m²), Stellflächen mit Schließvorrichtung für Kinderwagen, nutzungsoffene Grundrisse.

Die Wohnraumförderung ist an die Einhaltung von gesetzlichen Einkommensgrenzen geknüpft. Für „junge Ehepaare“ und für Kinder, die zum Haushalt gehören, können Abzugsbeträge vom Einkommen geltend gemacht werden. Darüber hinaus erhöhen zum Haushalt rechnende Kinder die Einkommensgrenzen. Mit diesem Doppelleffekt können die Einkommensgrenzen von Familien und anderen Haushalten mit Kindern leichter unterschritten werden. Das erleichtert den Weg zum geförderten Wohnraum.

Die Verstetigung der Wohnraumförderung des Landes ging seit 1997 mit einer Veränderung der Förderziele und der Förderstruktur einher, die sich mit einer Abkehr von der Mengenstrategie und einer Zuwendung zu sozialen, städtebaulichen und baulichen Zielen umschreiben lässt. Der Wegfall des 1. und 3. Förderwegs führte zur Konzentration auf die Haushalte, die sich am Markt

nicht allein mit angemessenem Wohnraum versorgen können – so auch insbesondere Familien mit geringem Einkommen.

Auf der Basis der vereinbarten Förderung nach § 88 d II. WoBauG wurde zudem ab 1997 die Modernisierung der Bestände und gemeinsam mit der Städtebauförderung angelegte Quartierssanierungsmaßnahmen in das Förderprogramm eingeführt. Dies geschah mit dem Ziel, städtische Wohnquartiere auch für die Zielgruppe der Familien wieder attraktiv zu machen und einer nachhaltigen sozialen Stabilität zuzuführen. Dieser Ansatz wird auch in den Folgejahren im Mittelpunkt der Wohnraumförderung stehen.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Förderleistungen des Landes seit 1991 verzeichnet Höhepunkte in der Inanspruchnahme der Eigenheimförderung insbesondere in den Jahren 1993 – 2000. Das derzeit hohe Programmvolumen entsprach der gestiegenen Nachfrage nach kostengünstigem Wohneigentum, die sich durch die Auswirkungen aus den Wanderungsgewinnen der Haushalte und der derzeit angespannten Wohnungsmarktlage ergab.

Die in der Tabelle des Innenministeriums aus 2006 dargestellte Förderbilanz der sozialen Wohnraumförderung für Mietwohnungen hat zu einem hohen Prozentsatz der Versorgung von Familien gegolten, die Förderung von Wohneigentum hat zu 100 % der Förderung von Familien gegolten. In der Eigentumsförderung wurden 16.800 Wohneinheiten gefördert. Insgesamt wurden in dem Zeitraum 1991 bis 2005 über 52 .000 Wohnungen gefördert.

Förderbilanz 1991 - 2005

Jahr	Mietwohnungen	Eigentumsmaßnahmen
1991	2.340	748
1992	4.057	763
1993	4.850	1.096
1994	4.578	1.249
1995	3.541	1.261
1996	3.342	2.097
1997	2.290	2.025
1998	2.098	1.520
1999	1.197	1.255
2000	1.035	1.153
2001	1.037	817
2002	1.183	793
2003	1.074	784
2004	1.526	579
2005	1.339	660
Summe	35.487	16.800

Die Leistungen des Bundes zugunsten des familienfreundlichen Bauens sind zusätzlich zu den Bundesfinanzhilfen zur Wohnraumförderung des Landes in dem nachgefragten Zeitraum seit 1996 auf der Basis der Eigenheimzulage und der Förderdarlehen für Wohneigentum der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erfolgt, anteilig hinzuzurechnen sind die Förderprogramme für

Modernisierung, Umbau und Erweiterung und Sanierung, von denen auch Familien profitieren.¹⁵

Die Eigenheimzulage (EigZuLG) ist als Nachfolgeregelung der steuerlichen Abschreibung von Wohneigentum (§ 7 b und § 10 e EStG) eingerichtet worden. Sie wird aus den Einnahmen der Einkommensteuer ausgezahlt, dabei variiert der Fördergrundbeitrag je nach Bemessungsgrundlage und Art der förderfähigen Maßnahme und erhöht sich bei Familien um die Kinderzulage. Die Einführung der Eigenheimzulage als Instrument der Wohneigentumsförderung erfolgte im Jahr 1996 in erster Linie unter den Vorzeichen angespannter Wohnungsmärkte. Die Zielsetzungen waren vor allem sozial- und familienpolitisch begründet. Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Regelung besonders eine verstärkte Wohneigentumsbildung der so genannten Schwellenhaushalte, insbesondere von Familien mit Kindern, sowie eine verstärkte Vermögensbildung inklusive der Stärkung der Altersvorsorge. Im Jahr 2002 wurde erstmals eine Analyse zur Inanspruchnahme der Eigenheimzulage durch das BBR durchgeführt, die auch die räumlichen Wirkungen zum Gegenstand hatte. Entgegen der weit verbreiteten Auffassung machen die Ergebnisse deutlich, dass selbst genutztes Wohneigentum zwischen 1996 und 2000 bundesweit stärker in Bestands- als in Neubauimmobilien gebildet wurde. Familien sind unter den Eigenheimzulagenempfängern mit ca. 58 % überproportional vertreten.

Lt. Finanzministerium sind von 1996 – 2005 im Rahmen der Eigenheimzulage Mittel in Höhe von ca. 2,9 Mrd. € in Anspruch genommen worden (siehe auch die nachfolgende Tabelle):

Ausgezahlte Eigenheimzulage in Schleswig-Holstein
in Euro

1996:	15.113.000
1997:	80.061.000
1998:	157.797.000
1999:	234.455.000
2000:	302.300.000
2001:	353.969.000
2002:	404.934.000
2003:	457.984.000
2004:	468.984.000
2005:	440.139.000

Quelle: Finanzministerium (VI 312)

Die ablesbaren Steigerungseffekte sind aufgrund des jeweils ab Antragstellung geltenden 8jährigen Förderzeitraums z. T. systembedingt, dennoch sind deutliche Steigerungen der Inanspruchnahme im Zeitraum 1997 – 2002 ablesbar, genauso wie eine Stagnation der Nachfrage auf hohem Niveau bis 2005.

¹⁵ Eine detaillierte Stellungnahme dazu erfolgt in der Stellungnahme zur LT-Drs. 16/743 Wohnungsbaupolitik.

Im Rahmen der Förderung für Wohneigentum durch zinsgünstige Förderdarlehen der KfW sind zudem im Zeitraum 1990 bis 2006 insgesamt 63.715 Wohneinheiten mit ca. 2,8 Mrd. € gefördert worden. Die Inanspruchnahme orientiert sich linear an den gesteigerten Programmangeboten der KfW im Betrachtungszeitraum. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein hoher Anteil der Fördermaßnahmen dem familiengerechten Bauen zu Gute gekommen ist. Die Inanspruchnahme der insgesamt durch die KfW gewährten Förderdarlehen für familienfreundliche Wohneigentumsmaßnahmen (Bau oder Kauf) stellt sich im nachgefragten Zeitraum wie folgt dar:

Beantragte KfW-Förderung
in Euro

	Anzahl der Darlehen	Gesamtsumme der Darlehen
1990	1.404	64.790.500
1991	512	25.372.100
1992	1.078	52.797.500
1993	81	6.052.300
1994	0	0
1995	0	0
1996	1.653	36.978.400
1997	1.243	33.461.600
1998	3.253	104.966.700
1999	4.452	171.875.200
2000	3.613	148.818.600
2001	6.896	312.896.100
2002	6.774	314.713.700
2003	10.195	460.071.300
2004	7.685	386.000.200
2005	7.732	352.753.000
2006	7.144	356.269.600
gesamt	63.715	2.827.816.700

Quelle: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

71. Wie wird in Schleswig-Holstein eine familienfreundliche Stadtplanung sichergestellt?

Die Prognose der Landesregierung zur demografischen Entwicklung im Lande aus dem Jahre 2005 verdeutlicht, dass die Altersgruppe der unter 20-Jährigen von 2003- 2020 deutlich um fast 20 % rückläufig ist, die Altersgruppe der 30-40-Jährigen nimmt in den nächsten Jahren noch deutlicher ab (2003-2020: -25 bis -30 %). Die letztgenannte ist vorrangig die Altersgruppe, die sich für feste Partnerschaften und für Kinder entscheidet, die ihre Wohnsituation im Hinblick auf neue Flächenanforderungen i. d. R. neu gestaltet und die sich nicht selten auch einen neuen Wohnstandort sucht. Ein rein bedarfszahlenorientierter Stadtplanungsansatz könnte den Fehlschluss zulassen, dass man sich künftig im Hinblick auf die deutlich rückläufigen Zahlenwerte anderen Bedarfsträgern zuwenden müsse, insbesondere der deutlich zunehmenden generativen Altersgruppe der Senioren - die einen Zuwachs von 30-40 % erwarten lässt – um hier ggf. auch

spezifische Handlungsfelder zu erkennen, neue Handlungsstrategien zu entwickeln und letztlich die Schwerpunkte künftigen planerischen Handelns zu definieren. Ein Verteilungskampf um die rückläufigen Altersgruppen der Familien und der Kinder scheint im Hinblick auf den rapiden Rückgang als wenig Erfolg versprechend, da reale Zuwächse als Erfolgsindikator kaum zu verzeichnen sein werden.

Eine perspektivisch angelegte Stadtentwicklungspolitik muss demgegenüber darauf ausgerichtet sein, ihren Beitrag zu einem kinderfamilienfreundlicheren gesellschaftlichen Umfeld zu leisten und angemessene Rahmenbedingungen mit zu entwickeln, um letztlich den Wunsch nach Kindern - als die Basis der künftigen gesellschaftlichen Entwicklung - zu befördern.

Neu sind die ins Auge zu fassenden konkreten planerischen Maßnahmen nicht. So gilt es auch künftig, gemeinsam mit den Wohnbauträgern angemessene Wohnraumangebote mit kindgerechter Wohnumfeldsituation vorzuhalten und zu entwickeln. Die erhöhten Anforderungen an die Umfeld- und Verkehrssicherheit sind gemeinsam mit Wohnbauträgern und mit den Fachbehörden zu planen und umzusetzen.

Eine neue Herausforderung stellt die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturen für die Betreuung und Ausbildung von Kindern dar. Wie aus den anderen Fragestellungen der Großen Anfrage hervorgeht, ist festzustellen, dass die Familien- bzw. die Lebenssituation mit Kindern häufig durch eingeeengte finanzielle Rahmenbedingungen und Armut geprägt ist. Ein hoher Anteil der Kinder lebt heute von sozialen Transferleistungen. Zudem ist der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund auf einen beträchtlichen Prozentsatz gestiegen. Integrationsmaßnahmen müssen möglichst frühzeitig in diesem Lebensalter ansetzen, so dass es hier zunehmender Anstrengungen der Kommunen bedarf. Insoweit wird deutlich, dass hier nicht allein die Frage kindgerechter Siedlungs- und Infrastrukturausstattungen angesprochen ist, sondern dass übergreifende Konzepte gefordert sind, die verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Familien integriert betrachten.

Die Städte und Gemeinden haben zunehmend Probleme vorhandene Infrastrukturen auszulasten und stehen absehbar vor der Frage, wie lange eine Einrichtung aufrechterhalten werden kann. Ein Verteilungskampf um die ‚letzten‘ Kinder, z. B. durch die konkurrierende, nicht koordinierte Ausweisung von Neubaugebieten für die jungen Familien, wäre in dieser Situation kontraproduktiv und es würde letztlich durch die entstehende Unterauslastung sinnvoller Strukturen verhindert, dass hier ein kindgerechteres Umfeld aufrechterhalten werden kann. Insoweit gilt es Stadt- und Siedlungsstrukturen zu bewahren, die günstige Voraussetzungen für ein Leben mit Kindern ermöglichen.

Auch wenn nicht zuletzt die über die letzten Jahrzehnte gelaufene Suburbanisation und Stadtrandwanderung andere Schlüsse zulässt, haben die Städte ein besonderes Potenzial für das Wohnen und Leben mit Kindern zu bieten, das es herauszuarbeiten und fortzuentwickeln gilt. Städte haben die Infrastrukturen in der erforderlichen Dichte und Vielfalt zu bieten, Städte haben die Struktur der kurzen Wege, die den Familien mit Kindern ein anderes, entspannteres Zeitbudget ermöglicht, um Versorgungsgänge zu tätigen, Arbeitswege zurückzulegen oder auch schnelle Erreichbarkeiten sicherzustellen, wenn Unvorgesehenes passiert. Der deutliche Anteil von Kindern in sozial benachteiligter Situation weist darauf hin, dass zu einem kind- und familiengerechten Umfeld insbesondere auch die Sicherstellung von Mobilität oder auch schnellen Erreichbarkeiten auf kurzem Wege unabdingbar gehören.

Stadtplanung, Städtebau und Ortsplanung sind grundsätzlich gemeindliche Aufgaben im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Handlungsbedarfe ergeben sich insbesondere für die Städte. Die Städte müssen im Hinblick auf eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklungspolitik auf der Grundlage konkreter Wohnraum- und Infrastrukturbedarfsprognosen und von integrierten Stadtentwicklungskonzepten gezielt Strategien entwickeln. Insbesondere sind geeignete städtebauliche Strukturen kindgerecht umzugestalten und aufzuwerten, gezielt Flächenangebote für die Wohnungsbau- und Flächenbedarfe junger Familien zu treffen sowie die Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen an gut erreichbaren Standorten aufrechtzuerhalten, fortzuentwickeln und an die Bedarfe anzupassen.

Die sich hierbei anbietende Bürgerbeteiligung sollte möglichst bereits in der Konzeptionsphase und nicht erst dann stattfinden, wenn sich Planer und Entscheider bereits gedanklich auf die durchzusetzenden Lösungen festgelegt haben. So ist in Flensburg im Stadtteil Mürwik ein Stadtteilentwicklungsprojekt in Vorbereitung (Stadtumbau West), in dem die Mitwirkung und Mitbestimmung der hier lebenden Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien von Projektbeginn an von besonderer Bedeutung sein wird. Unterstützt werden diese Prozesse unter anderem von den vom Land für Beteiligungsangelegenheiten ausgebildeten Moderatorinnen und Moderatoren für kinderfreundliches Planen.

Der ländliche Raum, abseits von städtischen Verdichtungsräumen, muss i. S. einer kind- und familiengerechten Ausprägung seiner Siedlungsentwicklung weitere bauliche Entwicklungen möglichst in sinnvoller Konzentration und Bündelung, vorrangig in zentralen Orten unterbringen, um dort das vorhandene Infrastrukturangebot möglichst kontinuierlich auszulasten und zu erhalten. Auch dieses erfordert intensive Kooperationen und Absprachen der beteiligten Gemeinden in den Verflechtungs- und Einzugsbereichen.

Das Land hat im Rahmen seiner landesplanerischen Verantwortung in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die weitere Siedlungsentwicklung auf tragfähige Siedlungsstrukturen mit einem angemessenen Infrastrukturangebot auszurichten. Insbesondere die zentralen Orte stehen dabei auch in einer besonderen Verantwortung, die erforderliche Bündelungsfunktion wahrzunehmen. Soweit dieses im Hinblick auf ein knappes oder nicht verfügbares Flächenpotenzial nicht möglich ist, gilt es durch interkommunale Kooperation und Vereinbarungen Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen in geeigneten Umlandgemeinden sicherzustellen. Das für die Landesplanung und den Städtebau zuständige Ressort unterstützt beratend und im Einzelfall auch moderierend derartige Ansätze der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Städtebauförderung unterstützt die kommunalen Bemühungen im Stadtumbauprogramm durch die Förderung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten und Wohnraumversorgungskonzepten, die auf der Grundlage städtebaulicher Leitbilder einen Gesamtrahmen für die Aufwertung und Stabilisierung von Stadtteilen sowie die Entwicklung einer zukunftsfähigen, bedarfsgerechten und sozialen Wohnraumversorgung und damit für eine nachhaltige Stadtentwicklung aufzeigen sollen. Sie unterstützt die Kommunen zudem durch die Förderung investiver gebietsbezogener Einzelmaßnahmen zum Stadtumbau und zur Stadtteilentwicklung. Im Bereich von Städtebau- und Ortsplanung unterstützt das Land die Kommunen durch Beratungsleistungen.

72. In welchen Kommunen haben sich Kindertagesstätten zu Nachbarschaftszentren weiterentwickelt, und wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung?

Die Frage 72 ist auch den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet worden. Folgende Jugendämter haben geantwortet:

kreisfreie Stadt/Kreis	Beschreibung
Flensburg	Zwei Kindertageseinrichtungen der ADS in Flensburg und eine Kindertageseinrichtung der ADS in Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg) werden sich in Kooperation mit dem „Haus der Familie“ in Flensburg zu Nachbarschaftszentren/ Mehrgenerationenhäusern als Modellprojekt entwickeln. Das Ministerium für Bildung und Frauen hat dieses Projekt im Jahr 2006 finanziell unterstützt. Daneben haben viele Kindertageseinrichtungen über die Kindertagesbetreuung hinausgehende Angebote für Eltern (z.B. Elterncafé, Sprachkurse für Mütter).
Lübeck	In einigen Kindertageseinrichtungen werden Mutter-Kind-Kreise bzw. Aktivitäten mit Senioren angeboten.
Dithmarschen	Das AWO-Kinderhaus in Meldorf und die KiTa „Noahs Arche“ in Brunsbüttel haben sich zu Nachbarschaftszentren entwickelt.
Pinneberg	Das Johanniter Kinderhaus in Quickborn hat sich zu einem Nachbarschaftszentrum entwickelt.
Schleswig-Flensburg	s. Angabe zu Flensburg
Stormarn	Die drei Kindertageseinrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes

	in Bad Oldesloe, Ahrensburg und Bargteheide bieten neben der Kindertagesbetreuung Beratungen und sonstige Hilfen an.
--	--

Kindertageseinrichtungen können sich gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 KiTaG zu Kinderhäusern weiterentwickeln, in denen neben der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern aller Altersgruppen auch andere familienunterstützende Angebote wie Mutter-Kind-Kreise und Beratungen angeboten werden. In Kooperation mit anderen Einrichtungen und Behörden können daraus kommunale Netzwerke entstehen.

Kindertagesstätten können sich aber auch im Rahmen des Bundesmodellprogrammes „Mehrgenerationenhäuser“ zu Nachbarschaftszentren entwickeln. Diese Entwicklung und die Förderung durch das zuständige Bundesministerium wird von der Landesregierung positiv beurteilt.

Mit den Mehrgenerationenhäusern sollen Strukturen geschaffen werden, in denen die Gemeinschaft von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Älteren und sehr Alten wieder aktiv gelebt werden kann. Mehrgenerationenhäuser sollen Orte werden, in denen sich die Generationen im Alltag häufig und selbstverständlich begegnen und in denen das Prinzip der Großfamilie in moderner Form gelebt werden kann. Sie sind offen für alle Menschen im Stadtteil oder einer Gemeinde. Dabei werden die Menschen aus der Nachbarschaft die Experten sein, die anderen bei Problemen, Sorgen und Fragen weiterhelfen.